

## Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Klaus Kirschner, Antje-Marie Steen,  
Ingrid Becker-Inglau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 13/1972 –

### Gesundheitliche Gefahren durch Rinderwahnsinn (BSE)

Spongiforme Enzephalopathien sind eine Gruppe chronisch progressiver, tödlich verlaufender Erkrankungen des zentralen Nervensystems. Bei Menschen treten diese Erkrankungen als Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, Kuru und als Gerstmann-Sträussler-Scheinker-Syndrom auf. Bei Rindern tritt seit Mitte der achtziger Jahre die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) massiv in Erscheinung, die sich vor allem im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland endemisch ausgebreitet hat. Aber auch andere Tiere können an Spongiformen Enzephalopathien erkranken.

Das weite Wirtsspektrum hat Befürchtungen geweckt, daß zwischen den transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien des Menschen und denen der Tiere eine ursächliche Beziehung bestehen könnte. Insbesondere die Tatsache, daß die Verfütterung von scrapieinfiziertem Tiermehl an Wiederkäuer die Rinderseuche ausgelöst hat, führt zu der Fragestellung, ob der Erreger dieser Krankheit über die Nahrungskette auf den Menschen übertragen werden kann.

Diese Annahme kann gegenwärtig weder epidemiologisch noch molekularbiologisch belegt werden, der Gegenbeweis steht aber ebenso aus. Bis heute sind ein eindeutig charakterisierter Erreger der Enzephalopathien sowie die näheren Umstände der Übertragung weitgehend unbekannt. Für Tiere ist die Möglichkeit der artenüberschreitenden Übertragung jedoch grundsätzlich bewiesen.

Das Bundesgesundheitsamt empfahl darum am 7. Dezember 1993 ausdrücklich: „Nach Ansicht des Bundesgesundheitsamtes muß vorsorglich generell und ohne Ausnahme abgeraten werden,

lebende Tiere sowie aus ihnen gewonnene Produkte, zum Beispiel Fleisch und Tierkörpermehl, bei denen die Inaktivierung des Erregers von BSE nicht garantiert werden kann, aus Ländern mit endemischer BSE einzuführen.“

Diese Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes hat zur Aufrechterhaltung des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes nach wie vor ihre Gültigkeit.

Die Bundesregierung weicht von dieser Empfehlung jedoch ab. Sie hat im Ordnungswege auf der Grundlage von EU-Recht den Import

- von lebenden Kälbern, die unter sechs Monate alt sind,
- von frischem Fleisch von Rindern, die nur in Betrieben gehalten wurden, in denen in den letzten sechs Jahren kein Fall von BSE bestätigt wurde,
- von frischem entbeintem und von anhängendem Gewebe – einschließlich erkennbarem Nerven- und Lymphgewebe – befreitem Muskelfleisch von Rindern, die in einem Betrieb gehalten wurden, in dem in den letzten sechs Jahren ein oder mehrere Fälle von BSE bestätigt wurden,
- von Rinderhälften, die von Tieren stammen, die nach dem 1. Januar 1992 geboren sind, aus dem Vereinigten Königreich gestattet.

#### Vorbemerkung

Seit Mitte der achtziger Jahre treten im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland bei Rindern

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 23. April 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

endemisch Erkrankungen auf, die mit irreversiblen Veränderungen in Form einer schwammartigen Degeneration des Gehirns verbunden sind und regelmäßig zum Tod führen.

Die Bundesregierung teilt die in den Eingangsbemerkungen zur Großen Anfrage zum Ausdruck gebrachten Einschätzungen zu dieser Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE), daß

- Spongiforme Enzephalopathien eine Gruppe chronisch progressiver, tödlich verlaufender Erkrankungen des zentralen Nervensystems darstellen, die bei Menschen als Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, Kuru oder Gerstmann-Sträussler-Scheinker-Syndrom auftreten und außer beim Rind auch bei anderen Tierarten – z. B. als Traberkrankheit (Scrapie) beim Schaf – vorkommen;
- durch die Tatsache, daß die Verfütterung von scrapie-infiziertem Tiermehl an Wiederkäuer diese Erkrankung beim Rind ausgelöst hat, die Frage der Übertragung des Erregers auf den Menschen über die Nahrungskette aufgeworfen wurde;
- das breite Wirtsspektrum Befürchtungen geweckt hat, daß zwischen den übertragbaren Spongiformen Enzephalopathien des Menschen und denen der Tiere eine ursächliche Beziehung bestehen könnte und
- wegen der bis heute weitgehend unbekanntem näheren Umstände der Übertragung die Annahme einer Übertragbarkeit auf den Menschen gegenwärtig epidemiologisch oder molekularbiologisch weder belegt noch mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann; jüngste Erkenntnisse britischer Wissenschaftler lassen sie jedoch als höchstwahrscheinliche Ursache bestimmter im Vereinigten Königreich aufgetretener Fälle von Creutzfeldt-Jakob-Erkrankungen bei weniger als 42 Jahre alten Personen erscheinen.

Die Europäische Kommission hat nach anfänglichem Zögern insbesondere auf Druck der Bundesregierung die Notwendigkeit zum Handeln erkannt und mit der Entscheidung 94/474/EG vom 27. Juli 1994 schärfere Schutzmaßnahmen gegen die BSE im Gemeinschaftsrecht getroffen. Die Bundesregierung hat diese Regelungen mit der BSE-Verordnung vom 3. August 1994 umgehend in nationales Recht umgesetzt.

Neue Entwicklungen sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse wurden von der Europäischen Kommission bewertet, die bestehenden Schutzmaßnahmen jeweils überprüft und durch die Entscheidungen 94/794/EG vom 14. Dezember 1994 bzw. 95/287/EG vom 18. Juli 1995 geändert. Um Regelungslücken zu vermeiden, wurden diese Änderungen jeweils mit Dringlichkeitsverordnung, zuletzt vom 2. August 1995, in nationales Recht umgesetzt. Diese Dringlichkeitsverordnung ist am 6. Februar 1996 außer Kraft getreten, weil der Bundesrat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1995 einer Verlängerung nur mit Maßgaben zugestimmt hat, die mit der Kommissions-Entscheidung vom 18. Juli 1995 nicht vereinbar sind, so daß von einer Verkündung abgesehen werden mußte.

Nach Auffassung der Bundesregierung liegt – sofern nicht die Schutzklausel angewendet wird – die Regelungskompetenz für Maßnahmen zum Schutz vor BSE in diesem voll harmonisierten Bereich allein bei der Europäischen Union. Abgesehen davon, daß in einem Europa der offenen Grenzen eine lückenlose Überwachung am Bestimmungsort unmöglich ist und das Schwergewicht der Kontrollen im Herkunftsland liegen muß, und daß nach geltendem Recht die EU-Entscheidungen zwingend umzusetzen sind, bieten gemeinschaftsweite Regelungen auch die beste Möglichkeit, einen umfassenden Verbraucherschutz sicherzustellen. Nur sie können gewährleisten, daß über andere EU-Staaten oder Drittländer kein Fleisch aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach Deutschland kommt, das den Importbeschränkungen nicht entspricht.

Dennoch hat die Bundesregierung diesen Maßgabenbeschuß des Bundesrates der Europäischen Kommission notifiziert, so daß nach den gemeinschaftsrechtlichen Notifizierungsvorschriften die Verordnung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht verkündet werden konnte und damit in Deutschland ab dem 7. Februar 1996 eine Regelungslücke bestand. Die gemeinschaftsrechtlichen Schutzmaßnahmen gegen BSE waren zwar in allen übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anwendbar, enthielten jedoch nur in Deutschland als einzigem Mitgliedstaat keine strafbewehrte Regelung zum Schutz vor BSE.

Auf eine entsprechende Anfrage des Bundesministeriums für Gesundheit hatten die Länder mitgeteilt, daß sie sich in der Lage sähen, den gesundheitlichen Verbraucherschutz weiterhin sicherzustellen, wobei in der Mehrheit keine Maßnahmen für erforderlich gehalten wurden, die über die Regelungen der bis dahin bestehenden Dringlichkeitsverordnung hinausgingen.

Am 20. März 1996 wurde die Bundesregierung von den britischen Behörden über neue Erkenntnisse britischer Wissenschaftler unterrichtet, die auch die Regierung des Vereinigten Königreichs zu einer neuen Einschätzung bezüglich der Übertragbarkeit der BSE und zur Ankündigung „zusätzlicher Maßnahmen“ veranlaßte, die nach Auffassung der Bundesregierung jedoch kaum über die bereits im Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen hinausgingen. Wie auch jedesmal zuvor hatte die Bundesregierung diese Informationen sofort an die Europäische Kommission weitergeleitet und diese zugleich aufgefordert, unverzüglich eine Überprüfung und Neubewertung zu veranlassen, um den höchstmöglichen Gesundheitsschutz des Verbrauchers gewährleisten zu können. Bereits am 22. März 1996 trat der Wissenschaftliche Veterinärschuß zusammen, der jedoch wegen der geringen Aussagekraft der ihm von den britischen Behörden verfügbar gemachten Informationen keine über die von der britischen Regierung vorgesehenen Maßnahmen hinausgehende Regelungen empfahl.

Am 22. März 1996 bat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden, ab sofort und bis auf weiteres vorsorglich keine Ge-

nehmigungen für das innergemeinschaftliche Verbringen von Hausrindern, die im Vereinigten Königreich geboren wurden, zu erteilen und, sofern Genehmigungen erteilt wurden, von denen Gebrauch gemacht werden kann, diese zu widerrufen.

Am 23. März 1996 erließ die Bundesregierung mit Dringlichkeitsverordnungen Einfuhr- und Verbringungsverbote für frisches Fleisch von Rindern aus dem Vereinigten Königreich und aus der Schweiz sowie für verarbeitetes tierisches Eiweiß aus dem Vereinigten Königreich und für lebende Rinder aus der Schweiz.

Insbesondere im Lichte der von den meisten Mitgliedstaaten getroffenen Importverbote empfahl der Ständige Veterinärausschuß am 25. März 1996 mit 14 : 1 Stimmen der Europäischen Kommission ein weitgehendes Exportverbot gegenüber dem Vereinigten Königreich, das – trotz einer Intervention der britischen Kommissare und von Premierminister Major – als Entscheidung 96/239/EG am 27. März 1996 beschlossen und am 28. März 1996 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht wurde.

Diese Entscheidung setzte die Bundesregierung mit Änderungsverordnungen der Dringlichkeitsverordnungen am 29. März 1996 um, die am 30. März 1996 in Kraft traten. Da nach Auffassung der Bundesregierung zusätzliche Regelungen zur Kontrolle und Überwachung der mit dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen erforderlich sind, war die Europäische Kommission bereits am 26. März 1996 im Ständigen Veterinärausschuß von Deutschland aufgefordert worden, hierzu einen Vorschlag für eine gemeinschaftsrechtliche Lösung vorzulegen. Diese Forderung wurde in einer weiteren Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses am 27. März 1996 von der deutschen Delegation erneut vorgetragen und von einer Reihe von Mitgliedstaaten unterstützt. Die deutschen Vertreter wiesen dabei mit Nachdruck darauf hin, daß ohne die unverzügliche Vorlage eines Kommissionsvorschlages die Bundesregierung im Rahmen der Schutzklauselregelung weitergehende nationale Maßnahmen treffen werde, um die Überwachung der gemeinschaftsrechtlichen Dringlichkeitsmaßnahmen zu gewährleisten. Dieser Schritt war schließlich durch die erwähnten Änderungsverordnungen vollzogen worden.

Unter Hinweis darauf, daß in der Schweiz seit Jahren eine eigenständige BSE-Situation besteht, die höchstwahrscheinlich durch die Verfütterung von erregertem Tiermehl zu bisher über 200 BSE-Fällen geführt hat, und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die schweizerischen Behörden keine weitergehenden Maßnahmen in diesen Beständen getroffen haben, wurde das Importverbot auch auf lebende Rinder sowie auf das Fleisch von Rindern aus der Schweiz ausgedehnt.

Mit den Änderungsverordnungen der Dringlichkeitsverordnungen wurden zugleich Schutzmaßnahmen getroffen, die die Verwendung von Erzeugnissen von geschlachteten Rindern britischer oder schweizerischer Herkunft bei der Herstellung von Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln bzw. – im Falle britischer Herkunft – die Verwendung bestimmter Stoffe zur Ver-

meidung des Risikos durch BSE bei Arzneimitteln verbieten.

Nach intensiven Verhandlungen hat der Agrarministerrat der Europäischen Union am 3. April 1996 eine Reihe einschneidender Maßnahmen beschlossen, um die Rinderseuche BSE in Großbritannien zu bekämpfen, den Gesundheitsschutz bei Mensch und Tier sicherzustellen und das Vertrauen der Verbraucher in das Produkt Rindfleisch zurückzugewinnen. Dazu gehören vor allem

- die Aufrechterhaltung des Exportverbotes für Rinder, Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse aus Großbritannien,
- die Aufstellung eines Programms zur Tilgung von BSE durch die britische Regierung,
- das Verbot, die über 30 Monate alten Rinder in Großbritannien als Nahrungs- oder Futtermittel zu verwenden,
- das Verbot, Teile von geschlachteten Rindern zur Herstellung von Arzneimitteln und kosmetischen Erzeugnissen zu verwenden,
- die Herstellung von Tiermehl in der Europäischen Union nur noch nach sicheren Verfahren,
- der Ankauf von Rindfleisch durch die Europäische Union zur Stützung des Marktpreises,
- die Einführung einer Herkunftskennzeichnung für Rind- und Kalbfleisch und
- die Förderung von Werbemaßnahmen für Rindfleisch.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß in Brüssel hat am 18. April 1996 die Ergebnisse weiterer Untersuchungen zur Inaktivierung des Erregers von BSE bzw. der Traberkrankheit geprüft und in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, daß von den geprüften Verfahren das periodische Druckverfahren (mit einer Mindesttemperatur von 133 °C für mindestens 20 Minuten bei 3 bar Überdruck) die größten Sicherheiten im Hinblick auf BSE bietet.

Die Bundesregierung berücksichtigt in ihrer Antwort auf die Große Anfrage Beiträge der Europäischen Kommission und von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, vor allem der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, und der Länder (Redaktionsschluß: 22. April 1996).

#### **I. Spongiforme Enzephalopathien, Erscheinungsbild der Krankheiten, Krankheitsursachen**

##### *Verbreitung der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit*

1. Wie viele Fälle von Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, Gerstmann-Sträussler-Scheinker-Syndrom und Kuru als Formen der Spongiformen Enzephalopathie beim Menschen sind aufgrund der Meldepflicht (Bundesseuchengesetz) bekannt?

Gibt es Erkenntnisse über regionale Häufungen und Trendentwicklungen?

Welchen Handlungsbedarf leitet die Bundesregierung davon ab?

Gegenwärtig gibt es drei weitgehend unabhängig voneinander existierende Erfassungssysteme für Creutzfeldt-Jakob-Erkrankungen (CJK):

1. die Erfassung von Sterbefällen an CJK im Rahmen der Todesursachen-Statistik der Statistischen Landesämter und des Statistischen Bundesamtes,
2. die Ergebnisse der im Juli 1994 eingeführten Meldepflicht nach Bundes-Seuchengesetz,
3. die Ergebnisse einer EU-weiten Fallkontrollstudie zum Vorkommen von CJK (Förderung durch das Bundesministerium für Gesundheit).

Die Erfassung von Sterbefällen an CJK im Rahmen der Todesursachen-Statistik zeigt seit ihrem Beginn im Jahr 1979 einen – wahrscheinlich erfassungsbedingt – steigenden Trend. Die für 1994 gemeldete Zahl von 75 Sterbefällen entspricht einer Inzidenzrate von 0,9 Fällen CJK pro Million Einwohner. Die Qualität der Daten der Todesursachen-Statistik ist grundsätzlich unbekannt und stützt sich hauptsächlich auf klinische Diagnosen.

Die im Juli 1994 eingeführte Meldepflicht nach Bundes-Seuchengesetz ergab anhand der bis Februar 1996 eingegangenen Einzelfall-Berichte für die Meldejahre folgende Zahl histologisch gesicherter bzw. klinisch wahrscheinlicher Erkrankungen bzw. Sterbefälle an CJK:

gemeldet in 1994 (an August):	28 Fälle
1995:	45 Fälle
1996 (bis Februar):	9 Fälle.

Die Erkrankungs- bzw. Diagnosejahre dieser seit 1994 gemeldeten 82 bestätigten oder wahrscheinlichen Fälle gehen bis zum Jahr 1991 zurück, auch wenn die Mehrzahl dieser Fälle in den Jahren 1994 (34) und 1995 (37) diagnostiziert wurden.

Aus diesen Meldungen an das Robert Koch-Institut ergibt sich für 1994 eine hochgerechnete Zahl von 67, für 1995 eine Zahl von 45 und für das Jahr 1996 eine hochgerechnete Zahl von 54 histologisch gesicherten bzw. klinisch wahrscheinlichen Fällen. Aufgrund des erst sehr kurzen Meldezeitraumes ist es allerdings grundsätzlich nicht möglich, bereits jetzt verlässliche Aussagen zum Trend zu machen. Insgesamt lassen sich aber bisher für die CJK weder regionale Häufungen erkennen noch ein steigender Trend, der – die bisher nicht bewiesene Übertragbarkeit unterstellt – auf Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) zurückgeführt werden könnte, so daß derzeit hieraus kein Handlungsbedarf abzuleiten ist.

Im Rahmen der EU-weiten Fallkontrollstudie zum Vorkommen von CJK liegen für Deutschland Daten seit Mitte 1993 vor, wonach für das zweite Halbjahr 1993 29, für 1994 64 und für 1995 61 Fälle (ca. 0,75 pro Million Einwohner) histologisch bestätigter bzw. klinisch wahrscheinlicher Erkrankungen- bzw. Sterbefälle gemeldet worden waren.

In Deutschland wurden im Beobachtungszeitraum vom 1. Mai 1993 bis zum 31. Januar 1996 sieben genetisch gesicherte Fälle Spongiformer Enzephalopathien beobachtet. Darunter befand sich ein erster Fall der töd-

lichen familiären Insomnie (Schlaflosigkeit). Kuru gibt es in Europa nicht und tritt seit dem Ende des rituellen Kannibalismus auch in Neuguinea nicht mehr auf.

2. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die tatsächlichen Zahlen von Spongiformen Enzephalopathien bei Menschen im Vereinigten Königreich?

Die folgenden Zahlen sind dem „Vierten Jahresbericht zur Überwachung der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit im Vereinigten Königreich“ vom August 1995 entnommen (Stand 30. April 1995).

1985	28	1988	23	1991	36	1994	54*)
1986	26	1989	30	1992	50*)	1995	8
1987	23*)	1990	31	1993	41*)		

\*) Zusätzlich je ein Fall des Gerstmann-Sträussler-Scheinker-Syndroms.

Die für 1994 genannte Zahl entspricht einer Häufigkeit von 0,93 Fällen pro Million Einwohner.

Unabhängig von diesen Daten meldete das Vereinigte Königreich im März 1996 die Identifizierung von zehn Erkrankungsfällen innerhalb der letzten zehn Monate, die als neue Variante von CJK anzusehen sind, bei Personen unter 42 Jahren auftraten und gegenüber bisherigen Fällen ein neues Schädigungsmuster im Gehirn zeigen.

3. Verfügt die Bundesregierung über Informationen zu der Anzahl von Creutzfeldt-Jakob-Erkrankungen und anderen Enzephalopathien bei Menschen aus dem Nachbarland Schweiz sowie aus anderen europäischen und außereuropäischen Ländern?

Wenn ja, über welche?

Die CJK ist auf Gemeinschaftsebene keine meldepflichtige Krankheit. Es gibt deshalb auch keine offizielle EU-Statistik über das Auftreten der CJK oder anderer Spongiformer Enzephalopathien beim Menschen. Zur CJK besteht im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (nachfolgend: Vereinigtes Königreich) ein nationales Überwachungsprogramm. In einigen Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Frankreich, Italien, Deutschland, Niederlande) besteht ein Programm für die Registrierung der Krankheit und in einigen Nicht-EU-Ländern ein Programm, das mit Gemeinschaftsmitteln unterstützt wird. In vielen Ländern werden von Zeit zu Zeit Untersuchungen zu dem Thema durchgeführt. Die Häufigkeit der humanen Spongiformen Enzephalopathien ist weltweit etwa gleich und liegt jährlich bei etwa einem Fall pro Million Einwohner.

Aus dem in der Antwort zu Frage 2 genannten Programm liegen folgende weitere Daten vor:

Frankreich

1993: 28 Fälle, entsprechend 0,50 Fälle pro Million Einwohner;

1994: 47 Fälle, entsprechend 0,81 Fälle pro Million Einwohner;

#### Italien

1993: 41 Fälle, entsprechend 0,74 Fälle pro Million Einwohner,

1994: 30 Fälle, entsprechend 0,53 Fälle pro Million Einwohner (Erfassung nur Januar bis November);

#### Niederlande

1993: 10 Fälle, entsprechend 0,68 Fälle pro Million Einwohner,

1994: 16 Fälle, entsprechend 1,04 Fälle pro Million Einwohner.

Aus der Schweiz liegen Zahlen aus dem Jahr 1994 vor, die gegenüber den vergleichbaren Zahlen aus Deutschland und Europa keine höhere Inzidenz der Erkrankung belegen. Laut Desgrandchamps et al.<sup>1)</sup> ist die Zahl der jährlich gemeldeten CJK-Fälle seit 1987 in der Schweiz stabil geblieben. In den Jahren 1988 bis 1990 lag die Inzidenz bei 0,8 Fällen pro Million Einwohner und Jahr. Eine Übersicht bezüglich der Häufigkeit in einigen anderen europäischen und außereuropäischen Ländern ist in einer Tabelle (Anlage 1) zusammengestellt.

4. Hält die Bundesregierung die Todesursachenstatistiken in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen europäischen Ländern in dieser Frage für zuverlässig?

Das ehemalige Bundesgesundheitsamt hat im April 1992 im Deutschen Ärzteblatt und im Bundesgesundheitsblatt auf die CJK aufmerksam gemacht und zu einer vollständigen Meldung aller darauf zurückzuführenden Sterbefälle aufgerufen. Als Folge davon war 1992 im Vergleich zu 1991 ein markanter Anstieg der gemeldeten Todesfälle an CJK festzustellen.

Wenngleich das Statistische Bundesamt davon ausgeht, daß sich das Meldeverhalten der Ärzte in bezug auf die CJK seit dieser Zeit verbessert hat, muß weiterhin eine gewisse Untererfassung in Betracht gezogen werden.

Die Zuverlässigkeit der Todesursachen-Statistiken anderer Länder kann die Bundesregierung nicht beurteilen.

5. Hält die Bundesregierung angesichts der Schwierigkeit einer frühzeitigen und exakten Diagnose (besonders bei lebenden Erkrankten) die Ergebnisse epidemiologischer Daten aus der Meldestatistik für ausreichend, um die tatsächliche Ausbreitung beurteilen zu können?

Die Ergebnisse epidemiologischer Daten aus der Meldestatistik bilden z.Z. noch keine ausreichende Grundlage, um die Anzahl der tatsächlich an CJK Er-

krankten zu erfassen. Darum wird vom Bundesministerium für Gesundheit seit 1993 parallel auch eine Studie zur Epidemiologie humaner Spongiformer Enzephalopathien in Deutschland an der Universität Göttingen gefördert. Hier sind mehr als 1 000 Gesundheitseinrichtungen und Ärzte gezielt in eine Kooperation einbezogen worden. Angaben aus diesem Forschungsprojekt ergänzen die epidemiologischen Analysen aus den Meldestatistiken.

#### *Krankheitsbilder von Enzephalopathien bei Mensch und Tier*

6. Welche Erkenntnisse liegen über das Krankheitsbild der Spongiformen Enzephalopathien des Menschen (wie z. B. Creutzfeldt-Jakob-Syndrom, Kuru, Gerstmann-Sträussler-Scheinker-Syndrom), insbesondere die Lokalisierung des Erregers, Inkubationszeit sowie Krankheitsverlauf, vor?

Die den Menschen betreffenden Spongiformen Enzephalopathien sind seit 70 Jahren beschrieben. Durch Experimente mit Material aus Gehirn und Cerebrospinalflüssigkeit, aus anderen Organen wie Auge, Lunge, Leber, Niere, Milz, Lymphknoten sowie zellulären Bestandteilen des Blutes konnte eine Übertragbarkeit der menschlichen Krankheit auf Affen nachgewiesen werden. Die Inkubationszeit beim Menschen kann über 30 Jahre währen; der klinische Verlauf, der mit Müdigkeit, Schlafstörungen und Appetitverlust beginnt und über Bewegungsstörungen und zunehmenden Gedächtnisverlust zu allgemeinen Ausfallserscheinungen und schließlich zum Tod führt, entwickelt sich innerhalb weniger Wochen bis Monate.

7. Welche Erkenntnisse liegen über das Krankheitsbild der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie, Lokalisierung des Krankheitserregers, Inkubationszeit und Krankheitsverlauf, vor?

Die BSE ist eine langsam voranschreitende und schließlich zum Tode führende Erkrankung des zentralen Nervensystems bei erwachsenen Rindern. Zu den klinischen Anzeichen gehören nach anfänglicher Unruhe und Angst Anomalien im Verhalten, im Gang und in der Körperhaltung der Tiere. Manche Tiere stampfen mit den Füßen, während andere ununterbrochen ihre Nase lecken. Die Reaktionen auf Geräusche und Berührungen sind erhöht. An den hinteren Gliedmaßen ist deutlich ein schwankender Gang erkennbar, bei dem die Füße hochgezogen werden.

Es gibt keine Hinweise darauf, daß bestimmte Rassen für BSE empfänglicher sind als andere. Ebenso wenig scheint das Geschlecht der Tiere eine Rolle zu spielen. Aufgrund der alljährlichen Häufung der festgestellten BSE-Erkrankungen im Winterhalbjahr wird vermutet, daß Abkalbung und einsetzende Laktation als besondere Streßfaktoren zur Auslösung der klinischen Erkrankung führen können. Der BSE-Erreger ist bislang ausschließlich im zentralen Nervensystem (Gehirn

1) Desgrandchamps D, Rieder HL, Marti B: Incidence of Creutzfeldt-Jakob disease (letter) Lancet 1994, 343: 1229.

und gehirnahes Rückenmark) und der Retina nachweisbar. In peripheren Nerven ist keinerlei Infektiosität nachweisbar. Gleiches gilt auch für alle anderen untersuchten nicht-nervalen Körpergewebe. Diese Versuche erfolgten durch Übertragung des Erregers vom Rind auf Mäuse.

Die Inkubationszeit der BSE nach der Aufnahme des Erregers über den Verdauungstrakt, läßt sich bis heute nur anhand der Altersverteilung der bis 1990 im Vereinigten Königreich an BSE erkrankten Rinder schätzen; sie liegt wahrscheinlich bei vier bis fünf Jahren.

Nach dem Auftreten der ersten klinischen Anzeichen führt die BSE durch zunehmende Ausfalls- und Lähmungserscheinungen immer zum Tode; dieser Prozeß dauert in der Regel drei Wochen bis sechs Monate.

8. Bestehen Ähnlichkeiten bei den Enzephalopathien von Menschen, Rindern und von anderen Tieren?

Von der Pathogenese und von den außergewöhnlichen Eigenschaften des Erregers her sind die Erkrankungen des Menschen nicht von denen der Tiere zu unterscheiden. Auf die Antwort zu den Fragen 15 bis 17 wird verwiesen.

9. Welche therapeutischen Möglichkeiten gibt es auf humanmedizinischem und veterinärmedizinischem Gebiet zur Linderung und Heilung bei einer Spongiformen Enzephalopathie, und gibt es eine allgemeingültige Prognose für den Krankheitsverlauf?

Es gibt keine therapeutischen Möglichkeiten, die Spongiformen Enzephalopathien bei Mensch und Tier zu lindern oder zu heilen. Sie verlaufen chronisch progressiv und immer tödlich.

*Krankheitsursachen für Spongiforme Enzephalopathien bei Menschen/Erreger*

10. Welche Hinweise gibt es, daß der Erreger der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie möglicherweise auf den Menschen übergeht?

Welche Erkenntnisse liegen über Krankheitsursachen und Übertragungswege für die Enzephalopathien beim Menschen vor?

Hinweise auf eine Übertragung von BSE auf den Menschen gibt es aus epidemiologischer Sicht nicht. Über die Möglichkeit einer solchen Übertragung können nur Vermutungen angestellt werden; die Ende März 1996 bekanntgewordenen Fälle von CJD bei jüngeren Patienten (unter 42 Jahren) und deren ungewöhnlicher Krankheitsverlauf lassen aufgrund der zeitlichen und räumlichen Koinzidenz einen Zusammenhang zwischen BSE und dieser neuen CJD-Variante nahelegend erscheinen. Hier sollte nochmals darauf hingewiesen werden, daß BSE ohne Veränderung seiner

biologischen Eigenschaften auf Katzen und katzenartige Tiere übertragen werden kann, daß der BSE-Erreger also prinzipiell Speziesbarrieren überwinden kann.

CJK beim Menschen kann in drei Kategorien eingeteilt werden:

- die größte Gruppe stellen die sporadischen Fälle mit unbekannter Genese dar;
- 5 bis 10 Prozent der Fälle sind familiär bedingt und durch Mutationen im Prionprotein-Gen charakterisiert;
- als dritte Gruppe sind die Personen zu nennen, bei denen die Übertragung der CJK durch medizinische Behandlung, wie Transplantation von harter Hirnhaut oder Hornhaut sowie Behandlung mit Hormonen aus Hirnanhangsdrüsen von Leichen erfolgte.

11. Sind der Bundesregierung amerikanische Studien bekannt, die nahelegen, daß Creutzfeldt-Jakob-Erkrankungen bei Menschen häufiger auftreten, die viel Fleisch gegessen haben?

Es gibt nicht nur in Amerika, sondern auch aus anderen Ländern Studien, die eine Verbindung zwischen Fleischverzehr und Auftreten der CJK herzustellen versuchen. Keine dieser Studien gibt jedoch eine verlässliche Aussage darüber, daß eine Beziehung zwischen Fleischverzehr und dem Auftreten der Erkrankung besteht.

1985 wurde in den USA eine Fallkontrollstudie über ernährungsbedingte Risikofaktoren bei der CJK veröffentlicht<sup>2)</sup>. Bei den Patienten wurde ein erhöhter Konsum verschiedener Nahrungsmittel (Lamm- und Schweinebraten, Schweinekotelett, Leber, Schinken, Würstchen und geräuchertes Schweinefleisch) sowie ein überdurchschnittlich hoher Verzehr von rohem Fleisch und Austern ermittelt. Es erscheint allerdings unrealistisch, aus dieser zwischen 1981 und 1983 durchgeführten Studie Schlüsse für die europäische Situation zu ziehen, weil in den USA eine BSE-Erkrankung bei Rindern bisher nicht bekannt wurde.

12. Wie viele Fälle von Creutzfeldt-Jakob-Syndrom lassen sich auf eine im Rahmen einer medizinischen Behandlung erfolgten Infektion zurückführen?

Der Bundesregierung liegen keine offiziellen Zahlen zur Übertragung der CJK im Rahmen einer medizinischen Behandlung vor. Wissenschaftlichem Schriftgut, Vorträgen und Ergebnissen von Symposien läßt sich entnehmen, daß es sich in der Regel um Einzelfälle handelt. Eine Ausnahme bilden weltweit mehr als 65 Fälle von CJK, die nach Behandlung mit aus der Hirnanhangsdrüse gewonnenem Wachstumshormon

2) Davanipour Z, Alter T, Sobel E, Asher DM, Gajdusek DC: A Case-Control Study of Creutzfeldt-Jakob-Disease. Dietary Risk Factors, Am. J. Epidemiol. 1985, 122: 443.

beobachtet wurden. Seit 1985 wird Wachstumshormon gentechnologisch hergestellt, von dem keine Übertragungsgefahr mehr ausgeht.

Gleichfalls weltweit erkrankten mehr als 13 Personen nach Hirnhauttransplantationen, fünf nach stereotaktischen Gehirnoperationen und eine Person nach Hornhautübertragung; weiterhin wurde mindestens zweimal eine Übertragung durch die Gabe von follikelstimulierendem Hormon und zweimal eine Übertragung durch intrazerebrale EEG-Elektroden beobachtet.

Der Bundesregierung ist in Deutschland bisher lediglich ein Fall nach Übertragung von harter Hirnhaut bekannt geworden.

13. Sollte sich die Vermutung von Wissenschaftlern bestätigen, wonach die Rinderseuche BSE auch menschliche Enzephalopathien auslösen kann, wann wäre dann frühestens mit dem gehäuften Auftreten von Creutzfeldt-Jakob-Erkrankungen zu rechnen, nachdem seit dem Auftreten der Rinderseuche 1984 eine unbekannte Zahl von unerkannt infizierten oder erkrankten Rindern in der Lebensmittelproduktion verarbeitet worden ist und die Inkubationszeit beim Menschen bis 30 Jahre dauern kann?

Für den Fall, daß ein Zusammenhang zwischen BSE und CJK bestünde, ließen sich über den frühesten Zeitpunkt eines gehäuften Auftretens von CJK nur Vermutungen anstellen. Dies liegt daran, daß die Inkubationszeit von der sog. Speziesbarriere, aber auch von der Art der Applikation sowie der aufgenommenen Erregermenge abhängt. Vor der Jahrhundertwende würde möglicherweise kein signifikanter Anstieg zu beobachten sein. Inwieweit die ungewöhnlichen CJD-Fälle im Vereinigten Königreich als Ausdruck einer BSE-Übertragung auf den Menschen anzusehen sind, muß durch experimentelle Untersuchungen geklärt werden.

14. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Äußerungen des britischen Wissenschaftlers John Collinge, wonach möglicherweise nur rd. 50 Prozent der britischen Bevölkerung durch ihre eigene Gen-Ausstattung gegen den Erreger der Spongiformen Enzephalopathien geschützt ist?

Da es keine Beweise dafür gibt, daß BSE auf den Menschen übertragbar ist, können hieraus keine Schlußfolgerungen hinsichtlich der BSE gezogen werden. Experimente mit transgenen Mäusen können möglicherweise Hinweise auf die Übertragbarkeit von BSE und die genetische Disposition liefern.

15. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Erreger der Enzephalopathien beim Menschen (Charakterisierung, Analyse und Zuordnung) vor?

16. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Erreger der Rinderseuche „Bovine Spongiforme Enzephalopathie – BSE“ (Charakterisierung, Analyse und Zuordnung) vor?

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Erreger von Enzephalopathien bei anderen Tierarten vor?

17. Gibt es Parallelen zwischen den Erkenntnissen über den Erreger von BSE (und entsprechenden Erkrankungen bei anderen Tierarten) einerseits und über den Erreger von Enzephalopathien beim Menschen andererseits?

Welche identischen Eigenschaften wurden bisher bei den Prionen-Proteinen festgestellt, die bei erkrankten Tieren einerseits und bei erkrankten Menschen andererseits gefunden worden sind?

Welche Unterschiede beim Erreger wurden festgestellt?

Es wird davon ausgegangen, daß die Erreger übertragbarer Enzephalopathien von Mensch und Tier ähnliche Eigenschaften haben.

Der Erreger der CJK ist besonders resistent gegen physikalische und chemische Behandlungsmethoden, gegen die Viren weniger resistent sind. Als Besonderheit muß erwähnt werden, daß dieser Erreger keine Immunreaktion bewirkt.

Der Erreger der BSE ist bisher nicht identifiziert. Über seine Art bestehen zwei Hypothesen:

– Prion-Hypothese:

Das infektiöse Agens ist ein Eiweißmolekül (Protein), das aus einem Nervenzellprotein durch Umfaltung entstanden ist (protein-only-Hypothese → Prion);

– Virus-Hypothese:

Der Erreger ist ein Virus mit ungewöhnlichen Eigenschaften (hohe Stabilität gegen Hitze und Chemikalien; keine Immunantwort im Wirt).

Prionenproteine bestimmen den Verlauf des Krankheitsgeschehens im Wirtsorganismus. Die Prionenproteine verschiedener Wirtstierarten wie die des Menschen gleichen sich, weichen in ihrer Zusammensetzung aber in unterschiedlichem Ausmaß voneinander ab. Der Grad der Abweichung soll das Ausmaß der Infektiosität für eine bestimmte Tierart ausmachen.

Auf die Antwort zu den Fragen 19 und 20 wird verwiesen.

18. Welche Konsequenzen sind nach Auffassung der Bundesregierung zu ziehen, wenn sich die wissenschaftliche Theorie bestätigen sollte, daß der Erreger der Enzephalopathien weder zu den Viren noch zu anderen bekannten Erregerarten gehört, sondern die in den erkrankten Gehirnen nach dem Tode gefundenen Prionen die eigentlichen Erreger sind?

Für die Bundesregierung würden sich aus einer solchen Bestätigung für die praktische Bekämpfung zunächst keine Konsequenzen ergeben. Für die von ihr zu

treffenden Maßnahmen ist die Erregernatur von zweitrangiger Bedeutung. Sobald die Frage „Virus oder Prion?“ eindeutig beantwortbar ist, wird die Wissenschaft prüfen, ob sich aus dieser Erkenntnis neue Möglichkeiten der Diagnostik- und Therapieentwicklung ergeben. Im Fall der Bestätigung der Prion-Hypothese könnten sporadische Fälle ohne eine Einwirkung von außen erklärt werden. Die Bundesregierung wird, wie sie es auch bisher getan hat, erfolgversprechende Ansätze unterstützen.

19. Welche Eigenschaften werden von seiten der Wissenschaft den Prionen-Proteinen zugeschrieben, insbesondere in bezug auf ihre ungewöhnliche Resistenz, ihre Infektiosität, ihre Veränderbarkeit und ihre Fähigkeit zur Überwindung von Speziesbarrieren?
20. Welche Studien liegen der Bundesregierung über BSE-Erreger-Passagen durch die Tierarten vor, und welche wissenschaftlichen Erkenntnisse oder Anhaltspunkte hat sie hinsichtlich der Gefahr, daß der BSE-Erreger nicht nur die Barriere Schaf (Scrapie) – Rind (BSE), sondern auch die Barriere zu anderen stammesgeschichtlich weiter entfernten Arten zu überspringen vermag?

Welchen Handlungsbedarf leitet die Bundesregierung daraus ab?

Die Prion-Hypothese besagt, daß Prionen aufgrund ihrer hohen Resistenz sehr lange infektiös sind. Sie verändern sich durch den Übergang in eine neue Tierart und überwinden eine Speziesbarriere dabei um so leichter, je mehr sich die Zusammensetzung der Prionenproteine der beteiligten Tierarten ähnelt.

Es gibt zwei unterschiedliche Theorien, die Entstehung und Ausbreitung von Spongiformen Enzephalopathien zu erklären:

- das Prion-Protein selbst ist Erreger der Enzephalopathien oder
- das Prion-Protein ist der Rezeptor für ein bisher unbekanntes Virus oder virusähnliches Agens.

Unbeschadet der Natur des Erregers kann festgestellt werden, daß der Erreger der CJK wie auch der der BSE oder der Scrapie resistent gegen Proteasen sowie chemische und physikalische Behandlung ist. Während der Entwicklung der Krankheit findet man Prion-Protein im Gehirn, das zu Schädigungen der Nervenzellen führt. Prion-Proteine sind spezies-spezifische, hochkonservierte Proteine. Nimmt man an, daß das Prion-Protein selbst der Erreger ist, so kann postuliert werden, daß die Überwindung der Speziesbarriere um so wahrscheinlicher ist, je ähnlicher zwei Prion-Proteine sind. Die Virusrezeptor-Theorie hingegen geht beim Infektionsgeschehen von einer Selektion bestimmter Virus-Subtypen aus, die durch das Prion-Protein als Rezeptor bedingt ist.

Nach derzeit vorherrschender Meinung gilt, daß der Erreger der BSE, mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Schaf herkommend, nach seiner Übertragung auf das Rind einige neue Eigenschaften angenommen hat. Hierzu gibt es nach Übertragung des BSE- und des

Scrapie-Erregers auf Mäuse durch vergleichende histologische Analysen an Gehirnen Hinweise. Mit diesem Untersuchungsverfahren wurde auch bei erkrankten Antilopen und verschiedenen Katzenarten auf das Vorliegen einer BSE-Infektion geschlossen.

Da bei einigen dieser Tierarten bisher niemals eine Scrapie-Erkrankung beobachtet worden ist, liegt die Vermutung nahe, daß der BSE-Erreger im Rind in einer Form vorliegt, die ihn infektiöser für andere Tierarten werden ließ, als in seiner Ausgangsform beim Schaf, und die ihn leichter als diese auf bestimmte Arten übertragbar macht, selbst wenn sie vom Rind entwicklungsgeschichtlich so weit entfernt sind wie die Katzen.

Es gibt bisher allerdings keine Beweise dafür, daß auch der Mensch betroffen sein könnte. Da eine Übertragung auf den Menschen jedoch auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, muß infektiöses Material von BSE-infizierten Rindern von Verwendung als Lebensmittel oder in Arzneimitteln und anderen Produkten ausgeschlossen werden.

21. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß mit der Menge des verabreichten Agens die Wahrscheinlichkeit für die Überwindung einer Speziesbarriere zunimmt?

Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, daß die Wahrscheinlichkeit der Überwindung der Speziesbarrieren mit der verabreichten Erregermenge zunimmt.

22. Trifft es zu, daß Wissenschaftler (wie z. B. Prof. Dr. Diring und Prof. Dr. Somogyi, ehemals Bundesgesundheitsamt Berlin, aber auch Wissenschaftler im Vereinigten Königreich) bereits zu Beginn des Jahres 1994 die Gefahr einer spontanen Übertragung von BSE auf den Menschen angesichts des Nachweises der BSE-Übertragung von Boviden auf die stammesgeschichtlich von diesen weit entfernte Familie der Feliden nicht ausschließen konnten?
23. Gibt es inzwischen wissenschaftliche Erkenntnisse, die eine solche Übertragungshypothese mit Sicherheit widerlegen?

Beide Wissenschaftler haben wiederholt darauf hingewiesen, daß eine Übertragung vom Rind auf den Menschen nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der möglicherweise langen Inkubationszeit beim Menschen (20 bis 30 Jahre) kann eine gesicherte Aussage zur Übertragungswahrscheinlichkeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden (siehe auch Antwort zu Frage 13).



## II. Entwicklung der Rinderseuche BSE im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

### Ausbreitung der Seuche

24. Wann wurde die Rinderseuche BSE im Vereinigten Königreich erstmals dokumentiert?

Im Jahr 1985 wurden im Vereinigten Königreich die ersten vereinzelt Fälle einer bis dahin unbekanntes Rinderkrankheit beobachtet, die mit zentralnervösen Störungen einhergingen.

Als eigenständiger Krankheitskomplex wurde BSE erstmalig vom Central Veterinary Laboratory des britischen Landwirtschaftsministeriums in Weybridge im November 1986 nachgewiesen; die fragliche Kuh war im August 1986 verendet.

25. Seit wann ist sie dort meldepflichtig?

BSE ist im Vereinigten Königreich seit dem 21. Juni 1988 (in Nordirland seit November 1988) anzeigepflichtig. Alle Fälle, bei denen ein Verdacht auf BSE besteht, müssen dem britischen Landwirtschaftsministerium gemeldet werden.

Mit der Entscheidung 90/134/EWG der Kommission vom 6. März 1990 (ABl. EG Nr. L 76 S. 23) wurde ab dem 1. April 1990 gemeinschaftsweit die Meldepflicht für BSE eingeführt.

26. Wie viele Tiere sind bisher insgesamt erkrankt gemeldet worden?

Bislang (Stand: 8. März 1996) sind 158 698 Fälle von BSE im Vereinigten Königreich aufgetreten.

27. Wie verteilt sich die Zahl der BSE-Erkrankungen auf die einzelnen Jahre?

Die beigefügte Tabelle (Anlage 2) gibt Aufschluß über die Anzahl der Fälle, angegeben jeweils für das Jahr der Erkrankung bis zum 29. Februar 1996.

28. Wie viele der seit 1988 geborenen Tiere sind bis heute an BSE erkrankt? (Bitte die Zahl für den jeweiligen Geburtsjahrgang angeben.)

Die beigefügte Tabelle (Anlage 3) zeigt die Verteilung der BSE-Erkrankungen bei Rindern, die nach 1988 geboren wurden, aufgeschlüsselt nach Geburtsjahr und -monat, nach dem Stand vom 29. Februar 1996.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 1995 haben die britischen Behörden die Bundesregierung darüber infor-

miert, daß erstmals bei einem 1993 geborenen Rind BSE festgestellt wurde.

29. Wie stellt sich die Altersverteilung der an BSE erkrankten Rinder dar?

Die beigefügte Tabelle (Anlage 4) zeigt die prozentuale Altersverteilung bestätigter BSE-Fälle mit bekanntem Alter pro Jahr bis zum 1. August 1995.

30. Wieviel Prozent der Herden sind von mindestens einem BSE-Fall betroffen?

In 35,5 Prozent aller Herden ist bis zum 29. Februar 1996 – kumulativ gesehen – mindestens ein Fall von BSE aufgetreten.

31. Wie viele Rinder fallen derzeit wöchentlich der Krankheit zum Opfer?

Wie lauten im Vergleich dazu die wöchentlichen Zahlen in der Zeit der größten Ausbreitung der Endemie?

Die Anzahl der derzeit wöchentlich gemeldeten BSE-Verdachtsfälle liegt bei etwa 250. Hiervon werden durchschnittlich 84 Prozent durch histopathologische Untersuchung des Gehirns bestätigt. In den Zeiten der größten Ausbreitung der Endemie betrug die wöchentlich gemeldete Zahl der BSE-Verdachtsfälle bis zu 1 100; auch damals wurden durchschnittlich 84 Prozent der Fälle bestätigt.

32. Welche und ggf. wie viele Tiere anderer Arten sind an BSE-ähnlichen Enzephalopathien erkrankt?

Natürliche Infektionen mit dem BSE-Erreger wurden bei Feliden (Hauskatze, Puma, Gepard) gefunden, die sich vermutlich durch orale Aufnahme infektiöser Gewebe von Rindern infiziert hatten. Darüber hinaus infizierten sich seit dem Beginn der BSE-Epidemie verschiedene exotische Wiederkäuerarten (z. B. Nyalas, Gemsböcke sowie Kudu-, Elen- und Oryxantilopen) in britischen zoologischen Gärten an erregertauglichem Tiermehl.

Die beigefügte Tabelle (Anlage 5) zeigt die Zahlen für andere Tierarten, die bislang im Vereinigten Königreich an übertragbaren Spongiformen Enzephalopathien erkrankt sind.

### Maßnahmen im Vereinigten Königreich

33. Wie wird im Vereinigten Königreich mit Herden verfahren, in denen ein BSE-Fall aufgetreten ist?

Ist sichergestellt, daß das erkrankte Rind nicht in die Nahrungskette gelangt, sondern unschädlich entfernt wird?

Welche weiteren Maßnahmen werden bei der betroffenen Herde ergriffen?

Bei allen Rindern, bei denen Verdacht auf BSE besteht, wird die Tötung angeordnet; die Tierkörper werden durch Verbrennen beseitigt. Es ist somit sichergestellt, daß sie nicht in die Nahrungskette von Mensch und Tier gelangen können.

Weitere Maßnahmen bei der betroffenen Herde werden nicht für erforderlich gehalten. In 35,8 Prozent aller Herden, in denen BSE aufgetreten ist, wurde nur ein einziger Fall bestätigt. Darin kann eine Bestätigung dafür gesehen werden, daß die Erkrankung eines Tieres kein Risiko für die übrigen Tiere in der betroffenen Herde darstellt.

34. Welche Kontrollmöglichkeiten gibt es in solchen Fällen seitens der Europäischen Kommission, wie werden sie wahrgenommen, und welche weiteren Maßnahmen können angewendet werden, um die Verbraucher zu schützen?

Die Kontrollmöglichkeiten der Europäischen Kommission sind EU-einheitlich sowohl im vertikalen als auch im horizontalen Veterinärrecht in einer Vielzahl von Richtlinien und Entscheidungen, die den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, das innergemeinschaftliche Verbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs und von lebenden Tieren und den Tiererschutz betreffen, festgelegt. Es ist in Anlehnung an Artikel 12 der Richtlinie 64/433/EWG des Rates (ABl. EG Nr. 121 S. 2012) stets vorgesehen, daß Veterinär-sachverständige der Kommission, soweit dies für die einheitliche Anwendung der vorliegenden Richtlinien erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden Kontrollen an Ort und Stelle durchführen können.

Die Kontrollmaßnahmen werden von dem nationalen Fleischhygienedienst des Vereinigten Königreichs (National Meat Hygiene Service) durchgeführt und die Exportvorschriften durch den amtlichen Veterinär-dienst des britischen Landwirtschaftsministeriums überwacht. Beide Dienste werden durch Veterinär-sachverständige der Kommission überprüft (letzmaliger Besuch: 31. August/1. September 1995).

Die Entscheidung 96/239/EG der Kommission vom 27. März 1996 sieht vor, daß die Kommission in den kommenden Wochen erneut eine Inspektion zur Beurteilung der Anwendung der getroffenen Maßnahmen vornimmt. Desweiteren wird das Vereinigte Königreich verpflichtet, der Kommission jede zweite Woche einen Bericht über die Anwendung der in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften zum Schutz gegen BSE ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln. Der Agrarministerrat hat am 3. April 1996 die Kommission aufgefordert, die Lage im Vereinigten Königreich anhand der genannten Berichte

sowie aller sonstiger einschlägigen Informationen sorgfältig zu überwachen und dem Ständigen Veterinär-ausschuß und dem Rat regelmäßig Bericht zu erstatten.

35. Welche Regelungen gibt es auf EU-Ebene zur Meldepflicht von Viehseuchen?

Das Auftreten von Tierseuchen stellt insbesondere wegen der Möglichkeit ihrer Verbreitung im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs eine Gefahr für den Tierbestand der Gemeinschaft dar. Eine rasche und genaue Unterrichtung ist für die Anwendung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen wesentlich. Mit der Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 378 S. 58), zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/131/EWG vom 6. März 1990 (ABl. EG Nr. L 76 S. 23), wurden insbesondere die zu meldenden Tierseuchen und die Art und Weise der Mitteilungen im einzelnen festgelegt. Nach Artikel 3 Abs. 1 dieser Richtlinie teilt jeder Mitgliedstaat unmittelbar der Kommission und unmittelbar jedem anderen Mitgliedstaat binnen 24 Stunden den Erstausbruch jeder der folgenden Tierseuchen in seinem Hoheitsgebiet mit:

Maul- und Klauenseuche	Newcastle-Krankheit
Rinderpest	Pferdepest
Lungenseuche der Rinder	Stomatitis vesicularis specifica
Blauzungenkrankheit der Schafe	Pest der kleinen Wiederkäuer
Vesikuläre Schweinekrankheit	Rifttalfieber
Klassische Schweinepest	Lumpy skin
Afrikanische Schweinepest	Schaf- und Ziegenpocken,
Teschener Krankheit	Infektiöse hämatopoetische Nekrose,
Geflügelpest	Spongiforme Rinderenzephalopathie

36. Seit wann gibt es im Vereinigten Königreich eine Entschädigung für BSE-erkrankte Tiere, und wie hoch ist diese – auch im Vergleich zum Marktpreis für gesundes Schlachtvieh?

Seit dem 8. August 1988 gibt es im Vereinigten Königreich eine Entschädigung für Tiere, bei denen ein Verdacht auf BSE besteht. Nach der BSE-Entschädigungs-Verordnung des Vereinigten Königreichs muß die Entschädigung für ein Tier, bei dem Verdacht auf BSE besteht, entweder dem geschätzten Marktwert des betreffenden Tieres oder aber dem „Indikativen Marktpreis“ (IMP) für den Monat entsprechen, in dem der Wert des Tieres geschätzt wurde. Der IMP wird monatlich berechnet auf der Grundlage der Preise von Friesen- und Holsteinkühen.

37. Welcher finanzielle Gesamtaufwand ist für die britische Regierung bisher entstanden?

Vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1995 wurden etwa 400 Mio. DM für BSE-Entschädigungszahlungen, Tierkörperbeseitigung und damit verbundene Personalkosten aufgewandt. Weitere 50 Mio. DM wurden in der Zeit vom 1. April 1992 bis zum 31. März 1995 in die BSE-Forschung investiert.

38. Wie groß wäre der finanzielle Gesamtaufwand gewesen, wenn alle Bestände im Vereinigten Königreich, in denen BSE aufgetreten ist, aufgekauft und vernichtet worden wären?

Nach einer Schätzung des Vereinigten Königreichs hätte die Schlachtung aller erwachsenen Rinder aus Herden mit mindestens einem Fall von BSE von 1988 bis 1994 etwa 4,2 Mrd. DM gekostet.

39. Ist der Bundesregierung bekannt, was die britische Regierung unternimmt, um einen BSE-Test am lebenden Tier zu entwickeln?

Ja. In den letzten drei Jahren hat das britische Landwirtschaftsministerium etwa 4,9 Mio. DM für die Forschung zur Entwicklung eines BSE-Tests aufgewandt, der am lebenden Tier durchgeführt werden kann. Die einzelnen Forschungsprojekte, ihre Kosten sowie die damit betrauten Einrichtungen sind der Bundesregierung ebenfalls bekannt.

40. Ist die Bundesregierung Presseberichten nachgegangen, wonach der Wissenschaftler Harash Narang, der an einem staatlichen Gesundheitslabor im Vereinigten Königreich an einem Lebendtest gearbeitet und an der Übertragung des Erregers auf den Menschen geforscht hat, plötzlich entlassen wurde?

Ist die Bundesregierung Pressespekulationen nachgegangen, wonach die britische Regierung eine kostenausweitende Zunahme der Entschädigungsfälle nach Entwicklung eines serienreifen Lebendtestes verhindern wollte?

Nach Auskunft des britischen Landwirtschaftsministeriums wurde Dr. Narang aus dem Dienst des Public Health Laboratory Service entlassen, weil seine Planstelle aufgrund veränderter Betriebsbedingungen gestrichen wurde. Der von Dr. Narang entwickelte Test an Untersuchungsmaterial toter Tiere ist nach dieser Auskunft und nach der Bundesregierung vorliegenden Unterlagen weniger empfindlich als die derzeit vom Landwirtschaftsministerium angewandten Testmethoden und hätte möglicherweise infizierte Tiere nicht erkannt. Die britischen Behörden hatten Dr. Narang vor einigen Jahren Gelegenheit gegeben, seinen Test an codierten Proben zu demonstrieren. Er war jedoch nicht in der Lage, BSE-positive Proben zu ermitteln.

Über einen Lebendtest ist der Bundesregierung – abgesehen von Presseberichten über einen „Urintest“ – nichts bekannt.

Die britische Regierung hat hohe Summen in die Forschung zur Entwicklung eines Lebendtests investiert. Pressespekulationen, wonach die britische Regierung eine Zunahme der Entschädigungsfälle, die sich aus der Anwendung eines solchen Tests ergeben könnten, verhindern will, entbehren nach Aussage des britischen Landwirtschaftsministeriums jeder Grundlage.

41. Gibt es Schätzungen über den notwendigen finanziellen Gesamtaufwand für den Fall, daß ein BSE-Test am lebenden Tier entwickelt wird?

Es läßt sich z. Z. noch nicht absehen, auf welchem Prinzip ein solcher Test zur Feststellung von BSE am lebenden Tier beruhen könnte. Gleichmaßen läßt sich noch nicht absehen, welche Proben mit welchem Verfahren untersucht werden müßten. Der finanzielle Gesamtaufwand für die Durchführung eines solchen Tests kann somit derzeit nicht abgeschätzt werden.

#### *Ursachen der Rinderseuche und Übertragungswege bei Rindern*

42. a) Welche Übertragungswege zwischen Wiederkäuern sind bekannt und wissenschaftlich nachgewiesen?

Welche weiteren Übertragungswege sind noch ungeklärt, können aber aus wissenschaftlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden?

Es gilt als gesichert, daß die BSE-Epidemie im Vereinigten Königreich durch die Verfütterung von mit Scrapie-Agens kontaminierten, nicht ausreichend erhitzten Tierkörpermehlen ausgelöst und weiterverbreitet wurde.

Die seit langem bekannte Infektionskrankheit Scrapie kommt im Vereinigten Königreich bei Schafen und Ziegen vermutlich bei einem Drittel aller Herden vor. Tierkörper von mit dem Scrapie-Agens infizierten Tieren bzw. an Scrapie klinisch erkrankten Schafen wurden in Tierkörperbeseitigungsanstalten im Vereinigten Königreich nicht so behandelt, daß der Erreger abgetötet wurde. Das in diesen Tierkörperbeseitigungsanstalten hergestellte Fleisch- und Knochenmehl, das in milcherzeugenden Betrieben als Kraftfutter zur Ergänzung des Grundfutters eingesetzt wurde, enthielt also noch infektiöse Anteile. Britische Rinder wurden somit seit Anfang der achtziger Jahre beträchtlichen Dosen von Scrapie-Agens ausgesetzt. Es ist deshalb als gesichert anzusehen, daß die massive Exposition der Rinder zum „Überspringen“ des Erregers vom kleinen Wiederkäuer auf das Rind führte und bei dieser Tierart die neue Krankheit BSE hervorrief.

1985 erkrankten die ersten Tiere an BSE. Aus ihnen wurden wiederum Tierkörpermehle hergestellt, die

nun nicht nur mit Scrapie, sondern in zunehmendem Maße auch mit dem BSE-Agens kontaminiert waren. Die Exposition der Rinder mit dem darin enthaltenen bereits an das Rind adaptierten Erreger führte bis zur Einführung des Verbots der Verfütterung von Tiermehlen an Wiederkäuer ab Juni 1988 zur massenhaften Infektion des britischen Rinderbestandes.

Es gibt bislang keine wissenschaftlich gesicherten Hinweise für eine vertikale und horizontale Übertragung des Erregers; mit letzter Sicherheit können diese Übertragungswege jedoch nicht ausgeschlossen werden.

- b) Kann die Bundesregierung die Übertragung während der Trächtigkeit oder bei der Geburt ausschließen?

Wenn nein, wie hoch ist nach den ihr vorliegenden Informationen die von Wissenschaftlern vermutete Übertragungsrate?

Es gibt bislang keinen eindeutig nachgewiesenen BSE-Fall, in dem sich ein Rind durch die intrauterine Übertragung des BSE-Erregers oder bei der Geburt infiziert hat; mit letzter Sicherheit können solche Übertragungswege aber nicht ausgeschlossen werden.

Eine epidemiologische Studie von 1995 deutet an, daß das Risiko von Rindern, später an BSE zu erkranken, größer ist, wenn zum Zeitpunkt ihrer Geburt im selben Stall ebenfalls eine Kuh kalbt, die später BSE entwickelt. Es wird daher nicht ausgeschlossen, daß sich ungefähr 2 Prozent der im Abkalbejahr 1988/89 und 11 Prozent der im Abkalbejahr 1989/90 geborenen und später an BSE erkrankten Rinder auf diese Weise mit dem Erreger infiziert haben könnten. Dies beträfe 206 Tiere aus dem Abkalbejahr 1988/89 und 434 Tiere aus dem Abkalbejahr 1989/90.

- c) Kann die Bundesregierung mit Sicherheit die Infektiosität von Rinderembryonen oder Sperma ausschließen?

Wenn nein, welcher Handlungsbedarf wird davon – etwa für die Rinderzucht – abgeleitet?

In wissenschaftlichen Untersuchungen konnte BSE-Infektiosität weder in Rinderembryonen noch in Plazenta, Uterus und Uteruspflüssigkeit nachgewiesen werden. Auch der Samen von an BSE erkrankten Bullen war frei von nachweisbarer Infektiosität.

Gleichwohl wurden – ausgehend von den Ergebnissen bei Versuchen mit Schafen, die mit dem Scrapie-Erreger infiziert worden waren – mit der Entscheidung 92/290/EWG der Kommission vom 14. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 152 S. 37) EU-einheitliche Schutzmaßnahmen hinsichtlich des innergemeinschaftlichen Handels mit Rinderembryonen erlassen. Danach haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, keine Embryonen von Hausrindern in andere Mitgliedstaaten zu versenden, die von BSE-verdächtigen Kühen stammen; das Vereinigte Königreich darf darüber hinaus keine Em-

bryonen versenden, die von vor dem 18. Juli 1988 geborenen Kühen abstammen.

Mit der Entscheidung 96/239/EG der Kommission vom 27. März 1996 wird – angesichts der derzeitigen Lage im Vereinigten Königreich – das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Rindersamen und Rinderembryonen aus dem Vereinigten Königreich verboten. Der Agrarministerrat hat am 3. April 1996 beschlossen, den Wissenschaftlichen Veterinärausschuß zu ersuchen, zur Liste der Erzeugnisse, die unter das Ausfuhrverbot der Entscheidung 96/239/EG fallen, schnellstens Stellung zu nehmen.

- d) Kann die Bundesregierung die horizontale Übertragung der Krankheit (also durch Kontakt von Tier zu Tier) ausschließen?

Es gibt bislang keinen eindeutig nachgewiesenen Fall von horizontaler Übertragung; mit letzter Sicherheit läßt sich diese Art der Übertragung aber nicht ausschließen. Eine horizontale Übertragung ist für Scrapie beim Schaf nachgewiesen.

- e) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Erkenntnissen einer isländischen Studie, die besagen, daß auch noch drei Jahre nach der letzten Benutzung durch Scrapie-infizierte Schafe eine Kontamination von Böden und Weideflächen nachgewiesen wurde?

Sieht die Bundesregierung darin Anlaß, die Übertragbarkeit dieser Erkenntnis auf die Parallelerkrankung BSE und ihren Erreger zu untersuchen?

Island führte zwischen 1946 und 1949 ein radikales Keulungsprogramm in den Gebieten durch, in denen Scrapie endemisch auftrat. Frühestens drei Jahre nach einer Keulung durften Schafe aus Scrapie-freien Gebieten wieder in diese Gebiete verbracht werden. Dennoch kam es selbst auf Farmen, in denen während dieser Zeit keine Schafe gehalten worden waren, zwei bis vier Jahre nach dem Neuaufbau der Schafzucht zu Neuausbrüchen von Scrapie. Es gilt als unklar, woran sich diese Schafe infiziert hatten.

Da Island in den vierziger Jahren nicht in der Lage war, Scrapie allein durch die Keulung infektionsverdächtiger Schafe zu tilgen, wurden diese mit vielfältigen hygienischen Maßnahmen kombiniert.

Es ist wissenschaftlich bewiesen, daß Schafe Scrapie-Erreger über die Nachgeburt ausscheiden. Scrapie-Erreger konnten darüber hinaus in verschiedenen Körpergeweben nachgewiesen werden. Im Gegensatz dazu konnte bei an BSE erkrankten Rindern Infektiosität weder in der Nachgeburt noch in nicht neuralen Geweben oder Körperflüssigkeiten (Blut, Samen, Fruchtwasser, Milch) nachgewiesen werden.

- f) Ist die Bundesregierung der Hypothese des britischen Bio-Farmers Mark Purdey nachgegangen, wonach möglicherweise nicht der Scrapie-Erreger, sondern Organo-Phosphate die Rinderkrankheit ausgelöst haben?

Welche Stellungnahme hat die britische Regierung zu dieser Hypothese abgegeben, und wird diese Hypothese wissenschaftlich geprüft?

Wenn ja, welche Forschungsarbeiten befassen sich mit dieser Frage?

Nach Aussage des britischen Landwirtschaftsministeriums geht Mark Purdey davon aus, daß Organo-Phosphate ursächlich an der Entstehung der pathologischen Prion-Proteine und damit der BSE beteiligt gewesen sein könnten. Eine Überprüfung dieser Hypothese durch britische Regierungsvertreter im Januar 1994 ergab, daß dafür keinerlei wissenschaftliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine wissenschaftliche Untersuchung des Instituts für Tiergesundheit, Compton, in Zusammenarbeit mit der Toxikologie-Abteilung des Medical Research Council in Leicester zeigte, daß Organo-Phosphate mit keinem Teil des Prion-Proteins interagieren.

Die Stoffgruppen der Organo-Phosphate sind toxikologisch umfassend untersucht. Weder aus den zahlreichen vorliegenden Originalstudien noch aus der Literatur ergeben sich Hinweise, die die o. g. Hypothese wissenschaftlich unterstützen könnten. In der Literatur sind pathologische Veränderungen des Gehirns im Zusammenhang mit Neuropathien bei Mensch und Tier, die durch Organo-Phosphate ausgelöst worden sind, nicht beschrieben. Insbesondere unterscheiden sich die Läsionen, die durch langfristige Neurotoxizität der Organo-Phosphate ausgelöst werden, deutlich von denen der BSE. Darüber hinaus setzen viele andere Länder Organo-Phosphate zur systematischen Bekämpfung des Befalls von Rindern mit Larven der Dasselfliege ein, ohne daß dort jemals BSE aufgetreten wäre.

Zudem haben die britischen Behörden bei der ersten epidemiologischen Untersuchung der BSE im Jahr 1987 jeden möglichen Zusammenhang zwischen dem Einsatz von Agrarchemikalien – also auch von organischen Phosphorinsektiziden – und dem Auftreten der BSE untersucht und keinen Zusammenhang festgestellt.

43. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Sicht der Bundesregierung, wenn sich die Anhaltspunkte für eine „vertikale“ oder „horizontale“ Übertragung der Krankheit wissenschaftlich erhärten sollten?

Wie in der Antwort zu den Fragen 50 und 51 ausgeführt, würde die Bundesregierung in einem solchen Fall, ihrer bisherigen Politik folgend, auf eine schnellstmögliche Bewertung in den zuständigen wissenschaftlichen Gremien der Gemeinschaft und ggf. erforderliche Anpassungen der gemeinschaftsrechtlichen BSE-Schutzmaßnahmen hinwirken.

44. Wie belegt die britische Regierung gegenüber der Europäischen Union und der Bundesregierung, daß die Krankheit ausschließlich durch Futtermittel auf der Basis von Tiermehl, das mit dem Scrapie-Erreger kontaminiert ist, und nicht auch auf anderem Wege übertragen worden ist?

Ein abschließender Beweis ist derzeit nicht möglich. Die „Futtermittel-Hypothese“ gilt nach den epidemiologischen Untersuchungen als der wahrscheinlichste Übertragungsweg. Diese Theorie wird sowohl von unabhängigen Experten im Vereinigten Königreich als auch von internationalen Gremien wie dem Wissenschaftlichen Veterinärausschuß der Europäischen Kommission und dem über 140 Mitgliedstaaten umfassenden Internationalen Tierseuchenamt unterstützt. Der deutliche Rückgang des Auftretens von BSE nach der Einführung des Verbots der Verfütterung von Tiermehl an Wiederkäuer stützt diese Hypothese ebenfalls.

Eine detaillierte Fallkontrollstudie hat bislang keinerlei Anhaltspunkte dafür erbracht, daß sich die Infektion von nach 1988 geborenen Rindern durch eine horizontale oder eine maternale Übertragung erklären ließe.

45. Warum wurden allein die britischen Inseln von der BSE-Epidemie heimgesucht, und warum hält sich die Fallzahl in anderen europäischen Ländern in Grenzen, obgleich doch mit Scrapie kontaminiertes Tiermehl von der äußerst erfolgreichen britischen Tierkörperverarbeitungsindustrie in die ganze Welt exportiert worden ist?

Im Vereinigten Königreich wurde Tiermehl traditionell in Futtermitteln für Wiederkäuer, besonders für Kälber, verwendet. In der Regel werden Kälber von Milchkühen im Alter von 24 Stunden abgesetzt, dann mit Milchaustauscher und später mit proteinreichem Konzentrat gefüttert, das bis 1988 häufig Tiermehl enthielt. In Ländern, die britisches Tiermehl importiert hatten, war dies größtenteils für Schweine und Geflügel bestimmt und wurde auch so verwendet. Offensichtlich sind davon nur sehr geringe Mengen in Futtermittel für Milchkälber eingegangen.

46. Wie begründet die britische Regierung die Tatsache, daß viele Rinder, die nach dem Tiermehlfütterungsverbot von 1988 geboren sind, an BSE erkrankt sind?

Der heute zu beobachtende Rückgang der BSE-Fälle ist zweifellos auf dieses Verbot der Verfütterung von Tiermehlen an Wiederkäuer zurückzuführen. Das Ziel dieses Verfütterungsverbotes, die Neuansteckung von Wiederkäuern vollständig zu unterbinden, wurde jedoch nur unvollständig erreicht. Es kann als gesichert angesehen werden, daß die britischen Landwirte auch nach dem Juli 1988 ihre auf den Höfen lagernden Futtermittel, die kontaminiertes Tiermehl enthielten, an Rinder verfütterten, bis sie vollständig aufgebraucht waren. Darüber hinaus räumen die britischen Be-

hörden Schwierigkeiten bei der Herstellung von Kraftfuttermitteln in Firmen, die sowohl Kraffutter für Rinder als auch Mischfuttermittel für Schweine oder Geflügel, die Tiermehl enthalten, herstellten, insofern ein, als Futtermittel für Rinder dabei mit dem für diese Spezies verbotenen Tiermehl kontaminiert werden konnten. Das Vereinigte Königreich ist weiterhin der Auffassung, daß Schwierigkeiten bei der Trennung von „specified bovine offals“ (SBO) – das sind Gehirn, Rückenmark, Thymus, Milz, Tonsillen und Därme – und anderen Innereien in den Schlachthöfen sowie die gemeinsame Weiterverarbeitung beider Materialien dazu geführt haben könnten, daß kleine Mengen von SBO – bis zum Verbot der Verarbeitung von SBO für Nichtwiederkäuer-Futtermittel – auch in die Futtermittelkette dieser Tiere gelangt sind.

Anläßlich einer Inspektion der Dienststellen der Europäischen Kommission im Vereinigten Königreich im August 1995 zeigte sich, daß diesen Schwachpunkten zwischenzeitlich begegnet wurde. Der Leiter des britischen Veterinärdienstes räumte jedoch in der Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses am 5. März 1996 ein, daß nach wie vor nicht auszuschließen sei, daß Landwirte – verbotenerweise – unter anderem Futtermittel für Schweine, die Tiermehl enthalten, auch an Wiederkäuer verfüttern. Vor diesem Hintergrund und insbesondere im Hinblick auf die neue wissenschaftliche Risikobewertung hat das Vereinigte Königreich mit Verordnung vom 29. März 1996 die Herstellung und den Verkauf von Futtermitteln mit Säugetierfleisch- und -knochenmehl verboten; für die Verwendung der Mischfuttermittel, die bereits in den Betrieben sind, gilt das Verbot mit einer Übergangsfrist von einer Woche.

47. Kann die These, daß diese Tiere verbotenerweise mit kontaminiertem Tiermehl gefüttert worden sind, aufrechterhalten werden?

Wenn ja, welche Schlußfolgerungen ergeben sich hieraus in bezug auf die Überwachungspraxis bei der Viehzucht im Vereinigten Königreich?

Wenn nein, welche Schlußfolgerung zieht die Bundesregierung in bezug auf die ungeklärten Infektionswege?

Die Vermutung, daß Tiere verbotenerweise mit kontaminiertem Tiermehl gefüttert worden sind, kann aufrechterhalten werden.

Die Überwachung des Verfütterungsverbots bedurfte – auch nach Auffassung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses der Europäischen Kommission – tatsächlich der Verbesserung. Die Europäische Kommission hat dieser Stellungnahme Rechnung getragen und mit der Entscheidung 95/287/EG der Kommission vom 18. Juli 1995 (ABl. EG Nr. L 181 S. 40) festgelegt, daß zum Nachweis von Wiederkäuerprotein im Wiederkäuerfutter insbesondere in Betrieben, die Futtermittel für Schweine, Geflügel und Wiederkäuer herstellen, im Rahmen der Routineüberwachung amtliche ELISA-Tests durchgeführt werden.

48. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den zahlreichen Fehleinschätzungen des Seuchenverlaufs durch die britische Regierung und ihre offiziellen Stellen in den vergangenen zehn Jahren?

Das BSE-Geschehen im Vereinigten Königreich unterliegt fortlaufend einer Überprüfung im Wissenschaftlichen Veterinärausschuß der Europäischen Kommission. Die Empfehlungen dieses Gremiums bilden die wissenschaftliche Grundlage für Entscheidungen der Kommission. Die Bundesregierung mißt diesen Empfehlungen ebenfalls besondere Bedeutung zu. Sie stellen gleichzeitig eine Überprüfung nationaler Einschätzungen und Maßnahmen auf internationaler Ebene dar und gewährleisten die erforderlichen Korrekturen bereits getroffener oder in Zukunft möglicherweise vorkommender Fehleinschätzungen.

Die Bundesregierung wird daher in Fortsetzung ihrer bisherigen Politik alle neuen Erkenntnisse zu BSE unverzüglich an die Europäische Kommission zur wissenschaftlichen Bewertung weiterleiten.

49. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus ihrer Informationsreise über BSE am 20./21. März 1995 in das Vereinigte Königreich, bei der britische Wissenschaftler darüber informierten, daß sie bei einem gewissen Anteil der BSE-Infektionen von einer anderen Übertragung als durch Tiermehlütterung ausgehen?

Die Aussage britischer Wissenschaftler, daß mathematische Analysen der verfügbaren BSE-Daten für eine maternale Übertragbarkeit der BSE in einer Größenordnung von 5 Prozent sprechen würden, war schon damals nicht neu. Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß hat bereits in seiner Sitzung am 11. Juli 1994 die Ergebnisse eines Computer-Simulations-Modells beraten. Auf die Antwort zu Frage 42 b wird verwiesen.

Wissenschaftlich gesicherte Beweise für oder gegen eine maternale Übertragung gibt es dagegen bis heute nicht. Nach den Angaben des britischen BSE-Reports (November 1995) weisen die Nachkommen von BSE-Muttertieren weiterhin keine signifikant höheren Erkrankungszahlen auf.

### III. Bedeutung des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes gegenüber BSE

#### Stellenwert des vorsorgenden Gesundheitsschutzes für die Bundesregierung

50. Von welchen Grundsätzen läßt sich die Bundesregierung in ihrer Verantwortung für den vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutz leiten?
51. Wie steht die Bundesregierung heute zu der Aussage des Bundesministers für Gesundheit vom 21. April 1994 vor dem Deutschen Bundestag, wonach es für die Gesundheitsvorsorge nicht allein auf die Frage ankomme, wie wahrscheinlich die Übertragung von BSE auf den Menschen ist, son-

dem auch, wie groß der potentielle Schaden ist, wenn denn die Übertragbarkeit gegeben sein sollte?

Vorbeugender Verbraucherschutz heißt nach Auffassung der Bundesregierung, daß Maßnahmen gegen mögliche gesundheitliche Gefährdungen unabdingbarer Vorrang vor wirtschaftlichen Gesichtspunkten einzuräumen ist.

Im Falle der BSE bedeutet vorbeugender Gesundheitsschutz, daß die Bundesregierung, obwohl es keine Beweise dafür gibt, daß der BSE-Erreger auf Menschen übertragen werden kann, bei allen Schutzmaßnahmen fiktiv von der Annahme der Übertragbarkeit ausgeht und auch heute noch davon ausgeht.

Das bedeutet in der Konsequenz nicht Verbot jeglichen Verzehrs von Rindfleisch, sondern Schutz vor Produkten, die nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse möglicherweise den BSE-Erreger enthalten können. Unter der Annahme also, daß ein Risiko bestehen könnte, gilt es, dieses auf der Basis wissenschaftlicher Bewertungen bis auf ein nie auszuschließendes Restrisiko zu minimieren. Diese Politik hat die Bundesregierung konsequent verfolgt und dazu beigetragen, daß mit der Entscheidung 94/474/EG vom 27. Juli 1994 Verschärfungen der seit 1990 gemeinschaftsweit geltenden Schutzmaßnahmen durchgesetzt wurden, die zum damaligen Zeitpunkt und nach dem damaligen Kenntnisstand wissenschaftlich begründbar waren und gemeinschaftsweit akzeptiert wurden. Gemeinschaftliche Regelungen sind in diesem harmonisierten Rechtsbereich in einem gemeinsamen Markt ohne Binnengrenzen deshalb so wichtig, weil nur durch sie garantiert werden kann, daß alle Mitgliedstaaten in der EU die gleichen hohen Sicherheitsstandards anwenden. In unmittelbarer Reaktion auf die jeweiligen Entwicklungen und unter ständiger Einbeziehung weltweit gewonnener aktueller Forschungsergebnisse sind diese Schutzmaßnahmen zweimal überprüft und angepaßt worden (Entscheidungen 94/794/EG vom 14. Dezember 1994 bzw. 95/287/EG vom 18. Juli 1995). Auch der erste BSE-Fall bei einem 1993 geborenen britischen Rind ist von den wissenschaftlichen Gremien der Kommission umgehend einer Prüfung unterzogen worden.

Auch im Fall der jüngsten, am 20. März 1996 im Vereinigten Königreich veröffentlichten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die in diesen Fällen eine Übertragung der BSE auf den Menschen als sehr wahrscheinlich erscheinen lassen, hat die Bundesregierung unverzüglich reagiert, indem sie die Europäische Kommission noch am selben Tag zu einer umgehenden Prüfung und Neubewertung aufgefordert hat. Bereits am 22. März 1996 traten der Wissenschaftliche Veterinärausschuß und am 25. März 1996 der Ständige Veterinärausschuß zusammen, um die zunächst nur ansatzweise bekanntgewordenen Fakten zu prüfen. Am 25. und erneut am 26. März 1996 stimmte der Ständige Veterinärausschuß – nur gegen die Stimme des Vereinigten Königreichs – einem Vorschlag der Kommission zu, mit dem ein Exportverbot für lebende Rinder ohne Altersbegrenzung sowie für Fleisch und andere

Rohmaterialien oder Erzeugnisse vom geschlachteten Rind aus dem Vereinigten Königreich sowohl in andere Mitgliedstaaten als auch nach Drittländern festgelegt wird. Dieser Vorschlag wurde am 28. März 1996 als Entscheidung 96/239/EG im Amtsblatt veröffentlicht und trat am 30. März 1996 in Kraft.

Bereits am 23. März 1996 traten nationale Dringlichkeitsverordnungen in Kraft, die den Import von Tiermehlen sowie von Fleisch von Rindern aus dem Vereinigten Königreich verbieten. Unter Berücksichtigung eines originären BSE-Geschehens in der Schweiz mit bislang mehr als 200 BSE-Fällen wurden diese Vorschriften durch ein Importverbot für lebende Rinder sowie für Fleisch von Rindern aus der Schweiz ergänzt. Außerdem wurde – analog zur Anmeldeverpflichtung bei der Einfuhr aus Drittländern – auch für Sendungen mit frischem Fleisch von Rindern sowie mit Fleisch-erzeugnissen und Fleischzubereitungen aus oder mit Fleisch von Rindern aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Anmeldeverpflichtung vorgeschrieben.

Mit einer weiteren Dringlichkeitsverordnung vom 28. März 1996 wurde die Entscheidung 96/239/EG umgesetzt, die das Exportverbot auch auf Lebensmittel, Arzneimittel und kosmetische Mittel ausweitete. Über diese gemeinschaftsrechtlichen Regelungen hinaus wird damit jedoch auch die Vorlage zusätzlicher amtlicher Bescheinigungen vorgeschrieben, die bei der Anmeldung für die betroffene Sendung vorzulegen sind.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft an ihrer Politik festhalten, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse oder Meldungen unverzüglich an die Europäische Kommission weiterzuleiten, um dort eine schnellstmögliche Bewertung in den zuständigen wissenschaftlichen Gremien der Gemeinschaft zu erreichen und ggf. auf eine Anpassung der gemeinschaftsrechtlichen BSE-Schutzmaßnahmen hinzuwirken.

52. Wie steht die Bundesregierung heute zu der Aussage des Bundesministers für Gesundheit vom 21. April 1994 vor dem Deutschen Bundestag, die da lautete:

„Hier ist von Herrn Dr. Knaape schon die Einschätzung der britischen Wissenschaftler geäußert worden, die gesagt haben, ja, wenn wir uns mit unserer Einschätzung täuschen, dann bedeutet das eine Katastrophe für die Menschen. Wer dieses Risiko eingehen will, dem sage ich in aller Deutlichkeit: Das wäre ein nicht zu verantwortendes Experiment am Menschen, und zwar ein nicht zu verantwortendes Experiment am Menschen mit allen Konsequenzen für die Staatshaftung und auch strafrechtlich.“

Ich wiederhole hier: Ich habe keine Lust, in einigen Monaten oder in einigen Jahren vor einem Untersuchungsausschuß oder vor dem Staatsanwalt zu erscheinen, um mich zu rechtfertigen, warum wir vielleicht nicht rechtzeitig gehandelt haben, ...

Ich sage noch einmal: Der potentielle Schaden wäre gewaltig, wenn sich die Restzweifel bestätigen sollten, daß diese Krankheit auf den Menschen übertragbar ist. Deshalb muß die Ge-

sundheitsvorsorge ohne Wenn und Aber absolut Vorrang haben.“ (Plenarprotokoll 222. Sitzung 12. Wahlperiode vom 21. April 1994)?

Die Bundesregierung steht nach wie vor zu der Aussage des Bundesministers für Gesundheit vom 21. April 1994 vor dem Deutschen Bundestag, wonach der potentielle Schaden gewaltig wäre, wenn sich die Restzweifel bestätigen sollten, daß diese Krankheit auf den Menschen übertragbar ist.

Auch wenn bis heute – selbst in Anbetracht der neuesten Erkenntnisse – die Übertragung des BSE-Erregers auf den Menschen wissenschaftlich gesichert weder bestätigt worden ist noch ausgeschlossen werden kann, gebietet es die Gesundheitsvorsorge uneingeschränkt, der Aufklärung dieser Fragen nachzugehen. Im übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 50 und 51 sowie – bezüglich der Forschungsaktivitäten – auf die der Fragen 145 und 146 verwiesen.

53. Warum setzt die Bundesregierung eine EU-Entscheidung in Verordnungsrecht um, die allein auf der Abschätzung der Übertragungswahrscheinlichkeit, nicht aber auf der Abschätzung des katastrophalen Schadens für die Menschen im Übertragungsfalle beruht?

Die Bundesregierung teilt nicht die in der Frage zum Ausdruck gelangte Einschätzung, daß die gemeinschaftlichen Entscheidungen zu BSE allein auf der Abschätzung der Übertragungswahrscheinlichkeit beruhen. Sie ist vielmehr der Auffassung, daß bei Erlass der Entscheidungen seit 1989 auf dem jeweils verfügbaren Erkenntnisstand alle relevanten Gesichtspunkte in verantwortbarer Weise beachtet worden sind. Die Übertragungswahrscheinlichkeit ist einer der wesentlichen Parameter, jedoch nicht der einzige; auf andere, wie z.B. die Neuartigkeit oder auch die Schwere der Krankheit, ist bereits in den Erwägungsgründen zur ersten der BSE-Entscheidungen ausdrücklich hingewiesen worden.

54. Warum hat die Bundesregierung die vom Bundesrat am 20. Januar 1994 beschlossene Fassung der BSE-Verordnung, die ein Importverbot für Rindfleisch und lebende Rinder aus Ländern mit endemischer BSE vorsah, nicht unverzüglich in Kraft gesetzt, um damit die vom Bundesminister für Gesundheit versprochene Gesundheitsvorsorge ohne Wenn und Aber in die Realität umzusetzen?

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die BSE-Verordnung mit den vom Bundesrat am 20. Januar 1995 beschlossenen Änderungen nicht erlassen, weil der Gesundheitsschutz durch das seinerzeitige Gemeinschaftsrecht in verantwortbarer Weise gewährleistet wurde und die Änderungsvorschläge des Bundesrates mit dem Gemeinschaftsrecht offensichtlich unvereinbar waren. Die Bundesrepublik Deutschland ist wie alle anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, bestehendes Gemeinschaftsrecht

zu beachten und anzuwenden. Rechtfertigungsgründe, die sie dieser Verpflichtung entheben, waren nicht ersichtlich. Diesen Grundsätzen folgend, hat die Bundesregierung unverzüglich die neueste Entscheidung 96/239/EG der Europäischen Kommission in nationales Recht umgesetzt, das nunmehr die Einfuhr und das Verbringen von Fleisch von Rindern aus dem Vereinigten Königreich verbietet.

*Mögliche Maßnahmen der Bundesregierung in der EU*

55. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß grundsätzlicher Klärungsbedarf durch den Europäischen Gerichtshof zu der Frage besteht, ob durchgreifende Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen auf der Grundlage von Artikel 100 a des EG-Vertrages in Verbindung mit Artikel 36 des EG-Vertrages geboten oder zulässig sind, wenn drohende Katastrophen zwar unwahrscheinlich, aber dafür im Falle ihres Eintretens besonders schwerwiegend sind?

Die durch die EU-Kommission erlassenen gemeinschaftlichen Vorschriften über Schutzmaßnahmen gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie finden ihre Rechtsgrundlage in mehreren Richtlinien des Rates, die ihrerseits ausschließlich auf Artikel 43 und nicht auf Artikel 100 a des EG-Vertrages gestützt sind. Bereits damit scheiden in rechtlicher Hinsicht weitere Überlegungen aus, einzelstaatliche Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Artikels 100 a des EG-Vertrages in Erwägung zu ziehen. Einer Anwendung des Artikels 36 des EG-Vertrages steht im übrigen entgegen, daß es sich bei den BSE-Entscheidungen um Vorschriften im harmonisierten Rechtsbereich handelt.

56. Warum hat die Bundesregierung die EU-Entscheidung Nummer 94/794 vom 14. Dezember 1994 nicht vor dem Europäischen Gerichtshof gemäß Artikel 173 des EG-Vertrages angefochten?

Warum zieht die Bundesregierung nicht für den Gesundheitsschutz vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie, die im eventuellen Falle einer Übertragung auf den Menschen katastrophale Folgen hat, vor den Europäischen Gerichtshof?

Artikel 173 des EG-Vertrages nennt im einzelnen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die dort geregelte Nichtigkeitsklage. Die Bundesregierung hat diese Voraussetzungen geprüft und kam zu dem Ergebnis, daß die darzulegenden Klagegründe bei dem zu diesem Zeitpunkt gegebenen Sachverhalt offensichtlich nicht erfüllt waren. Insbesondere hat sich die EU-Kommission bei ihrer Entscheidung vom 14. Dezember 1994 an die Voten der beiden zuvor beteiligten Ausschüsse gehalten, so daß auch der Klagegrund des Ermessensmißbrauches nicht dargelegt werden konnte.



57. Welche Gesichtspunkte haben die Bundesregierung veranlaßt, 1984 für das Reinheitsgebot von Bier vor den Europäischen Gerichtshof zu ziehen, aber für den vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutz gegen möglicherweise infektiöses Rindfleisch einen solchen Rechtsstreit zu unterlassen?

Beide Sachverhalte unterscheiden sich bereits grundlegend dadurch, daß die Bundesregierung seinerzeit für das Reinheitsgebot für Bier nicht „vor den Europäischen Gerichtshof gezogen ist“. Vielmehr wurde die Bundesrepublik Deutschland von der EG-Kommission verklagt, nachdem die Bundesregierung nicht auf traditionsreiche und bewährte lebensmittelrechtliche Vorschriften ohne endgültige gerichtliche Klärung verzichten wollte.

58. Welche Wissenschaftler gehören dem Wissenschaftlichen Veterinärausschuß der EU an, und wer entscheidet über ihre Zugehörigkeit zu diesem Gremium?

Die Mitglieder des Ausschusses werden nach dem Beschluß 81/651/EWG der Kommission vom 30. Juni 1981 zur Einsetzung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses von der Kommission aus einem Kreis wissenschaftlich hochqualifizierter Persönlichkeiten mit Fachkenntnissen auf den Gebieten Tiergesundheit, tierärztliche Maßnahmen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und Tierschutz berufen.

Die Untergruppe „Tierärztliche Maßnahmen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens“ setzt sich aus nachstehenden Wissenschaftlern zusammen (Stand: 20. Juli 1994):

Prof. G. Catellani, Italien	Dr. G. del Real, Spanien
Dr. R. J. Gilbert, Verein. Königreich	Dr. F. Janin, Frankreich
Dr. F. Kenny, Irland	Prof. A. Mandis, Griechenland
Prof. M. Debackere, Belgien	Prof. D. Großklaus, Deutschland
Dr. A. M. Johnston, Verein. Königreich	Dr. C. Lahellec, Frankreich
Prof. P. S. Marcato, Italien	Prof. E. Nurmi, Finnland
Prof. A. Osterhaus, Niederlande	Prof. A. Penha-Gonçalves, Portugal
Prof. C. Ring, Deutschland	Prof. N. Skovgaard, Dänemark
Dr. D. Ventanas Barroso, Spanien	Prof. M. Wierup, Schweden

Die Untergruppe „Tiergesundheit“ setzt sich aus nachstehenden Wissenschaftlern zusammen (Stand: 20. Juli 1994):

Prof. R. Ahl, Deutschland	Dr. D. J. Alexander, Verein. Königr.
Prof. J. Badiola, Spanien	Dr. F. Baudin, Frankreich
Prof. R. Bradley, Verein. Königreich	Prof. M. D. da Lage, Portugal
Prof. A. A. Dijkhuizen, Niederlande	Dr. F. Garrido Abellán, Spanien

Prof. F. Guarda, Italien	Dr. P. Have, Dänemark
Prof. B. Liess, Deutschland	Dr. J. L. Martel, Frankreich
Dr. C. Meurier, Frankreich	Prof. G. F. Panina, Italien
Prof. O. Papadopoulos, Griechenland	Dr. D. O'Reilly, Irland
Prof. W. Schüller, Österreich	Dr. C. Terpstra, Niederlande
Dr. E. Vanopdenbosch, Belgien	

59. Bei welchen Bundeseinrichtungen sind die deutschen Wissenschaftler beschäftigt, die dem Wissenschaftlichen Veterinärausschuß der EU angehören oder ihm zuarbeiten?

Prof. R. Ahl ist an der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Tübingen, tätig. Prof. D. Großklaus, Präsident a.D. des ehemaligen Bundesgesundheitsamtes, ist im Ruhestand; ebenso Prof. B. Liess, der an der Tierärztlichen Hochschule Hannover lehrte. Professor C. Ring lehrt an der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

60. Durch welche Maßnahmen ist sichergestellt, daß dieser Wissenschaftliche Veterinärausschuß und seine Mitglieder ausschließlich nach wissenschaftlichen Grundsätzen, unabhängig von Partikularinteressen und/oder politischen Eingriffen in die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Stellungnahmen, arbeitet?

Auf die Antwort zu Frage 58 wird verwiesen. Die Europäische Kommission wählt diese Wissenschaftler mit internationaler Reputation auf den jeweiligen Fachgebieten sehr sorgfältig aus und überprüft deren Mitgliedschaft in regelmäßigen Abständen. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der Frage der Unabhängigkeit der Wissenschaftler gewidmet, da es von grundlegender Bedeutung ist, daß die wissenschaftliche Beratung durch den Ausschuß unvoreingenommen geschieht und nicht durch politischen oder wirtschaftlichen Druck beeinflusst ist.

#### IV. Risiko für die Menschen aufgrund der unbefriedigenden Rechtslage

61. Warum ist die Bundesregierung der Auffassung, daß vor
- der wissenschaftlichen Klärung der Frage, ob der Erreger von BSE auf den Menschen übertragbar ist,
  - der für das Jahr 1997 geplanten Auswertung einer Langzeitstudie des britischen Landwirtschaftsministeriums zur Erforschung der Übertragungswege zwischen den Rindern
- die derzeitige Einfuhrregelung für britisches Rindfleisch und britische Kälber verantwortet werden kann?

In Anbetracht des seit dem 30. März 1996 im Gemeinschaftsrecht gegenüber dem Vereinigten Königreich festgelegten weitgehenden Exportverbots stellt sich diese Frage so nicht mehr.

Für den davor gelegenen Zeitraum mit einer eingeschränkten Einfuhrregelung ist jedoch anzumerken, daß, unabhängig von der angesprochenen britischen Langzeitstudie, die sich ausschließlich mit tiermedizinischen Fragestellungen befaßt, weltweit Forschergruppen an der Klärung der mit den übertragbaren Spongiformen Enzephalopathien verbundenen Fragen arbeiten – u. a. auch zur Übertragbarkeit der BSE auf den Menschen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden in kurzen Abständen auf internationalen Symposien – zuletzt z. B. in Genf (WHO) am 3. und 4. April 1996 – vorgestellt und diskutiert.

Unter Berücksichtigung der jeweils laufenden aktuellen Entwicklungen erfolgte eine regelmäßige Bewertung dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse durch den Wissenschaftlichen Veterinärausschuß der Europäischen Kommission.

Aufgrund der jüngsten Erkenntnisse im Vereinigten Königreich hat die Bundesregierung die Europäische Kommission wiederum aufgefordert, umgehend eine Bewertung dieser Entwicklung vorzunehmen. So wie in diesem Fall wird die Bundesregierung auch weiterhin jede ihr bekannt werdende neue Erkenntnis über BSE unverzüglich durch die Europäische Kommission und ihre Gremien überprüfen und bewerten lassen, um den jeweils höchstmöglichen Gesundheitsschutz des Verbrauchers gewährleisten zu können.

62. Mit welchen Konsequenzen müssen die Verbraucherinnen und Verbraucher angesichts der Tatsache rechnen, daß die Erreger nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrscheinlich weder beim Kochen noch auf anderem Wege in der Küche abgetötet werden können, wenn solche Erreger mit dem Muskelfleisch bzw. mit anhaftendem Gewebe in die Küche gelangen?

Sollte BSE auf den Menschen übertragbar sein, wäre eine Infektion der Verbraucher mit letzter Sicherheit nicht auszuschließen, wenn der BSE-Erreger in die Nahrungskette gelangen würde. Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß BSE-Erreger mit bisherigen Nachweismethoden in Muskelfleisch nicht nachgewiesen werden konnten.

*Risiko beim Verzehr von entbeintem Fleisch aus BSE-Beständen*

63. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse haben die EU-Kommission und den Bundesminister für Gesundheit veranlaßt, den Import von frischem Muskelfleisch von Rindern zu gestatten, die aus Beständen in Großbritannien stammen, in denen ein oder mehrere Fälle von BSE bestätigt wurden, sofern das Muskelfleisch entbeint und die „anhängenden Gewebe einschließlich der erkennbaren Nerven- und Lymphgewebe entfernt wurden“?

Die Erkenntnis, daß in schierem Muskelfleisch BSE-Erreger nicht nachgewiesen werden konnten.

Dieser Wissensstand hat sich durch die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht geändert. Das mit der Entscheidung 96/239/EG verhängte Verbringungs- und Exportverbot ist nicht deshalb verhängt worden, weil in Fleisch von britischen Rindern BSE nachgewiesen worden ist. Das Verbot ist vielmehr als vorsorgliche Maßnahme zu verstehen, mit der verhindert werden soll, daß Fleisch von britischen Rindern, das ein potentiell Übertragungsrisiko darstellen könnte, so lange nicht in andere Mitgliedstaaten bzw. Drittländer gelangt, bis jedes Risiko für den Menschen ausgeschlossen ist.

64. Welches Risiko wird in den „anhängenden Geweben einschließlich der erkennbaren Nerven- und Lymphgewebe“ vermutet, warum müssen diese Gewebe entfernt werden?

Erreger übertragbarer Enzephalopathien haben – wie bei der Scrapie im Schaf oder in Modellsystemen der Maus gezeigt – eine besondere Affinität zum Nerven- und Lymphgewebe. Daher müssen diese Gewebe entfernt werden. Auf die Antwort zu Frage 89 wird verwiesen.

65. In welchen Organen des Rindes konnte bisher der BSE-Erreger festgestellt werden?

Im Gehirn und im kopfnahen Rückenmark sowie in der Retina von erkrankten Rindern. Außerdem wurde der BSE-Erreger im Rahmen einer Pathogenese-Studie des Central Veterinary Laboratory in Weybridge sechs Monate nach einer massiven experimentellen Infektion im Dünndarm von Kälbern nachgewiesen.

66. Kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß sich der Erreger auch in anderen Organen befindet?

Wenn ja, auf welche wissenschaftlichen Grundlagen stützt die Bundesregierung ihre Antwort?

Es kann derzeit nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, daß sich der Erreger auch in anderen Organen befindet.

67. Konnte bisher wissenschaftlich nachgewiesen werden, daß der Erreger bei unerkannt infizierten Rindern im anhängenden Nerven- und Lymphgewebe verharnt und nicht in das feine Lymph- und Nervengewebe eindringt, das das schiere Muskelfleisch durchzieht?

Diesen wissenschaftlichen Nachweis gibt es nicht. Wie aber schon zu Frage 62 ausgeführt, konnte der Erreger

bislang in schierem Muskelfleisch nicht nachgewiesen werden.

*Risiko bei unerkannt infizierten Jungtieren*

68. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse, die im August 1994 noch nicht vorlagen, haben die EU-Kommission und den Bundesminister für Gesundheit veranlaßt, den uneingeschränkten Import von britischem Rindfleisch, das von Rindern stammt, die nach dem 1. Januar 1992 geboren sind, zuzulassen?

Diese Frage ist durch die aktuelle Entwicklung überholt. Auf dem Stand vor dem 20. März 1996 ist jedoch festzustellen, daß bereits im Sommer 1994 der Wissenschaftliche Veterinärausschuß die Freistellung von nach dem 1. Januar 1991 geborenen Rindern von Verbringungsbeschränkungen vorgeschlagen hatte.

In seiner Sitzung am 3. November 1994 hatte der Wissenschaftliche Veterinärausschuß dann festgestellt, daß das britische Verbot der Verfütterung von Wiederkäuertiermehlen an Wiederkäuer vom 18. Juli 1988 in den Jahren 1990 und 1991 wahrscheinlich noch nicht hundertprozentig wirksam gewesen wäre, jedoch zunehmend effektiver würde. Er hatte die Gefahr einer vertikalen oder horizontalen Übertragbarkeit aufgrund der epidemiologischen Entwicklung der BSE im Vereinigten Königreich als vernachlässigbar eingestuft. Der Ausschuß hatte es daher für wissenschaftlich vertretbar angesehen, die in bezug auf BSE geltenden Beschränkungen für Fleisch von Rindern, die im Vereinigten Königreich nach dem 1. Januar 1992 geboren sind, aufzuheben. Diesem einstimmigen Votum des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses folgend, hatte die Europäische Kommission am 14. Dezember 1994 die Entscheidung 94/794/EG erlassen.

69. Hätten diese Gründe ggf. auch dazu führen müssen, lebende britische Rinder, die nach dem 1. Januar 1992 geboren sind, für den Export zuzulassen?

Ja, da im Gemeinschaftsrecht grundsätzlich sich entsprechende Anforderungen an das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Tieren und von Fleisch dieser Tiere festgelegt werden.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß in Brüssel hat jedoch in seinem Bericht vom 11. Juli 1994 darauf hingewiesen, daß Kälber, die vor dem Zeitpunkt geboren wurden, an dem das Verbot der Verfütterung von Tiermehlen im Vereinigten Königreich gegriffen habe, sich möglicherweise haben infizieren können. Die SBO dieser Tiere könnten somit im Bestimmungsland, wo sie nicht regelmäßig unschädlich beseitigt werden müssen, eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen.

70. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem jüngst bekanntgewordenen ersten Fall eines Rindes aus dem Geburtsjahrgang 1992, das an BSE erkrankt ist?

Die Bundesregierung hat unmittelbar nach der Information durch die britischen Behörden am 9. Juni 1995 über den ersten BSE-Fall bei einem nach dem 1. Januar 1992 in Großbritannien geborenen Rind die Dienststellen der Europäischen Kommission davon unterrichtet und um schnellstmögliche Bewertung durch den Wissenschaftlichen Veterinärausschuß und ggf. Überprüfung der bestehenden Schutzmaßnahmen (Entscheidung 94/794/EG) gebeten.

Am 19. Juni 1995 haben der Unterausschuß und am 22./23. Juni 1995 das Plenum des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses beraten und eine einstimmige Empfehlung gefaßt. Danach greife das britische Verbot der Verfütterung von Wiederkäuertiermehlen (seit Juni 1994 von Tiermehlen, die von Säugetieren gewonnen wurden) an Wiederkäuer zwar immer noch nicht lückenlos, werde jedoch inzwischen zunehmend besser durchgesetzt und überwacht. Die Gefahr einer vertikalen oder horizontalen Übertragung wurde weiterhin als vernachlässigbar eingestuft. Vor diesem Hintergrund kam der Wissenschaftliche Veterinärausschuß zu der Einschätzung, daß das Risiko der Übertragung der BSE-Erreger über das Fleisch britischer Rinder, die zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht älter als zweieinhalb Jahre alt sind, praktisch ausgeschlossen ist und die Aufhebung der Handelsbeschränkungen für das Fleisch dieser Tiere entsprechend zu regeln sei.

Die Europäische Kommission hat daraufhin die Vorschriften für das Verbringen von nicht entbeintem Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich dahin gehend verschärft, daß nur frisches Fleisch von Rindern, die zum Zeitpunkt der Schlachtung weniger als zweieinhalb Jahre alt sind, ohne zusätzliche BSE-Zusatzvermerke in den Begleitdokumenten innergemeinschaftlich verbracht werden dürfen.

71. Wie haben die britische Regierung, die EU-Kommission und die Bundesregierung bisher nachgewiesen, daß britische Rinder ab dem Geburtsjahrgang 1992 von der Rinderseuche BSE nicht mehr betroffen seien, obwohl wegen der langen Inkubationszeit frühestens im Laufe des Jahres 1995 mit ersten Meldungen über manifest erkrankte Rinder dieses Jahrganges gerechnet werden konnte?

Es ist niemals versucht worden nachzuweisen, daß die Gefahr einer BSE-Infektion 1992 geendet hätte. Es ist unmöglich, eine negative Hypothese zu beweisen. Es wurde festgestellt, daß das Infektionsrisiko seit der zweiten Jahreshälfte 1988 deutlich gesunken und danach weiter zurückgegangen ist. 1987 und 1988 durchgeführte epidemiologische Untersuchungen wiesen darauf hin, daß die wahrscheinlichste Ursache von BSE die Aufnahme kontaminierten Futters war, wahrscheinlich aufgrund der Verwendung von Proteinen in Form von Tiermehl. Aufgrund dieser Futter-

mittelhypothese wurde die Verwendung jeglicher von Wiederkäuern stammender Proteine in Futtermitteln für Wiederkäuer im Juli 1988 verboten, und eigentlich hätten Tiere, die nach der Verhängung des Verbots geboren wurden, kein infiziertes Futter mehr bekommen dürfen.

Durch die Anwendung statistischer Methoden ist es möglich, die Anzahl der zu erwartenden Krankheitsfälle bei den jüngeren Altersgruppen vorherzusagen, ohne den gesamten Zeitraum von Ansteckung bis Ausbruch der Krankheit abzuwarten (Standardised Morbidity Ratio). Dabei hat sich ein deutlicher und beständiger Rückgang gezeigt. Diese Daten sind vom Wissenschaftlichen Veterinärausschuß geprüft worden. Der Ausschuß hielt die Tatsache für ausreichend, daß sich die Wirksamkeit des Fütterungsverbotes von Wiederkäuerprotein (seit Juni 1994 von Tiermehlen, die von Säugetieren gewonnen wurden) an Wiederkäuer in einer drastischen Abnahme der Krankheitsfälle bei den nach der Einführung des Fütterungsverbotes geborenen Tieren gezeigt hat.

72. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Nachweis der Wissenschaftler, daß in der Regel und mit großer Häufigkeit erst Rinder im Alter von zwei Jahren und mehr die Krankheit manifest aufweisen?

Wie lange dauert die Inkubationszeit für BSE?

Welche Daten liegen hierüber vor?

Das jüngste an BSE erkrankte Rind war 20 Monate alt. Rinder unter 36 Monaten erkranken sehr selten; die meisten Tiere erkrankten im Alter von vier bis sechs Jahren. Diese durch die epidemiologischen Daten aus dem Vereinigten Königreich belegte Zeitspanne ist als die durchschnittliche Inkubationszeit anzusehen. Es ist davon auszugehen, daß auch vor Ausbruch der Krankheit Erreger in gewissem Umfang im Tier vorhanden sind. Erste Erkenntnisse darüber lieferten Versuche mit Kälbern, bei denen – nach experimenteller Infektion – im Alter von zehn und 14 Monaten im Dünndarm experimentell induzierte Infektiosität nachzuweisen war.

73. In welchem Alter werden Mastrinder üblicherweise geschlachtet?

Jungbullen werden nach Intensivmast in einem Alter zwischen 17 und 18 Monaten, Bullen und Ochsen nach etwa 24 Monaten geschlachtet.

74. In welchem Alter werden Milchkühe üblicherweise geschlachtet?

In Deutschland üblicherweise in einem Alter von drei bis vier Jahren.

75. Wie hat sich im Vereinigten Königreich in den Jahren 1990 bis 1995 das durchschnittliche Schlachttalter

a) der Mastrinder und

b) der Milchkühe

verändert?

Informationen über die Entwicklung des durchschnittlichen Alters von Schlachttieren im Vereinigten Königreich im Zeitraum von 1990 bis 1995 liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Vereinigten Königreich wird das Alter der Schlachttiere – ebenso wie auch in Deutschland – im Rahmen der Schlachtstatistik nicht erfaßt.

Bei der Verteilung der Schlachtungen auf die einzelnen Kategorien (Kälber, Jungbullen, Bullen, Ochsen bzw. Färsen und Kühe) sind seit 1990 – außer einem Rückgang der Schlachtungen insgesamt – im Vereinigten Königreich keine signifikanten Verschiebungen festzustellen.

76. Was hat die Bundesregierung unternommen, um zu klären, ob der Rückgang manifester BSE-Erkrankungen im Vereinigten Königreich nicht nur durch eine Vorverlegung des Schlachtzeitpunktes bei möglicherweise infizierten Rindern erreicht wurde?

Welche Ergebnisse haben die von Bundesminister für Gesundheit, Horst Seehofer, in der Debatte des Deutschen Bundestages vom 9. Februar 1995 hierzu angekündigten Nachforschungen erbracht?

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen erscheint die Annahme, daß die Schlachtzeitpunkte vorverlegt worden seien, wenig wahrscheinlich. Für die entgangenen Gewinne bei vorverlegter Schlachtung gibt es für die Landwirte keinen Ausgleich, während in Fällen von BSE-Erkrankungen staatlicherseits eine hundertprozentige Entschädigung für die betroffenen Tiere gewährt wird.

77. Kann die Bundesregierung eine latente Infektion bei Tieren, die jünger als sechs Monate sind, mit Sicherheit ausschließen?

Bislang liegen keinerlei wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die die Möglichkeit einer latenten Infektion bei Tieren, die jünger als sechs Monate sind, erkennen lassen; mit letzter Sicherheit kann eine solche Infektion jedoch nicht ausgeschlossen werden.

78. Liegen der Bundesregierung Informationen aus dem Vereinigten Königreich vor, wonach bei nicht erkrankten Kälbern, die unter sechs Monate alt sind, BSE-Erreger im Darm festgestellt wurden?

Welche Konsequenzen zieht hieraus die Bundesregierung?

Wie bereits zu Frage 65 angemerkt, war bei Kälbern sechs Monate nach einer massiven experimentellen Infektion der BSE-Erreger im Dünndarm nachgewiesen worden. Weitergehende Informationen über den Nachweis des BSE-Erregers bei nicht infizierten Kälbern liegen der Bundesregierung nicht vor. Konsequenzen für zusätzliche Schutzmaßnahmen ergeben sich daher nicht.

79. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß solche unerkannt infizierten Jungtiere den Erreger in der Inkubationszeit weitergeben?

Wenn ja, worauf stützt sie ihre Auffassung?

Wo und wann wurde diese Frage erforscht, und welche Forschungsergebnisse liegen vor?

Wenn nein, wie rechtfertigen sie und die EU-Kommission die Erlaubnis für den Import von Jungtieren aus Ländern mit endemisch auftretender BSE sowie die Verwendung von deren Gehirn und Rückenmark, obwohl die Übertragung des unbekanntem Erregers auf den Menschen über die Nahrungskette nicht ausgeschlossen werden kann?

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob Jungtiere während der Inkubationszeit den Erreger übertragen können. Siehe dazu auch Antwort zu Frage 42 d.

Die Entscheidung der Kommission, die die Verbringung von lebenden Kälbern unter sechs Monaten aus dem Vereinigten Königreich zu Schlachtzwecken – bis zum Erlass der Entscheidung 96/239/EG vom 27. März 1996 – unter bestimmten Voraussetzungen zuließ, stützte sich auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses, nach dem bei Tieren bis zu diesem Alter eine BSE-Erkrankung nie beobachtet wurde und in den Geweben dieser Tiere Infektiosität nie nachgewiesen wurde.

*Risiko der Verbreitung des Erregers in den Schlachtbetrieben*

80. Welche Gefahren gehen für die in Schlachtbetrieben und in der Fleischverarbeitung Beschäftigten von unerkannt BSE-kontaminiertem Fleisch bzw. BSE-kontaminierten Rinderhälften aus?

Die Abschätzung des Infektionsrisikos durch BSE für Beschäftigte in Schlachtbetrieben und in der Fleischverarbeitung hängt von den Eigenschaften des Erregers und von der Wahrscheinlichkeit bzw. dem Ausmaß einer Exposition ab. Diese wird minimiert, wenn ausschließlich Tiere aus BSE-freien Tierbeständen geschlachtet und verarbeitet werden, wie dies nach allen vorliegenden Erkenntnissen in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist. Für die Möglichkeit einer inhalativen Infektion durch Aerosole findet sich in der Literatur derzeit kein Anhalt.

Die Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gaststätten hat gemeinsam mit ihrer Forschungsgesellschaft und der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt sowie der Fleischerei-Berufsgenossen-

schaft ein BSE-Forschungsvorhaben aufgelegt mit dem Thema „Arbeitsplatzorientierte Untersuchungen zur Erarbeitung eines Gesundheitsschutzkonzeptes für Schlachthauspersonal“. Erste Ergebnisse des Forschungsvorhabens sind in zwei Jahren zu erwarten. Das gesamte Forschungsprojekt soll in drei bis vier Jahren abgeschlossen sein.

81. Welche Maßnahmen, insbesondere des Arbeitsschutzes für die betreffenden Berufe, wurden zur Abwehr der besonderen Gefahren, die von BSE-verseuchtem Fleisch ausgehen, entwickelt und eingesetzt?

Zum Arbeitsschutz der Beschäftigten, die mit möglicherweise BSE-erregerrhaltigem Fleisch Umgang haben können, gibt es einschlägige Rechtsvorschriften, die der Arbeitgeber beachten muß. Gemäß § 2 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) hat der Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Als Beispiel einer besonderen Unfallverhütungsvorschrift, die zum Schutz der Beschäftigten in fleischverarbeitenden Betrieben (Schlachthöfe, Metzgereien) bzw. bei der Nahrungsmittelherstellung bzw. -verarbeitung relevant ist, wäre die UVV „Schlachthöfe und Schlachthäuser“ (VBG 17) zu nennen. An staatlichen Vorschriften sind zusätzlich die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

Alle Arbeitsschutzmaßnahmen sind darauf ausgerichtet, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, insbesondere der von Tieren auf den Menschen übertragbaren Krankheiten (vgl. Nr. 3102 Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung), zu vermeiden. Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art, die über die in den genannten Rechtsvorschriften enthaltenen Maßnahmen hinausgehen (wie z. B. die der üblichen hygienischen Maßnahmen, der Benutzung von Schutzkleidung und persönlicher Schutzausrüstung, die ein Verletzungsrisiko minimieren), sind daher nicht erforderlich. Spezifische arbeitsmedizinische Vorsorgemaßnahmen (z. B. Impfungen) sind im Falle der BSE nicht möglich.

82. Wie wird in der Bundesrepublik Deutschland vor der Schlachtung kontrolliert und festgestellt, ob Schlachtrinder mit BSE infiziert sind?

Entsprechend § 9 des Fleischhygienegesetzes werden Schlachtrinder im Rahmen der Lebenduntersuchung auch auf das Vorliegen von BSE-Symptomen – im wesentlichen in Form zentralnervöser Störungen – unter-

sucht. Da eine Methode zum Nachweis einer BSE-Infektion am lebenden Tier bisher nicht vorliegt, muß im Verdachtsfall postmortal eine Untersuchung des Gehirns erfolgen.

83. Wie wird vor der Verarbeitung von aus anderen EU-Ländern angelieferten Rinderteilen/Kalbsteilen kontrolliert und festgestellt, ob das betreffende Tier tatsächlich niemals in einer Herde gehalten wurde, in der mindestens ein Fall von BSE aufgetreten ist?

Bei der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Fleisch und Fleischerzeugnissen werden die fleischhygienerechtlichen Vorschriften (Fleischhygienegesetz und Fleischhygiene-Verordnung) zugrunde gelegt. Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten dürfen dabei nur stichprobenweise und in nichtdiskriminierender Art und Weise am Bestimmungsort überprüft werden. Insbesondere wird geprüft, ob die erforderlichen Dokumente bzw., soweit vorgeschrieben, Genußtauglichkeitsbescheinigungen einschließlich ggf. vorgeschriebener Zusatzzertifizierungen vorliegen.

Nach dem Außerkrafttreten der Dringlichkeitsverordnung am 6. Februar 1996 hatten einige Länder über das Gemeinschaftsrecht hinausgehende Regelungen getroffen. Sie reichten von Anmeldeverpflichtungen, wonach der Empfänger von Sendungen von frischem Fleisch von Rindern oder von Fleischerzeugnissen, die aus oder mit Fleisch von Rindern hergestellt worden sind, aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum diese bei der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes anzumelden hat, bis hin zu vollständigen Verbringungs- oder Einfuhrverboten für Fleisch von Rindern aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland.

Mit Schreiben vom 13. Februar 1996 hatte die Europäische Kommission Deutschland nach Artikel 169 des EWG-Vertrages aufgefordert, sich zu diesem Vorgehen zu äußern. Die Bundesregierung war zum damaligen Zeitpunkt – und ist es auch heute noch – unverändert der Auffassung, daß angesichts der gemeinschaftsrechtlich harmonisierten BSE-Schutzmaßnahmen weitergehende einseitige Maßnahmen nicht ergriffen werden durften. Auf die Antwort zu den Fragen 50 und 51 wird verwiesen.

Der Binnenmarkt erlaubt, wie oben ausgeführt, nur nichtdiskriminierende Kontrollen am Bestimmungsort. Um im Rahmen der Überwachung rechtzeitig Kenntnis von Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten zu erhalten, die Fleisch von Rindern oder Erzeugnisse aus solchem Fleisch oder Rohmaterialien von geschlachteten Rindern enthalten, sind mit der Dringlichkeitsverordnung vom 22. März 1996 Regelungen bezüglich der Anmeldeverpflichtung festgelegt worden. Dabei sind die – mit der Verordnung vom 28. März 1996 vorgeschriebenen – amtlichen Zusatzbescheinigungen vorzulegen. Die Durchführung dieser Maßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Länder.

84. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen oder plant sie, um zu verhindern, daß unerkannte BSE-infizierte Rinder mit Herkunftsangaben, die eine Tierhaltung in Ländern mit endemischer BSE verschleiern, den Erreger in bundesdeutsche Schlachtbetriebe einschleppen?

Die tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen für das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr lebender Tiere aus Drittländern sind EU-einheitlich festgelegt. Darüber hinausgehende nationale Vorschriften sind – außer in bestimmten Ausnahmefällen – mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar.

Die Bundesregierung hat sich auf Gemeinschaftsebene mit Erfolg für eine Verhinderung sog. „Umwegefuhren“ eingesetzt. Es ist sichergestellt, daß bei Einfuhren aus Drittländern den Beschränkungen und Verboten für das innergemeinschaftliche Verbringen im Hinblick auf BSE Rechnung getragen wird.

85. Welche Konsequenzen ergeben sich für Desinfektionsmaßnahmen in Schlachtbetrieben aus der Tatsache, daß sich die wissenschaftlichen Hinweise verdichten, wonach der Erreger zu den Prionen gehört und diese wegen ihrer außergewöhnlichen Resistenz nur durch spezielle Desinfektionsmittel zerstört werden können?

Sollte versehentlich ein an BSE erkranktes Rind zur Schlachtung gelangt sein, sind die speziellen Desinfektionsmittel anzuwenden (Natriumhypochlorid, Natronlauge), die den Erreger inaktivieren. Im übrigen wird auch auf die Antworten zu den Fragen 80 und 81 verwiesen.

#### *Lebensmittel- und Schlachtkontrollen im Vereinigten Königreich*

86. Für Lebensmittel tierischer Herkunft regeln spezielle EU-Richtlinien die Anforderungen an die Überwachung der zugelassenen Betriebe. In welchem Umfang sind diese Richtlinien im Vereinigten Königreich bereits in nationales Recht und in die Kontrollpraxis umgesetzt?

Die Richtlinie 64/433/EWG i.d.F. der Richtlinie 91/497/EWG über die Gesundheitsbedingungen für die Produktion und Vermarktung von Frischfleisch wurde im Vereinigten Königreich termingerecht zum 1. Januar 1993 umgesetzt, und zwar in Großbritannien (d.h. England, Schottland und Wales) durch die Hygiene- und Inspektionsverordnung für Frischfleisch von 1992 – inzwischen ersetzt durch die gleichlautende Verordnung von 1995 – und in Nordirland gemäß dem Gesetz von 1962 für Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Fleischkontrollmaßnahmen und Schweinezucht).

Bis zum 31. März 1995 oblag die Durchführung der Verordnung den kommunalen Behörden. Der Staatliche Veterinärdienst war dafür verantwortlich, die Durchführung der Vorschriften zu überwachen, und

führte regelmäßig Inspektionsbesuche in Betrieben durch, in denen „rotes“ Fleisch verarbeitet wurde.

Am 1. April 1995 wurde die Zuständigkeit für die Durchführung der Vorschriften auf den dem britischen Landwirtschaftsministerium nachgeordneten Fleischnachgeordneten Dienst übertragen. Dieser führt landesweit einheitliche Inspektionen durch und gewährleistet damit eine konsequente Durchführung der Verordnung. Der Staatliche Veterinärdienst überwacht auch weiterhin die Einhaltung der Verordnung durch regelmäßige Inspektionen der Betriebe. Seit März 1996 werden die Überwachungsmaßnahmen – nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Einstellung zusätzlichen Personals – verstärkt.

87. Wie wird im Vereinigten Königreich vor der Schlachtung kontrolliert und festgestellt, ob Schlachtrinder mit BSE infiziert sind bzw. aus Beständen stammen, in denen BSE aufgetreten ist?

Alle Rinder, die für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden, werden vor der Schlachtung einer Lebenduntersuchung unter der Verantwortung eines amtlichen Tierarztes unterzogen.

Bei Rindfleisch, das mit Knochen exportiert werden soll, erfolgt eine Überprüfung des Herdenstatus durch die örtlichen Tiergesundheitsämter des Landwirtschaftsministeriums, die Zugang zu Daten aus der nationalen BSE-Datenbank haben, in der die BSE-Fälle in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben registriert werden. Der Landwirt ist verpflichtet, dem für den Schlachthof zuständigen Amtstierarzt die erforderliche BSE-Erklärung vorzulegen, die dieser dann beim örtlichen Tiergesundheitsamt überprüfen läßt.

Der Herdenstatus wird nicht überprüft, wenn das Rindfleisch nicht zum Export bestimmt oder das Tier weniger als zweieinhalb Jahre alt ist.

88. Wie wird kontrolliert, daß die infizierten Rinder ausgesondert und vernichtet werden?

Alle BSE-Verdachtsfälle müssen dem Bezirksveterinärbeamten des Landwirtschaftsministeriums gemeldet werden, der dann eine Prüfung durch einen Veterinärbeamten anordnet. Ist dieser überzeugt, daß das Tier an BSE erkrankt ist, wird es auf dem Bauernhof getötet. Der Veterinärbeamte schickt den Kopf zur Untersuchung an ein Veterinäruntersuchungszentrum ein und sorgt für Abtransport und Vernichtung des Tierkörpers.

Gemäß der Hygiene- und Inspektionsverordnung für Frischfleisch von 1995 müssen alle zur Schlachtung gebrachten Rinder noch lebend einer Untersuchung unter der Verantwortung des Amtstierarztes unterzogen werden. Bei jedem Verdachtsfall wird das betreffende Tier zunächst isoliert aufgestellt. Sofern – nach dem oben beschriebenen Ablauf – der zugezogene Veterinärbeamte die Einschätzung des Amts-

tierarztes bestätigt, wird das Tier in einem gesonderten Teil des Schlachthofes getötet und für den Abtransport des Tierkörpers zur Vernichtung gesorgt. Auf die Antwort zu Frage 89 wird hingewiesen.

89. Wie wird verhindert, daß infizierte Rinder, die innerhalb der Inkubationszeit keine Krankheitssymptome haben, unerkannt geschlachtet und in der Lebensmittelproduktion weiterverarbeitet werden?

Es gibt keinen Test zur Feststellung der Krankheit bei lebenden Tieren. Im übrigen gehen die britischen Behörden von der Annahme aus, daß alle über sechs Monate alten Rinder infiziert sein könnten, und haben Maßnahmen eingeführt, um jegliches Risiko für Tiere oder Menschen auszuschließen. Einige als SBO bezeichnete Gewebeteile, in denen der BSE-Erreger am wahrscheinlichsten enthalten ist, werden bei der Schlachtung – nur dort könnte solches Gewebe in die menschliche Nahrungskette gelangen – auch aus klinisch gesunden Rindern entfernt und vernichtet. Eine Liste der von klinisch erkrankten Rindern entnommenen Gewebeteilen, die im Lebendversuch an Mäusen getestet und bei denen keine Anzeichen von Infektiosität festgestellt wurden, ist in Anlage 6 beigefügt.

90. Wie wird, wenn bei der Schlachtung die Infektion eines Rindes nicht erkannt worden ist, beim Schlachtvorgang die Kontamination des Fleisches anderer, gesunder Tiere sowie die des gesamten Schlachtbetriebes mit dem infektiösen Agens verhindert, zumal ein Schlachtbetrieb kein Operationssaal ist?

Im Rahmen der Schlachtung können BSE-Verdachtsfälle nur bei der Schlachtuntersuchung vor der Schlachtung entdeckt werden. Bei klinisch erkrankten Tieren sowie bei Verdachtsfällen wird wie in der Antwort auf Frage 88 beschrieben vorgegangen.

91. Wie wird die Einhaltung der Vorschrift gewährleistet und kontrolliert, wonach frisches Muskelfleisch von Rindern, die in einem Betrieb gehalten wurden, in dem in den letzten sechs Jahren ein Fall von BSE bestätigt wurde, entbeint und von anhängendem Gewebe einschließlich der erkennbaren Nerven- und Lymphgewebe befreit werden muß?

Die Hygiene- und Inspektionsverordnung für Frischfleisch von 1995 (wie auch die vorausgegangene Fassung von 1992) schreibt vor, daß erkennbares Nerven- und Lymphgewebe beim Zerlegen aller boviner Tierkörper vom Muskelfleisch entfernt werden muß, unabhängig von Bestimmungsmarkt und Herkunftsbetrieb. Die Entscheidung 95/287/EG verpflichtet die zuständigen Behörden darüber hinaus, dafür zu sorgen, daß

die namentlich aufgeführten Lymphknoten entfernt werden.

Bezüglich der Einhaltung dieser Vorschriften wird auf die Antwort zu Frage 86 verwiesen.

92. Wie wird verhindert, daß bei der Entfernung jenes anhängenden Gewebes das übrige Schlachtgut kontaminiert wird?

Gemäß der Hygiene- und Inspektionsverordnung für Frischfleisch von 1995 ist der Schlachthofbetreiber dafür verantwortlich, daß er und seine Mitarbeiter die Vorschriften einhalten. Der Amtstierarzt und die ihm zur Seite stehenden Fleischkontrolleure achten darauf, daß beim Zerlegen sehr sorgfältig vorgegangen wird, um sicherzustellen, daß anhängendes Gewebe einschließlich des erkennbaren Nerven- und Lymphgewebes so entfernt wird, daß das Fleisch nicht kontaminiert werden kann.

93. Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß im Vereinigten Königreich nur Fleisch in den Verkehr gebracht werden darf, bei dem das erkennbare Nerven- und Lymphgewebe entfernt worden ist, während nach der Entscheidung 94/794/EG auch nicht entbeintes und nicht von sichtbarem Nerven- und Lymphgewebe befreites Fleisch in andere Mitgliedstaaten verbracht werden darf?

Die britischen Gesetze schreiben vor, daß erkennbares Nerven- und Lymphgewebe entfernt werden muß, wenn Rindfleisch in einem Zerlegungsbetrieb entbeint wird.

Ganze Rinderkörper oder Rinderteilstücke (d. h. noch nicht entbeinte Tierkörper oder Teile davon), aus denen das betreffende Gewebe noch nicht entfernt wurde, sind im Vereinigten Königreich in freiem Verkehr. Im übrigen sind Exporte in EU-Mitgliedstaaten und in Drittländer nach den Vorschriften der Entscheidung 96/239/EG vom 28. März 1996 seit dem 30. März 1996 verboten.

94. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß im Vereinigten Königreich die Lebensmittelkontrolle nicht, wie in der Bundesrepublik Deutschland, bereits bei der Erzeugung und Produktion einsetzt, sondern daß sich die Kontrolle weitgehend auf die Handelsstufen beschränkt?

Nein, dies kann nicht bestätigt werden. Nach der Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung erfolgt die Überwachung in den Mitgliedstaaten auf allen Stufen der Erzeugung, der Herstellung, der Einfuhr in die Gemeinschaft, der Behandlung, der Lagerung, der Beförderung, des Vertriebes und des Handels.

95. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der Ausbildungsstandard der Lebensmittelkontrolleure im Vereinigten Königreich nicht mit dem der anderen EU-Mitgliedstaaten vergleichbar ist?

Eine direkte Vergleichbarkeit des Ausbildungsstandes der Lebensmittelkontrolleure in den einzelnen Mitgliedstaaten ist kaum möglich. Allein in der Bundesrepublik Deutschland sind die Zuständigkeiten für den Erlaß von Vorschriften über Lehrgänge, Prüfungen und Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure nach der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung den einzelnen Ländern übertragen. Daneben bestehen noch gesonderte Regelungen für Wein-, Fleisch- und Geflügelfleischkontrolleure.

Grundsätzlich wird in der Richtlinie 93/99/EWG über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung festgelegt, daß die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß für die Lebensmittelüberwachung qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Es liegen keine Hinweise vor, die Zweifel daran aufkommen lassen, daß diese Vorgaben im Vereinigten Königreich nicht erfüllt werden.

96. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Tierärztinnen und Tierärzte aufgrund kritischer Äußerungen zu Verfahrensweisen bei der Erfassung und Meldung möglicher BSE-Fälle in Großbritannien Repressalien ausgesetzt sind?

Nach Auskunft des britischen Landwirtschaftsministeriums dürfen Amtstierärzte Bescheinigungen über den Export von Rindfleisch in andere Mitgliedstaaten nur dann ausstellen, wenn sie voll und ganz überzeugt sind, daß das betreffende Fleisch in jeder Hinsicht den Gemeinschaftsvorschriften entspricht. Der Regierung des Vereinigten Königreichs sind keine Vorfälle bekannt, daß kritische Äußerungen über die Verfahren der Erfassung und Meldung möglicher BSE-Fälle im Vereinigten Königreich oder über die Schlachtpraxis in britischen Schlachthöfen zu Repressalien gegen die betroffenen Tierärzte geführt hätten.

97. Sind der Bundesregierung die Berichte der Veterinärin Liisa Marja Hovi über die Schlachtpraxis an britischen Schlachthöfen bekannt?

Hat die Bundesregierung die Presseberichte über ihre Entlassungsgründe zum Anlaß genommen, um sich über die Veterinärkontrollen im Vereinigten Königreich zu vergewissern?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie hat die Bundesregierung hierüber recherchiert, was ist das Ergebnis der Recherche, und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zur Verbesserung des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes zu ergreifen?



Die Regierung des Vereinigten Königreichs legt großen Wert auf die korrekte Ausstellung der Exportbescheinigungen, wozu auch die ordnungsgemäße Identifizierung der zur Schlachtung vorgeführten Rinder sowie anschließend der Schlachtkörper für den Export gehören. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 86 und 87 verwiesen.

Liisa Marja Hovi handelte richtig, als sie sich weigerte, in den Fällen Bescheinigungen auszustellen, in denen es keine ausreichenden Garantien dafür gab, daß das Fleisch von Tieren stammte, bei denen die Einhaltung der BSE-Schutzvorschriften gegeben war. Liisa Marja Hovi war nicht beim britischen Landwirtschaftsministerium angestellt; nach den Informationen der britischen Behörden stand ihre Entlassung 1994 aus der Praxis, in der sie arbeitete, in keinem Zusammenhang mit den Unregelmäßigkeiten, die sie auf dem Schlachthof festgestellt hatte und die unverzüglich behoben wurden.

#### *Risiko durch Fleisch- und Viehtourismus*

98. Wie groß war 1990 vor dem Hintergrund der ersten öffentlichen BSE-Debatte die Ankaufmenge der Europäischen Union (Interventionsmenge) von Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich?

Die Ankaufmenge betrug etwa 110 000 t.

99. Welche Mengen gefrorenen Rindfleisches aus dem Vereinigten Königreich lagern derzeit noch in den Interventionsbeständen der Europäischen Union?

Zum 29. Februar 1996 lagerte in Interventionsbeständen im Vereinigten Königreich unverkauftes Rindfleisch mit einem Produktgewicht von 5 007 t.

100. In welcher Größenordnung ist in den letzten fünf Jahren britisches Rindfleisch aus Interventionsbeständen, das aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Tiermehlverfütterungsverbotens an Wiederkäuer stammt, in den Handel gekommen?

Die Gesamtmenge des Rindfleisches, das bis einschließlich 17. Juli 1988 im Vereinigten Königreich in Interventionsbestände eingelagert wurde, betrug 352 000 t. Hiervon werden keine Restbestände mehr gelagert.

101. Wieviel Rindfleisch exportiert das Vereinigte Königreich in europäische und außereuropäische Länder, und in welche?

Kann die Bundesregierung Presseberichte bestätigen, wonach die Menge seit 1992 jährlich um 15 Prozent zugenommen hat?

Die beigefügten Tabellen (Anlagen 7 und 8) führen die jährlichen Zahlen für britische Exporte von frischem,

gekühltem und tiefgefrorenem Rindfleisch im Zeitraum 1990 bis 1994 auf, aufgeschlüsselt nach Bestimmungsländern. Demnach sind aus dem Vereinigten Königreich 1990 bis 1994 ca. 635 000 t Rindfleisch in die Gemeinschaft und ca. 150 000 t in Drittländer gegangen. Hauptabnehmer in der Gemeinschaft waren Frankreich (ca. 375 000 t), die Niederlande (ca. 75 000 t) und Italien (ca. 60 000 t). In die Bundesrepublik Deutschland sind nach diesen Angaben der britischen Zollbehörden 11 131 t verbracht worden.

Informationen über Rindfleischexporte ausschließlich von Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich stammen, liegen den britischen Behörden nicht vor; die Zahlen beinhalten daher auch Exporte von Rindfleisch von Tieren, die in das Vereinigte Königreich importiert wurden, und Reexporte von Rindfleisch, das vorher aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern (z. B. Irland oder Argentinien) in das Vereinigte Königreich importiert wurde.

Die von den britischen Zollbehörden ermittelten statistischen Zahlen stimmen nicht mit denen des Statistischen Bundesamtes überein. Da es seit der Einführung des Binnenmarktes keine Kontrollen an den Binnen Grenzen mehr gibt, beruhen alle Zahlen auf der Meldepflicht der Gewerbetreibenden.

102. Kann die Bundesregierung Presseberichte bestätigen, wonach seit 1993 der Rindfleischexport aus dem Vereinigten Königreich nach Frankreich um ca. 25 Prozent, nach Italien um ca. 80 Prozent zugenommen hat?

Hat die Bundesregierung Informationen darüber, ob ein Teil dieses britischen Fleisches aus Italien, Frankreich oder anderen Ländern weiter in die Bundesrepublik Deutschland transportiert wird?

Weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in Frankreich oder Italien werden Statistiken über das weitere Verbringen von Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich in andere Mitgliedstaaten geführt.

Insbesondere im Hinblick darauf, daß aus dem Vereinigten Königreich nach Frankreich hauptsächlich Hinterviertel und aus Frankreich in die Bundesrepublik Deutschland hauptsächlich Vorderviertel verbracht werden, gehen die französischen Behörden davon aus, daß die Handelsströme aus dem Vereinigten Königreich über Frankreich nach Deutschland nur gering sein dürften.

Wegen der unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze für den Handel mit Rindfleisch (Italien 16 Prozent, Deutschland 7 Prozent) ist das Verbringen von Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich über Italien in die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftlich wenig lukrativ und dürfte somit eher unwahrscheinlich sein.

103. Wie viele Kälber, die jünger sind als sechs Monate, werden jährlich legal aus dem Vereinigten Königreich in andere Länder der Europäischen Union oder in Länder außerhalb der Union verbracht, und in welche?

Nach dem Bericht des Leitenden Veterinärbeamten des Vereinigten Königreichs handelte es sich

1990	um	351 294 Kälber,
1991	um	399 893 Kälber,
1992	um	428 056 Kälber,
1993	um	497 890 Kälber,
1994	um	518 072 Kälber,
1995	um ca.	450 000 Kälber und
bis 29. 2. 1996	um ca.	50 000 Kälber.

Nach Statistiken, die über das ANIMO-System erstellt wurden, betrug die Zahl der zwischen 1. Januar und 31. Juli 1995 verbrachten Kälber 229 500.

Seit 1990 wurde die Mehrzahl dieser Kälber unter sechs Monaten aus dem Vereinigten Königreich nach Frankreich, in die Niederlande und nach Belgien verbracht; nur eine geringe Anzahl ging nach Spanien, Irland und Deutschland. Seit Januar 1995 sind keine Kälber nach Deutschland verbracht worden (ANIMO-Stand vom 29. Februar 1996).

Am 22. März 1996 hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden gebeten, ab sofort und bis auf weiteres vorsorglich keine Genehmigungen für das innergemeinschaftliche Verbringen von Hausrindern, die im Vereinigten Königreich geboren worden sind, zu erteilen und, sofern Genehmigungen erteilt wurden, von denen Gebrauch gemacht werden kann, diese zu widerrufen.

Der Agrarministerrat hat am 3. April 1996 unter anderem auch einen Beschluß hinsichtlich der Kälber, die aus dem Vereinigten Königreich in andere Mitgliedstaaten verbracht worden sind, gefaßt. Sollten Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet gegenwärtig im Vereinigten Königreich gewonnene Kälber gemästet werden, der Auffassung sein, daß es als Mittel zur Wiederherstellung des Vertrauens der Verbraucher unerläßlich ist, diese Tiere vom Markt zu nehmen, so wird sich die Kommission an den entstehenden Kosten beteiligen. Die Einzelheiten dieses Verfahrens hat der Rat ebenfalls festgelegt.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses Rindfleisch vom 12. April 1996 in Brüssel haben die Mitgliedstaaten eine zustimmende Stellungnahme zu dem Erlaß einer Verordnung zur Finanzierung des Ankaufs britischer Kälber in Belgien, Frankreich und den Niederlanden abgegeben. Hiernach übernimmt die Gemeinschaft 70 Prozent der Kosten des Ankaufs, die jeweiligen Mitgliedstaaten übernehmen 30 Prozent. Im Fall des Ankaufs ist das Fleisch dieser Tiere zu beseitigen, so daß kein Teil davon in die Nahrungskette gelangt oder an Tiere verfüttert wird.

Anfang April 1996 haben die Niederlande bereits entschieden, diese Kälber aus dem Markt zu nehmen. Die Niederlande haben diese Maßnahmen am 11. April 1996 begonnen; etwa 2 000 Tiere werden pro Tag geschlachtet (bislang – Stand 22. April 1996 – sind etwa 10 000 Kälber geschlachtet worden).

Frankreich wird ebenfalls alle Kälber aus dem Vereinigten Königreich aus dem Markt nehmen; das Fleisch wird so lange beschlagnahmt werden, bis auf

Gemeinschaftsebene eine Regelung getroffen worden ist. Thymus und Darm dieser Tiere sollen so beseitigt werden, daß sie weder in die Nahrungs- noch in die Futtermittelkette gelangen können.

Belgien beabsichtigt derzeit nicht, die Kälber aus dem Vereinigten Königreich aus dem Markt zu nehmen. Im Falle einer Schlachtung werden nur bestimmte Rinderinnereien (SBO) beschlagnahmt und unschädlich beseitigt.

104. Wie viele Jungrinder, die älter sind als sechs Monate, werden jährlich aus dem Vereinigten Königreich in Länder außerhalb der Union verbracht, und in welche?

Nach den Angaben der britischen Behörden waren

1990	278,
1991	126,
1992	1 097 und
1993	62

Rinder über sechs Monate in Drittländer exportiert worden. Eine Aufschlüsselung der Empfangsländer liegt der Bundesregierung nicht vor.

Die amtlichen Statistiken im Vereinigten Königreich für 1994 und 1995 unterscheiden Rinder nicht nach Alter, sondern nach Gewicht. Für 1994 sind keine Exporte von Rindern mit einem Gewicht von unter 300 kg von dort in ein Drittland bekannt. Neun reinrassige Zuchtrinder mit einem Gewicht von über 300 kg wurden in die Schweiz, drei Rinder von Jersey nach Südafrika exportiert. Für 1995 sind keine Exporte von über 80 kg schweren Rindern aus dem Vereinigten Königreich in ein Drittland bekannt, während von Jersey elf Rinder nach Südafrika ausgeführt wurden.

105. Welche Informationen hat die Bundesregierung über illegale Viehtransporte aus dem Vereinigten Königreich?

Der Bundesregierung liegen keine diesbezüglichen Informationen vor. Einem einzigen konkreten Hinweis folgend, ermittelt die Staatsanwaltschaft in Mecklenburg-Vorpommern, doch konnten bislang keine Anhaltspunkte für eine Bestätigung des Verdachts auf illegales Verbringen lebender Rinder aus dem Vereinigten Königreich gefunden werden.

106. Welche Formalitäten sind seit 1985 für die Export-erlaubnis dieser Tiere aus dem Vereinigten Königreich vorgeschrieben?

Im Europäischen Binnenmarkt sind keine „Exportlizenzen“ erforderlich. Gemäß den Gemeinschaftsregelungen sind jedoch für das Verbringen von Rindern und Kälbern aus dem Vereinigten Königreich in andere Mitgliedstaaten amtliche Gesundheitsbe-

scheinigungen vorgeschrieben. Solche Bescheinigungen werden nur vom britischen Landwirtschaftsministerium ausgegeben.

Das Ausfüllen dieser Gesundheitsbescheinigungen obliegt Veterinärinspektoren auf lokaler Ebene. Ihre Aufgabe ist es, die Tiere vor dem Verbringen zu untersuchen und sich zu vergewissern, daß sie die Bedingungen für das Verbringen und die Voraussetzungen für die Erteilung der Gesundheitsbescheinigungen erfüllen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben müssen die Inspektoren detaillierten Anweisungen des Landwirtschaftsministeriums folgen. Erst wenn der Veterinärinspektor auf lokaler Ebene die Bescheinigung vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit seinem Dienststempel versehen hat, wird sie dem Exporteur als Begleitdokument für den Transport der Tiere an ihren Bestimmungsort ausgehändigt.

Seit Juni 1990 verbieten Gemeinschaftsregelungen das Verbringen von Rindern aus dem Vereinigten Königreich in andere Mitgliedstaaten, außer wenn sie weniger als sechs Monate alt sind und nicht von einer Mutterkuh stammen, bei der BSE bestätigt wurde oder vermutet wird. Außerhalb des Vereinigten Königreichs geborene Tiere, die nach dem 1. Januar 1991 importiert wurden, dürfen aus dem Vereinigten Königreich verbracht werden, ohne daß die zum Schutz vor BSE erlassenen Handelsvorschriften eingehalten werden müssen. Für das Verbringen solcher Tiere muß dem Veterinärinspektor auf lokaler Ebene ein Importnachweis erbracht werden, z.B. durch das ursprüngliche Gesundheitszeugnis aus dem Herkunftsland, den Kaufvertrag oder eine Abstammungsbescheinigung.

Mit der Entscheidung 96/239/EG der Kommission vom 27. März 1996 werden das Verbringen und die Ausfuhr von Rindern aus dem Vereinigten Königreich vollständig verboten.

107. Sind der Bundesregierung Aussagen britischer Tierärzte bekannt, wonach die Bescheinigungen über den BSE-freien Zustand einer Herde in großem Umfang gefälscht oder ohne seriöse Überprüfung der Herde ausgestellt werden?

108. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Fälschung von Export-Lizenzen für britische Rinder?

Ist die Bundesregierung Presseberichten nachgegangen, wonach es einen Bericht des Londoner Landwirtschaftsministeriums über gehäuft vorkommende Fälschungen von Export-Lizenzen gibt?

Diesbezügliche Aussagen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Das Vereinigte Königreich hat mitgeteilt, daß es einzelne Fälle gab, in denen dem Veterinärinspektor auf lokaler Ebene falsche Angaben gemacht wurden, insbesondere in bezug auf das Alter von Kälbern, die in andere Mitgliedstaaten verbracht werden sollten. Diese Fälle wurden strafrechtlich verfolgt.

Bei Inspektionen durch die Dienststellen der Europäischen Kommission im Mai 1994 und August

1995 wurde u. a. festgestellt, daß die im Vereinigten Königreich vorgeschriebenen Verfahren ausreichende Sicherheiten im Hinblick auf das innergemeinschaftliche Verbringen von Kälbern bieten.

109. Welche Maßnahmen ergreift bzw. veranlaßt die Bundesregierung gegen illegale Rinderimporte bzw. Importe aufgrund von fehlerhaften Dokumenten aus dem Vereinigten Königreich?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise auf illegale Rinderimporte bzw. Importe mit fehlerhaften Dokumenten aus dem Vereinigten Königreich vor.

110. Gibt es Pläne für eine dauerhafte Kennzeichnung der Tiere nach der Geburt, um den Handelsweg jedes Tieres lückenlos und zuverlässig überprüfen zu können?

Die Anforderungen an die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren sind EU-einheitlich in der Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 (ABl. EG L 355 S. 32) festgelegt. Nach Artikel 5 dieser Richtlinie sind u. a. Rinder spätestens 30 Tage nach der Geburt durch eine Ohrmarke mit alphanumerischem Code zu kennzeichnen, aufgrund dessen jedes einzelne Tier sowie der Betrieb, in dem es geboren wurde, identifiziert werden können. Bei einer Inspektion durch die Dienststellen der Europäischen Kommission im August 1995 zeigte sich, daß die Richtlinie im Vereinigten Königreich vollständig und zufriedenstellend Anwendung findet.

Der Agrarministerrat hat am 3. April 1996 festgelegt, daß die amtlichen Veterinärdienste des Vereinigten Königreichs Kontrollen, einschließlich Überprüfungen des Systems der Registrierung von Tierzuchtbetrieben und der Identifizierung der einzelnen Tiere, durchführen werden, um eine effiziente Kontrolle der Verbringung von Vieh und die Rückverfolgung der Tiere sowie der aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnisse zu gewährleisten und auf diese Weise den Gesundheitsstatus der Betriebe und der auf die Märkte gebrachten Tiere zu garantieren.

111. Treffen Pressemeldungen zu, wonach in den Niederlanden die aus dem Vereinigten Königreich importierten Kälber in versiegelten Lastwagen zur Mast auf eigens für sie reservierte Bauernhöfe verbracht werden, damit sie nicht eventuell niederländisches Vieh infizieren?

Nein.

112. Werden in den Zielländern die britischen Kälber in denselben Schlachtereien geschlachtet wie das einheimische Mastvieh?

Wenn ja, wie wird sichergestellt, daß für die Verbraucher die Herkunft des Fleisches aus britischen Beständen erkennbar bleibt?

Wenn nein, warum nicht?

113. Wieviel von diesem Kalbfleisch wird aus den betreffenden Ländern der Europäischen Union in die Bundesrepublik Deutschland weiterverkauft?

Kälber britischer Herkunft wurden bis zum mit der Entscheidung 96/239/EG getroffenen Exportverbot in denselben Schlachtbetrieben geschlachtet wie Kälber anderer Herkunft. Die Richtlinie 64/433/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 121 S. 2012) legt im einzelnen fest, wie die Kennzeichnung von Fleisch vorzunehmen ist. Aus der Kennzeichnung ergibt sich u. a. die Schlachtstätte, in der das Fleisch gewonnen wurde. Die Angabe der „Herkunft des Fleisches“ ist mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar.

Da aus der Kennzeichnung des Kalbfleisches die Herkunft des Schlachttieres nicht erkennbar ist, können die Handelswege dieses Fleisches auch nicht nachvollzogen werden.

Auf die Antworten zu den Fragen 114 und 116 wird verwiesen.

114. Mit welcher Herkunftsbezeichnung wird

- a) Fleisch von jenen britischen Kälbern versehen, die legal aus dem Vereinigten Königreich in andere Länder der Europäischen Union verbracht werden und erst im Zielland geschlachtet werden,
- b) Fleisch versehen, das im Vereinigten Königreich geschlachtet, in einem anderen Land der Europäischen Union portioniert und umgepackt und danach in die Bundesrepublik Deutschland verbracht wird?

Fleisch von britischen Rindern jeden Alters darf seit dem 23. März 1996 nicht mehr nach Deutschland verbracht werden. Seit dem 30. März 1996 sind durch Gemeinschaftsrecht das Verbringen in die Gemeinschaft und der Export nach Drittländern aus dem Vereinigten Königreich verboten. Zur Gewährleistung, daß derartiges Fleisch, das vor dem 30. März 1996 in andere Mitgliedstaaten bzw. in Drittländer gelangt ist, nicht von dort nach Deutschland gehandelt wird, hat die Bundesregierung mit Dringlichkeitsverordnung vom 28. März 1996 die Vorlage entsprechender amtlicher Bescheinigungen vorgeschrieben. Mit einem Zusatzzertifikat bescheinigt die für den Lieferbetrieb zuständige Behörde, daß kein Rindfleisch britischer Herkunft verarbeitet worden ist. Dies gilt in besonderem Maße für das Fleisch von britischen Kälbern, die zur Ausmästung in andere Mitgliedstaaten verbracht worden waren. Nach Kenntnis der Bundesregierung werden in Frankreich, Belgien und den Niederlanden diese Tiere geschlachtet und ihr Fleisch entweder beschlagnahmt oder unschädlich beseitigt.

Im übrigen kennt das Gemeinschaftsrecht keine Vorschriften, Fleisch besonders zu kennzeichnen, das von

Kälbern gewonnen worden ist, die jünger als sechs Monate alt waren, und das aus dem Vereinigten Königreich nach anderen Mitgliedstaaten verbracht werden soll. Fleisch von Tieren, die vor Erreichen des Alters von sechs Monaten geschlachtet werden müssen, wird auch deshalb nicht als eine mögliche Gefährdung der Gesundheit des Menschen angesehen, weil bei Tieren dieser Altersklasse bisher noch nie eine natürliche Infektiosität bei irgendeinem Körpergewebe festgestellt worden ist. Es gibt auch keine gesetzlichen Vorschriften, Fleisch von Tieren besonders zu kennzeichnen, das im Vereinigten Königreich erschlachtet worden ist und in anderen Mitgliedstaaten zerlegt und verpackt wurde. Solches Fleisch kann deshalb nicht zurückverfolgt werden. Auf die Antwort zu Frage 116 wird verwiesen.

115. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung gegen den sog. Fleisch- und Viehtourismus (Transporte über Drittländer innerhalb und außerhalb der EU) und die damit verbundene Herkunftsverschleierung?

Die Europäische Gemeinschaft ist ein einheitlicher Wirtschaftsraum, der dem Prinzip des freien Wirtschaftsverkehrs verpflichtet ist. Seit der Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 sind Veterinärkontrollen an den Binnengrenzen nicht mehr zulässig, und Warenkontrollen können allenfalls stichprobenweise und in nichtdiskriminierender Form am Bestimmungsort der Ware vorgenommen werden.

Es ist demzufolge unerlässlich, gemeinschaftsweite Schutzvorkehrungen zu treffen und konsequent durchzusetzen. Die Akzeptanz ist dabei ganz wesentlich von der wissenschaftlich fundierten Begründung der getroffenen Maßnahmen abhängig; eine ständige Überprüfung weltweit gewonnener Forschungsergebnisse sowie ggf. darauf beruhende Neubewertungen der Schutzmaßnahmen sind gleichfalls unerlässlich.

In der Frage etwaiger Umwegefuhren war die Kommission bereits im Herbst 1994 aufgefordert worden sicherzustellen, daß in zugelassenen Fleischverarbeitungsbetrieben in Drittländern britisches Rindfleisch nur dann verarbeitet werden darf, wenn es den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entspricht. Auf der Grundlage des Artikels 5 der Entscheidung 94/474/EG, geändert durch Entscheidung 95/287/EG, hatte die Europäische Kommission die vom Vereinigten Königreich vorzulegenden Bescheinigungen für die Ausfuhr geprüft und bestätigt, daß sie den Bestimmungen der vorgenannten Entscheidungen entsprechen. Demzufolge war die Wiedereinfuhr von Rindfleisch aus Bosnien, Chile, Israel, Malta, Mauritius, Namibia, Norwegen, der Schweiz, Simbabwe, Singapur, Südafrika, Thailand, Ungarn und Zypern zulässig. Desweiteren war und ist gewährleistet, daß alle Sendungen aus Drittländern an den Außengrenzen der Europäischen Gemeinschaft systematisch auf die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts überprüft und einer Warenkontrolle unterzogen werden.

Die Einhaltung des mit der Entscheidung 96/239/EG getroffenen Exportverbotes kann durch andere Mitgliedstaaten nicht überwacht werden. Nur auf der Grundlage amtlicher Zusatzbescheinigungen, die bislang z. B. schon von Argentinien regelmäßig den Sendungen beigefügt waren, kann verhindert werden, daß britisches Rindfleisch auf diesem Umweg nach Deutschland oder in andere Mitgliedstaaten zurückgelangt. Die Kommission ist anlässlich der letzten Sitzungen im Ständigen Veterinärausschuß wiederholt aufgefordert worden, auch hierzu geeignete Schritte zu unternehmen, um ein gemeinschaftsweit einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

Die seitens der deutschen Behörden geforderten amtlichen Zusatzbescheinigungen werden derzeit übrigens von Argentinien, Uruguay, Paraguay, Neuseeland und den USA ausgestellt.

116. Befürwortet die Bundesregierung die lückenlose Herkunftskennzeichnung und Herkunftssicherung von Fleischprodukten und damit die Schaffung von mehr Transparenz?

Ursprungs- oder Herkunftsangaben eines Lebensmittels sind nach der EU-Etikettierungs-Richtlinie nicht vorgeschrieben und z. B. auch in Marktordnungsregelungen der Gemeinschaft für Rindfleisch nicht vorgesehen. Es ist andererseits die Auffassung der Europäischen Kommission, daß es – vorbehaltlich der Einhaltung gemeinschaftsrechtlicher und einzelstaatlicher Wettbewerbsvorschriften – Einzelhändlern und Einzelhandelsorganisationen freisteht, den Absatz besonderer Erzeugnisse in nichtdiskriminierender Weise zu fördern oder nur Waren bestimmten Ursprungs zu handeln.

Die Bundesregierung ist insofern davon überzeugt, daß eine transparente Erzeugung und Vermarktung einen wesentlichen Beitrag darstellen kann, um das Vertrauen des Verbrauchers darin zu bestärken, daß er von der Landwirtschaft mit gesunden und bekömmlichen Produkten versorgt wird. Das betrifft im Augenblick aufgrund der BSE-Situation vor allem Rindfleisch, gilt darüber hinaus jedoch grundsätzlich.

117. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung eingeleitet, um der Entschließung des Bundesrates vom 17. Februar 1995 nachzukommen und die gesetzliche Grundlage für eine Herkunftssicherung von Schlachttieren zu schaffen, damit mangelhaft gekennzeichnete Tiere fleischhygienerechtl. Konsequenzen unterworfen werden können?

Nach den bestehenden Vorschriften sowohl des Fleischhygiene- als auch des Tierseuchenrechts müssen Schlachttiere so gekennzeichnet sein, daß ihre Herkunft einwandfrei feststellbar ist. Die Einhaltung dieser Kennzeichnungsbestimmungen kann nur durch konsequente Überwachung und Anwendung des Ordnungswidrigkeitenrechts sichergestellt werden.

Im übrigen können mangelhaft gekennzeichnete Tiere keinen fleischhygienischen Maßregeln unterworfen werden, da dies weder nach dem Fleischhygienegesetz zulässig noch aufgrund entsprechender Ermächtigungen möglich wäre. § 5 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes ermächtigt die Bundesregierung ausschließlich dazu, hygienische Mindestanforderungen zu regeln und fleischhygienerechtliche Konsequenzen festzulegen, also z. B. im Falle erheblicher Mängel der substantiellen Beschaffenheit des Fleisches oder konkret gesundheitsgefährdender Eigenschaften. Aus einer fehlenden Kennzeichnung kann aber nicht unbedingt auf Mängel in der substantiellen Beschaffenheit oder auf gesundheitsgefährdende Tatbestände geschlossen werden. In § 8 Abs. 2 des Gesetzes ist die Ermächtigung nur auf den Erlaß von Vorschriften über Inhalt, Form und Art der Kennzeichnung von Schlachttieren – aber nur für den Zweck der Rückstandsuntersuchung – beschränkt.

Das Fehlen der Kennzeichnung allein kann daher weder zur Versagung der Schlachterlaubnis führen noch dazu, daß der Tierkörper als untauglich für den menschlichen Verzehr beurteilt wird.

#### *Risiko bei Arzneimitteln, Trinkmilch und anderen Produkten*

118. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher bei Arzneimitteln und Kosmetika, die Körperbestandteile von Rindern enthalten oder aus Rindern gewonnen werden, vor einer Kontamination mit BSE-Erregern zu schützen?

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat seit 1989 eine große Zahl von Maßnahmen zur Verminderung der Möglichkeit der Übertragung von BSE ergriffen, die in Anlage 9 zusammengestellt sind. Als aktuelle Maßnahme hat das BfArM am 25. September 1995 einen Bescheid erlassen und diesen am 9. November 1995 im Bundesanzeiger bekanntgemacht (BANz Nr. 210 S. 11604).

Für Arzneimittel, Homöopathika eingeschlossen, die Bestandteile aus

- Gehirn, Rückenmark oder Auge oder
- Milz, Tonsillen, Lymphknoten, Ileum, proximalem Kolon, Hypophyse, Zirbeldrüse, peripheren Nerven, Dura mater, Cerebrospinalflüssigkeit, Nebennieren, Plazenta oder Peritoneum

von Rindern jeglichen Alters enthalten und Sicherheitskriterien, wie sie in der Bekanntmachung des BfArM vom 16. Februar 1994 (BANz Nr. 40 vom 26. Februar 1994 S. 1851) dargestellt wurden, nicht erfüllen, werden für ca. zwei Jahre das befristete Ruhen der Zulassung bzw. – bei registrierten Homöopathika – die befristete Löschung der Registrierung und der Rückruf angeordnet. Die gesetzte Frist können pharmazeutische Unternehmer – z. B. für technische Fortentwicklungen – nutzen, um den Anforderungen gerecht zu werden.

In gleicher Weise hat das BfArM am 28. März 1996 einen Bescheid für Arzneimittel erlassen und diesen am 4. April 1996 im Bundesanzeiger bekanntgemacht (BAnz Nr. 67 S. 4158), für die ebenfalls, jedoch mit einem geringeren Risiko, die Möglichkeit der Übertragung von BSE nicht völlig auszuschließen ist. Hierzu zählen Arzneimittel, die Tierbestandteile enthalten, die einer niedriginfektiösen oder einer bezüglich der Infektiosität unter der Nachweisgrenze liegenden Kategorie zugeordnet werden können wie:

- Leber, Pankreas, Lunge, Jejunum, distales Kolon, Knochenmark, Thymus, periphere Nerven, Nasenschleimhaut, Herz, Uterus, Skelettmuskulatur, Sehnen, Knochen, Knorpel, Bindegewebe, Haut, Talg, Haare, Speicheldrüsen, Schilddrüse, Milchdrüse, Niere, Ovarien, Hoden, Prostata, Samenblase, Samen, Blut, Speichel, Galle, Milch, Urin, Faeces von Rindern jeglichen Alters sowie
- fetales Gewebe jeder Art.

Im Bescheid wird für diejenigen Arzneimittel, die die dort genannten Kriterien nicht erfüllen, das Ruhen der Zulassung bis zum 30. September 1997 angeordnet. Die zeitliche Differenzierung in der Vorgehensweise für Arzneimittel, die sich im möglichen Risiko einer Übertragung von BSE-Agentien unterscheiden lassen, ist dabei durch den hohen arbeitstechnischen Aufwand bedingt.

Für Kosmetika hat das Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger vom 25. Mai 1994 Empfehlungen für Sicherheitsanforderungen an kosmetische Mittel aus Körperbestandteilen von Rind, Schaf und Ziege zur Vermeidung des Risikos einer Übertragung von BSE bzw. Scrapie veröffentlicht. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Europäische Kommission gebeten, auch auf Gemeinschaftsebene derartige Empfehlungen auszusprechen. Dieser Vorschlag liegt z. Z. dem Wissenschaftlichen Kosmetikausschuß der Europäischen Kommission zur Beratung vor.

Inzwischen hat das Bundesministerium für Gesundheit in einer Dringlichkeitsverordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern bei der Herstellung von Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln vom 28. März 1996 eine Entscheidung der Europäischen Kommission vom Vortag in deutsches Recht umgesetzt. Mit dieser Verordnung wurde verboten, beim gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von kosmetischen Mitteln Stoffe oder Stoffgemische zu verwenden, die von geschlachteten Rindern aus dem Vereinigten Königreich gewonnen worden sind oder die solche Stoffe oder Stoffgemische enthalten. Dieses Verwendungsverbot wurde darüber hinaus auf Material von geschlachteten Rindern aus der Schweiz ausgedehnt.

Der Industrieverband Körperpflege und Waschmittel e.V. hat mitgeteilt, daß er bereits in den Jahren 1991 und 1992 aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes seinen Mitgliedsfirmen empfohlen habe, beim Einsatz von Rohstoffen tierischer Herkunft die im Arzneimittelbereich üblichen Vorsorgemaßnahmen zu beachten. Eine der vielen Maßnahmen bestehe darin, nur Rohstoffe von solchen Tieren zu verwenden, die

aus Ländern kommen, in denen keine originären BSE-Fälle aufgetreten sind.

In gleicher Weise wurde durch die genannte Dringlichkeitsverordnung die Verwendung von Stoffen, Zubereitungen von Stoffen und Gegenständen, die von geschlachteten Rindern aus dem Vereinigten Königreich stammen, bei der Herstellung von Arzneimitteln untersagt und ein Verbringungsverbot solcher Arzneimittel nach Deutschland ausgesprochen.

119. Durch welche Maßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, daß durch die von Rindern, Schafen und Ziegen gewonnenen Produkte wie Gelatine oder Milchzucker eine Gefährdung für die Verbraucherinnen und Verbraucher ausgeschlossen wird?

Mit der Bekanntmachung des BfArM vom 6. Juni 1994 wurden alle pharmazeutischen Unternehmer, die Arzneimittel unter Verwendung der Hilfsstoffe Gelatine und Laktose herstellen, aufgefordert, ebenfalls Unterlagen zu einer BSE-Risikoeinschätzung einzureichen. Obwohl die Ausgangsmaterialien (Knochen, Haut bzw. Milch) für beide Stoffe zu den Körperbestandteilen zählen, bei denen bei BSE-kranken Rindern bis heute kein Erregernachweis im Tierversuch (siehe Antwort zu Frage 125) möglich ist, und somit diese Tierbestandteile nicht zu einer Hochrisikokategorie gerechnet werden, gab die erhebliche Zahl der Arzneimittel (mehrere tausend Präparate), die einen der beiden Hilfsstoffe enthalten, Anlaß zu besonderer Achtsamkeit. Die infolge dieser Bekanntmachung mit den deutschen und europäischen für Gelatine bzw. Laktose zuständigen Herstellerverbände geführten Beratungen führten zu dem Ergebnis, daß Übertragungen von BSE-Erregern auf den Menschen durch Gelatine oder Laktose aufgrund der dem früheren Bundesgesundheitsamt vorgelegten Untersuchungen zur Abreicherung und Inaktivierung möglicher BSE-Erreger im Rahmen des standardisierten Herstellungsverfahrens als unwahrscheinlich anzusehen sind.

Mit der 3. Bekanntmachung vom 11. Dezember 1995 (BAnz Nr. 45 S. 2362) hat das BfArM diejenigen Verfahren benannt, bei deren Einhaltung nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine Übertragung von BSE auf den Menschen durch die Hilfsstoffe Gelatine und Laktose in Fertigarzneimitteln als unwahrscheinlich eingestuft werden kann. Falls zur Gewinnung und Herstellung von als Hilfsstoffe in Fertigarzneimitteln einzusetzender Gelatine bzw. Laktose nicht die genannten Verfahren angewendet werden, ist die Effizienz der Abreicherung potentieller BSE- bzw. Scrapie-Erreger für diese Verfahren zu belegen.

Zu Maßnahmen bei kosmetischen Mitteln wird auf die Antwort zu Frage 118 verwiesen.

120. Durch welche Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, daß bei importierter Säuglings- und Kleinkindernahrung ein Infektionsrisiko durch Erreger der Spongiformen Enzephalopathien mit Sicherheit ausgeschlossen wird?

Auch Säuglings- und Kleinkindernahrung, die Rindfleisch enthält – sog. Beikost – unterliegt den strengen Regelungen der Verordnung zum Schutz des Verbrauchers vor BSE vom 22. März 1996. Darüber hinaus bestehen freiwillige Vereinbarungen der deutschen Babynahrungshersteller, wonach aus Ländern, in denen BSE-Fälle bekanntgeworden sind, keine Mast- und Schlachttiere sowie kein Fleisch- und Fettgewebe importiert werden.

121. Durch welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung eine BSE-Kontamination von Dosenmilch bzw. Fertiggerichten auszuschließen?

Es darf nur frisches Fleisch zu Fleischerzeugnissen und Fertiggerichten verarbeitet werden, das den gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Schutzmaßnahmen gegen BSE entspricht. Gemäß der Dringlichkeitsverordnung vom 22. März 1996 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 28. März 1996 sind das Verbringen und die Einfuhr von Fleisch i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes von Rindern aus dem Vereinigten Königreich und aus der Schweiz untersagt.

122. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchen Ländern der Europäischen Union Wurst- und Fleischwaren Rinderhirnmasse mit oder ohne Kennzeichnung beigemischt wird?

Nach Aussage der Europäischen Kommission liegen ihr keine Kenntnisse über die Verwendung von Gehirnen bei der Herstellung von Würsten vor. Nach den im Deutschen Lebensmittelbuch beschriebenen Rezepturen ist die Verwendung von Rinderhirn in der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Ob dies tatsächlich erfolgt, ist nach Einschätzung der Bundesregierung jedoch wenig wahrscheinlich. Nach Angaben der deutschen Fleischwarenindustrie beziehen deren Betriebe seit zwanzig Jahren ganz gezielt ihre Rohstoffe in Form von Tierkörperhälften bzw. -vierteln oder Teilstücken. Rinderköpfe werden in den Schlachtbetrieben abgetrennt, bei Schweinen wird der Kopf im Schlachthof gespalten oder gänzlich entfernt, so daß Hirn gar nicht in die Betriebe der Fleischwarenindustrie gelangen kann. Außerdem wird Hirnmasse auch deshalb nicht eingesetzt, weil sie kein optimaler Rohstoff zur Wurstwarenherstellung ist. Lediglich einigen regionalen Spezialitäten (z. B. „Hirn-“ oder „Bregenwurst“) wird Hirnmasse zugesetzt, die jedoch ausschließlich vom Schwein stammt.

123. Sieht die Bundesregierung hinsichtlich des Verzehrs dieser Fleisch- und Wurstwaren Gesundheitsgefahren für die Verbraucher?

Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Verbraucher vor diesen Waren zu schützen?

Wenn nein, warum nicht, angesichts der Erkenntnisse, daß der BSE-Erreger im Gehirn der Tiere besonders gehäuft auftritt und davon auszugehen ist, daß bei der Schlachtung die Infektion zumindest in der Inkubationszeit häufig nicht erkannt wird?

Auf die Antwort zu Frage 121 wird verwiesen.

124. Trifft es zu, daß es im Vereinigten Königreich verboten ist, die Milch von BSE-verdächtigen Rindern als Trinkmilch zu verkaufen?

Wenn ja, warum?

Nach Kenntnis der Bundesregierung trifft es zu, daß es im Vereinigten Königreich verboten ist, die Milch von BSE-verdächtigen Rindern als Trinkmilch zu verkaufen. Nach Auskunft von britischer Seite handelt es sich hierbei um eine Maßnahme, die im Einklang mit der Maßgabe der britischen Regierung steht, BSE-infizierte Rinder nicht zum menschlichen Verzehr freizugeben; für die Notwendigkeit des Abgabeverbots für diese Milch gibt es allerdings keine wissenschaftlich belegten Anhaltspunkte. Die britische Regierung hielt es jedoch für inkonsequent, die Milch von BSE-verdächtigen Kühen zum Verzehr freizugeben, die Tiere anschließend aber unschädlich beseitigen zu lassen.

125. Verfügt die Bundesregierung über wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse, die eine mögliche Infektiosität von Blut definitiv ausschließen können?

Bisher konnte weltweit noch nie mit Blut eines an BSE erkrankten Rindes diese Spongiforme Enzephalopathie auf ein anderes Individuum übertragen werden. Umgekehrt kann auf der Basis des gegenwärtigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes allerdings auch keine gesicherte Aussage zum definitiven Ausschluß einer möglichen Infektiosität von Blut gemacht werden. Aufgrund der Nachweisgrenze des derzeit verfügbaren Testsystems kann lediglich geschlossen werden, daß Blut, wenn überhaupt, eine Konzentration von weniger als 10 bis 100 BSE-Erregern pro Milliliter Blut enthält.

Im Informationsvermerk für den Rat der EU-Gesundheitsminister über die bovine Spongiforme Enzephalopathie [Arbeitsdokument SEK (94) 550 der Kommission vom 25. März 1993] wird in einem Abschnitt über die Verteilung des BSE-Agens in den Rindergeweben ausgeführt, daß bei Fütterungsversuchen an Mäusen eine Übertragung der Infektion durch Blut von an BSE erkrankten Rindern nicht möglich ist. Gleiche Ergebnisse lieferten Versuche, bei denen Mäusen intrazerebral und intraperitoneal Blutbestandteile (Blutgerinnsel,

Serum, Buffy-Coat) von an BSE erkrankten Rindern appliziert wurden.

Bei der derzeitigen Einteilung von Organen und Geweben bezüglich ihres möglichen Infektionsrisikos wird Blut der mit dem niedrigsten Risiko behafteten Kategorie IV zugeordnet. Mit der in der Antwort zu Frage 118 genannten Bekanntmachung vom 28. März 1996 werden die Anforderungen an Rinderblut als Ausgangsmaterial bei der Herstellung von Arzneimitteln geregelt.

126. Befürwortet die Bundesregierung eine umfassende Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher über möglicherweise bestehende Gesundheitsgefahren durch den Konsum oder Gebrauch von Erzeugnissen, die aus möglicherweise BSE-erkrankten Rindern hergestellt sind?

127. Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Verbraucheraufklärung in die Wege geleitet?

Wenn nein, warum nicht?

Bei einem Thema aus dem Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, das so intensiv in der Öffentlichkeit diskutiert wird wie die BSE-Problematik, kommt es nach Auffassung der Bundesregierung in besonderem Maße darauf an, politisches Handeln auf eindeutige wissenschaftliche Bewertungen zu stützen.

Auf der Grundlage dieser Bewertungen erfolgt die Festlegung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften, deren Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesregierung für unerlässlich hält. Abgesehen davon, daß nach geltendem Recht die EU-Entscheidungen zwingend umzusetzen sind, sind gemeinschaftsweite Regelungen die einzige Möglichkeit, einen umfassenden Verbraucherschutz sicherzustellen. Nur damit kann gewährleistet werden, daß aus dem Vereinigten Königreich und aus diesem über andere Mitgliedstaaten oder Drittländer ausschließlich Fleisch nach Deutschland kommt, das den gegen die BSE getroffenen Schutzmaßnahmen entspricht.

Über diese Schutzmaßnahmen hat die Bundesregierung die Verbraucherinnen und Verbraucher mit folgenden Veröffentlichungen informiert:

1994: neun Pressemitteilungen, Infoblatt „Informationen zum Thema BSE“ (Mai 1994 bzw. Juli 1994), Info-Box-(Radioreportagen-)Beitrag „BSE“, gesendet in der 26. Kalenderwoche;

1995: sieben Pressemitteilungen, Info-Dienst „Neue Dringlichkeitsverordnung zu BSE“ (März/April 1995), Info-Dienst „Europäische Union verbessert Schutz vor BSE“ (Sept./Okt. 1995);

1996: acht Pressemitteilungen, außerdem zahlreiche Interviews in Presse und Rundfunk.

Ferner haben das Bundesgesundheitsamt bzw. seine Nachfolgeinstitute (Robert Koch-Institut und Bundes-

institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin) seit November 1993 fünf Presstedienste herausgegeben. Darüber hinaus haben Mitarbeiter dieser Einrichtungen im betreffenden Zeitraum Jahr für Jahr Dutzende von Mitteilungen und Interviews zum Thema BSE/CJK an die in- und ausländische Presse sowie Funk und Fernsehen gegeben. Weiterhin wurden aus dem Robert Koch-Institut mehrfach Mitteilungen in der wissenschaftlichen Fachpresse veröffentlicht, z. B. im LANCET und im Epidemiologischen Bulletin, die wiederum Echo in den Medien fanden.

#### Risiko durch Tiermehlverfütterung

128. Wieviel Tiermehl wird jährlich in der Europäischen Union hergestellt?

In der Europäischen Gemeinschaft werden jährlich ungefähr 2,6 Mio. t Fleisch- und Knochenmehl hergestellt.

129. Wieviel Tiermehl wird im Vereinigten Königreich hergestellt?

1993 wurden im Vereinigten Königreich für alle Tierarten rund 80 000 t der Warengruppe „feine und grobe Mehle und Pellets von Fleisch- und Schlachtabfällen, ungeeignet für den menschlichen Verzehr; Fettgieben“ hergestellt.

130. Welche Vorschriften gibt es im Vereinigten Königreich für die Herstellung von Tiermehl, und ist die Tiermehlproduktion nach den vorgeschriebenen Verfahren geeignet, die Inaktivierung des BSE-Erregers zu gewährleisten?

Die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an die Tierkörperbeseitigung sind EU-einheitlich in der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 (ABl. EG Nr. L 363 S. 51) festgelegt. Die Richtlinie enthält jedoch Ausnahmemöglichkeiten; andere Systeme der Hitzebehandlungen können angewandt werden, sofern sie gleichwertige Garantien in bezug auf mikrobiologische Sicherheit bieten und durch eine Entscheidung der Kommission genehmigt worden sind. Mit der Entscheidung 92/562/EWG der Kommission vom 17. November 1992 (ABl. EG Nr. L 359 S. 23) sind solche „alternativen Verfahren“ zugelassen worden. Diese Verfahren fanden im Vereinigten Königreich Anwendung.

Mit der Entscheidung 94/382/EWG der Kommission vom 27. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 172 S. 25) wurden die Entscheidung 92/565/EWG geändert und Mindeststandards im Hinblick auf die Inaktivierung der Erreger der Spongiformen Enzephalopathie festgelegt. Diese Entscheidung stützt sich auf eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses vom 30. Mai



1994. Die Entscheidung gilt seit dem 1. Januar 1995. Seit diesem Datum dürfen in der gesamten Gemeinschaft – also auch im Vereinigten Königreich – im Rahmen der Tierkörperbeseitigung nur noch diese Verfahren angewendet werden.

Die Ergebnisse weiterer Untersuchungen zur Inaktivierung des Erregers der BSE bzw. der Traberkrankheit, über die erstmals im Ständigen Veterinärausschuß am 27. März 1996 berichtet wurde, machen deutlich, daß das periodische Druckverfahren (mit einer Mindesttemperatur von 133°C für mindestens 20 Minuten bei 3 bar Überdruck) die größten Sicherheiten im Hinblick auf BSE bietet. Dies ist auch die Auffassung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses in Brüssel, der am 18. April 1996 diese Untersuchungsergebnisse abschließend geprüft hat.

Der Agrarministerrat hat am 3. April 1996 bereits beschlossen, daß die Herstellung und Verwendung von Tiermehl EU-einheitlich mit höchsten Sicherheitsstandards geregelt werden sollen. Durch eine Entscheidung der Kommission soll festgelegt werden, daß bis zum 31. Dezember 1996 das oben beschriebene Verfahren in allen Tierkörperbeseitigungsanstalten der Gemeinschaft angewendet wird.

131. Wieviel des im Vereinigten Königreich hergestellten Tiermehls wird in andere Länder der Europäischen Union verbracht, und in welche?  
Wieviel davon wird in die Bundesrepublik Deutschland verbracht?

Nach Auskunft des Leiters des britischen Veterinärdienstes sind seit 1990 amtstierärztliche Bescheinigungen für die Ausfuhr von Tiermehl bzw. Knochenmehl in die Gemeinschaft nicht mehr ausgestellt worden.

In Deutschland bedurfte die Einfuhr von Tiermehl bzw. Knochenmehl nach der Futtermittel-Einfuhrverordnung der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, über deren Gebiet die Einfuhr vorgenommen werden sollte. Nach einer Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern wurden diese Genehmigungen seit Mai 1989 für Tiermehl bzw. Knochenmehl aus dem Vereinigten Königreich nicht mehr erteilt.

Seit dem 1. Januar 1995 ist das innergemeinschaftliche Verbringen von Tiermehl, das gemäß der Entscheidung 94/382/EG hergestellt wurde, EU-rechtlich zulässig. Nach Mitteilung des Leiters der britischen Veterinärdienste wurde gleichwohl weiterhin sichergestellt, daß Tiermehl aus dem Vereinigten Königreich nicht innergemeinschaftlich verbracht wurde. Bescheinigungen für das Verbringen von Tiermehl bzw. Knochenmehl in die Gemeinschaft durften nicht ausgestellt werden.

Im Hinblick auf die neue Risikobewertung hat Deutschland durch die tierseuchenrechtliche BSE-Verordnung vom 23. März 1996 das Verbringen aus dem Vereinigten Königreich untersagt. Dieses Verbot gilt durch die Entscheidung 96/239/EG gemeinschaftsweit. Das Vereinigte Königreich darf Tier-

mehl weder in Mitgliedstaaten verbringen noch nach Drittländern ausführen.

132. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Verbringung des im Vereinigten Königreich hergestellten Tiermehls in Länder außerhalb der EU, und ist sichergestellt, daß eine Gesundheitsgefährdung für die Verbraucherinnen und Verbraucher über diesen Weg der Nahrungskette ausgeschlossen ist?

Eine Übersicht über die Ausfuhr von „feinen und groben Mehlen und Pellets von Fleisch- und Schlachtabfällen, ungeeignet für den menschlichen Verzehr; Fettgrieben“ für alle Tierarten aus dem Vereinigten Königreich in Drittländer zeigt die beigelegte Tabelle (Anlage 10). Nach Mitteilung des Vereinigten Königreichs beziehen sich einige dieser Zahlen eher auf Reexporte von Importen in das Vereinigte Königreich als auf Exporte von im Vereinigten Königreich hergestellten Erzeugnissen. Es ist deshalb nicht möglich, im einzelnen festzustellen, welcher Anteil der britischen Produktion exportiert wurde.

Angaben, ob und ggf. für welche Tierarten diese Tiermehle für Futtermittel Verwendung fanden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

133. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Tierarten in der Europäischen Union mit dem Tiermehl gefüttert werden?

Durch die Entscheidung 94/381/EG der Kommission vom 27. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 172 S. 23) wurde EU-einheitlich die Verfütterung von aus Säugetiergewebe gewonnenem Eiweiß an alle Wiederkäuerarten verboten.

In Deutschland wurde durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung vom 18. März 1994 (BAnz S. 2890) die Verfütterung von in Tierkörperbeseitigungsanstalten erzeugtem Tiermehl an Wiederkäuer verboten. Zur Umsetzung der Entscheidung 94/381/EG wurde dieses Verbot durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung vom 8. August 1994 (BAnz S. 8417) neu gefaßt. Nach § 24 a Abs. 2 der Verordnung ist das Verfüttern von Futtermitteln i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes, die aus Gewebe warmblütiger Landsäugetiere bestehen oder solche enthalten, an Wiederkäuer verboten.

Über die EU-einheitlichen Vorgaben hinausgehende Verbote und Beschränkungen bestehen in anderen Mitgliedstaaten – ausgenommen Irland – nicht. In Irland ist die Verfütterung von Tiermehl an alle Tierarten verboten.

134. Dürfen Geflügel, Schweine, Fische, Katzen, Hunde und andere Tiere weiterhin mit Tiermehl gefüttert werden?

Ja.

135. Kann eine Infektion dieser Tiere durch Tiermehl mit Sicherheit ausgeschlossen werden?

Seit dem 1. Januar 1995 darf Tiermehl gemäß der Entscheidung 94/382/EG nur nach Verfahren hergestellt werden, die Mindeststandards erfüllen. Es liegen bislang keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die auf eine Infizierbarkeit dieser Tiere durch Tiermehl deuten; gleichwohl läßt sich dies nicht mit letzter Sicherheit ausschließen. Ansonsten wird auf die Antwort zu Frage 137 verwiesen.

136. In welchem Alter erreichen Mastschweine, Geflügel und andere Masttiere die Schlachtreife?

Die Schlachtreife erreichen Mastschweine mit sieben Monaten, Geflügel (Broiler) mit fünf Wochen, Schafe mit vier (intensive Stallmast) bis elf (Weidelämmer) Monaten und Ziegen mit sechs bis acht Wochen.

137. Kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß Enzephalopathien bei diesen Tieren nur deshalb nicht erkannt werden, weil sie innerhalb der Inkubationszeit geschlachtet werden?

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen hierüber vor?

Tiermehl findet in der Europäischen Gemeinschaft insbesondere in Futtermitteln für Schweine und Geflügel Verwendung. Im Vereinigten Königreich wurden bereits Ende der achtziger Jahre Untersuchungen eingeleitet, um die Übertragbarkeit des BSE-Erregers auf diese Tierarten zu klären. Hierzu wurden sowohl parenterale als auch orale Infektionsversuche mit Schweinen und Hühnern durchgeführt.

In einer experimentellen Studie wurden Schweinen und Hühnern hohe BSE-Erreger-Dosen gleichzeitig ins Gehirn, intravenös und in die Bauchhöhle injiziert. Die Schweine entwickelten nach ein bis vier Jahren eine übertragbare Spongiforme Enzephalopathie. Von den infizierten Hühnern erkrankte selbst nach Jahren kein einziges Tier.

In einem weiteren Versuch aus dem Jahre 1990 soll geklärt werden, ob der BSE-Erreger auch oral auf Schweine und Hühner übertragen werden kann. Sie wurden zu diesem Zweck mit erregerhaltigem Stammhirn BSE-erkrankter Rinder gefüttert. Bis heute, also fünf Jahre nach der Exposition mit dem Erreger, erkrankte keines dieser Tiere an einer übertragbaren Spongiformen Enzephalopathie.

Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß Enzephalopathien bei Mastschweinen, Geflügel und anderen Masttieren nur deshalb nicht erkannt werden, weil sie innerhalb der Inkubationszeit geschlachtet werden. Nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist eine solche Entwicklung jedoch unwahrscheinlich.

138. Welche Lehren zieht die Bundesregierung aus den vorliegenden Erfahrungen mit verseuchtem Tiermehl, auch unter dem Aspekt der weiteren Verbreitung möglicherweise noch unerkannter Seuchen?

Die vorliegenden Erfahrungen zeigen, welche besondere Bedeutung der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen tierischen Ursprungs im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier zukommt. Die Bundesregierung hat sich mit Nachdruck für die Festlegung von Mindeststandards bei der Tierkörperbeseitigung im Hinblick auf die Inaktivierung des Erregers der BSE auf Gemeinschaftsebene eingesetzt. Mit der Entscheidung 94/382/EG der Kommission vom 27. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 172 S. 25) sind solche Mindeststandards festgelegt worden. Die Entscheidung gilt seit dem 1. Januar 1995.

Im Agrarministerrat am 3. April 1996 hat Deutschland als zentrale Forderung durchgesetzt, daß die Herstellung von Tiermehl in der Europäischen Union zukünftig nur noch nach sicheren Verfahren erfolgen darf. Durch Entscheidung der Kommission muß festgelegt werden, daß bis zum 31. Dezember 1996 das periodische Druckverfahren (mit einer Mindesttemperatur von 133°C für mindestens 20 Minuten bei 3 bar Überdruck) in allen Tierkörperbeseitigungsanstalten der Gemeinschaft angewendet wird.

Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft mit Nachdruck dafür einsetzen, daß neue wissenschaftliche Erkenntnisse umgehend eine Bewertung im wissenschaftlichen Veterinärausschuß erfahren und das Gemeinschaftsrecht entsprechend angepaßt wird.

139. Sieht die Bundesregierung eine Gefahr für den Menschen, wenn bei Haustieren wie Hunden und Katzen, die mit Menschen eng zusammenleben, eine durch Futter verursachte Spongiforme Enzephalopathie auftritt?

Die Bundesregierung sieht unter Zugrundelegung der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse eine solche Gefahr nicht. Sie prüft gleichwohl bei jeder neuen Krankheit, ob und ggf. inwieweit eine Gefahr für den Menschen bestehen könnte.

140. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um eine solche Gefährdung zu verhindern?

Wie in der Antwort zu Frage 139 ausgeführt, sieht die Bundesregierung diese Gefahr nicht. Im übrigen sind die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen für das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr von Futtermitteln tierischen Ursprungs EU-einheitlich durch die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 172 S. 25) festgelegt.

141. Gibt es Pläne, die Herstellung und/oder Verfütterung von Tiermehl für alle Tierarten zu verbieten? Welche Kosten würden für die dann anderweitige Beseitigung der Tierkadaver entstehen?

Derartige Pläne bestehen nicht. Nach Berechnungen des Verbandes der Fleischmehlindustrie dürften bei einem generellen Verbot der Verfütterung von Tiermehl an Tiere allgemeine Verwertungskosten von ca. 1 Mrd. DM jährlich anfallen.

142. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um bei den Gremien der EU ein umfassendes Verbringungsverbot einschließlich Exportverbot für Tiermehl durchzusetzen?

Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr aus Drittländern ist durch die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 EU-einheitlich geregelt. Bei der Beratung dieser Richtlinie hatte sich die Bundesregierung mit Erfolg für die Annahme einer Regelung eingesetzt, daß die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehenden einzelstaatlichen Vorschriften, in denen für tierisches Eiweiß Auflagen hinsichtlich der BSE und der Traberkrankheit festgelegt sind, aufrechterhalten werden können, bis eine Entscheidung bezüglich der Art der Wärmebehandlung, mit der das entscheidende Agens vernichtet werden kann, getroffen ist. Auf die Antwort zu Frage 138 wird verwiesen.

143. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um ein umfassendes Verbringungsverbot einschließlich Exportverbot außerhalb der Union für solches Tiermehl durchzusetzen, das nach altem Standard hergestellt ist und unbestritten für die Entstehung der Rinderseuche BSE verantwortlich ist?

Auf die Ausfuhren aus einem Mitgliedstaat in ein Drittland hat die Bundesregierung keinen Einfluß. Die jeweiligen Voraussetzungen werden stets bilateral zwischen dem jeweiligen Drittland und dem Mitgliedstaat ausgehandelt; sie werden nicht gemeinschaftsrechtlich festgelegt. Auf die Antworten zu den Fragen 131 und 142 wird verwiesen.

144. Welche Ergebnisse liegen derzeit von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere hinsichtlich der Entwicklung und Validierung von Verfahren zur Inaktivierung des BSE-Erregers bei der Tiermehlherstellung vor?

Untersuchungen zur Inaktivierung des BSE-Erregers bei der Tiermehlherstellung sind in der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere nicht durchgeführt worden.

#### V. Forschung

145. Wer erforscht in der Bundesrepublik Deutschland mit welcher finanzieller Mittelausstattung die Frage der Übertragbarkeit des Erregers/der Krankheit auf den Menschen, und welche Ergebnisse liegen derzeit vor?

Welche zusätzlichen internationalen Forschungsvorhaben und Ergebnisse sind zu dieser Fragestellung bekannt?

Der Bundesregierung sind in Deutschland etwa 14 Arbeitsgruppen bekannt, die sich mit der Erforschung der übertragbaren Spongiformen Enzephalopathien beschäftigen. Eine Übersicht über die von der Bundesregierung finanzierten Projekte dieser Arbeitsgruppen bzw. Wissenschaftler liegt in Anlage 11 bei. Von der Europäischen Union werden derzeit – nach Kenntnis der Bundesregierung – sechs Forschungsprojekte, davon vier mit deutscher Beteiligung, gefördert. Konkrete Ergebnisse bezüglich der Frage nach der Übertragbarkeit des Erregers auf den Menschen liegen bisher weder national noch international vor. Ergebnisse, aus denen mehr oder weniger direkt auf die Möglichkeit einer solchen Übertragbarkeit geschlossen werden könnte, sind ggf. in erster Linie aus epidemiologischen und molekulargenetischen Studien zu erwarten.

Die Epidemiologie gründet sich auf die nationalen Überwachungsmaßnahmen und eine von der Europäischen Union finanzierte gemeinsame Untersuchung von Wissenschaftlern der meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Bisher hat diese Untersuchung keinen sicheren Hinweis darauf erbracht, daß die BSE oder andere Spongiforme Enzephalopathien auf den Menschen übertragbar wären. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß angesichts der ggf. zu erwartenden langen Inkubationszeiten mit aussagekräftigen Ergebnissen erst für den Beginn des kommenden Jahrtausends zu rechnen ist.

Bei den molekulargenetischen Studien sind vor allem die Experimente mit transgenen Mäusen zu nennen, die im Vereinigten Königreich (Collinge) und in den USA (Prusiner) vorangetrieben werden. Dabei handelt es sich um Mäuse, bei denen das für die Höhe der Artsschranke und die Inkubationszeit verantwortliche Gen (PrP-Gen) durch das entsprechende Gen des Menschen ersetzt wurde. Diese Mäuse haben also bezüglich dieser Parameter menschliche Eigenschaften, so daß die erfolgreiche Übertragung einer Spongiformen Enzephalopathie auf diese Mäuse nahelegen würde, daß eine solche Übertragung auch beim Menschen möglich wäre. Anlässlich eines Symposiums am 26./27. Oktober 1995 in Göttingen war berichtet worden, daß sich dabei keine Beschleunigung der Infektion durch das menschliche Gen zeigte und auch kein menschspezifisches Amyloid gebildet wurde. Vor einer konkreteren Aussage müssen jedoch weitere Experi-

mente mit Mäusen vorgenommen werden, denen das eigene Amyloidgen entfernt wurde (sog. O/O-Mäuse). Unabhängig davon ist allerdings auch zu klären, ob das PrP-Gen zwar der maßgebliche, aber möglicherweise nicht der einzige Faktor ist, der die Übertragungsmöglichkeit beeinflusst.

146. Wie weit ist die Forschung zur Entwicklung von Behandlungs- und Heilverfahren bei Creutzfeldt-Jakob-Syndrom gediehen?

An welchen Instituten in der Bundesrepublik Deutschland wird hierüber geforscht?

Welche wissenschaftlichen Projekte, die diesem Ziel dienen, sind der Bundesregierung weltweit bekannt?

Es gibt keine Behandlungs- und Heilverfahren für CJK. Im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) geförderten Verbundprojekts „Spongiforme Enzephalopathien (Prion-Krankheiten) bei Mensch und Tier“ werden an der Universität Mainz und im Robert Koch-Institut in Zellkulturen bzw. in Tierversuchen bestimmte Verfahren erprobt, mit denen möglicherweise in den Krankheitsverlauf Spongiformer Enzephalopathien eingegriffen werden könnte. Es muß allerdings betont werden, daß sich die Arbeiten in einem frühen Stadium befinden und bisher keine Untersuchung dieser Art Hinweise auf eine beim Menschen praktikable Behandlungsmethode ergeben hat.

Die im Rahmen des BMBF-Verbundprojekts geförderten Forschungsgruppen sind in der Übersicht (Anlage 11) kenntlich gemacht. Sie werden von Prof. Dr. Kretzschmar vom Referenzzentrum Spongiforme Enzephalopathien, Göttingen, koordiniert. Einen weiteren vom Bundesministerium für Gesundheit geförderten Forschungsschwerpunkt bildet das Projekt „Untersuchungen zur Epidemiologie, Frühdiagnose und molekularen Pathologie – BSE/CJK“ an der Georg-August-Universität, Göttingen.

Eine von der Europäischen Kommission übermittelte – hinsichtlich der Aktualität und Vollständigkeit jedoch nicht überprüfte – Liste weiterer Forschungsaktivitäten in Europa ist in Anlage 12 wiedergegeben. Als führender Experte in der Prionenforschung gilt Prof. S. Prusiner, Department of Neurology, University of California, San Francisco (USA).

147. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über einen möglichen Zusammenhang von Creutzfeldt-Jakob-Syndrom und Morbus Alzheimer, und werden Forschungsprojekte zur Aufklärung eines eventuellen Zusammenhangs von der Bundesregierung unterstützt?

Die CJK wird durch einen übertragbaren Erreger ausgelöst. Die Alzheimersche Krankheit ist nicht übertragbar. Es gibt also auf der Basis der Infektiologie keinen Zusammenhang zwischen diesen Krankheiten.

148. Wie beurteilt die Bundesregierung die vom britischen Landwirtschaftsministerium in Auftrag gegebene, bis 1997 laufende Langzeitstudie zur Erforschung der Übertragungswege zwischen den Rindern?

In welchen weiteren Projekten wird nach Kenntnis der Bundesregierung diese Frage weltweit erforscht?

Diese Studie soll Aufschluß darüber geben, ob und in welchem Umfang eine Übertragung von BSE von der Mutterkuh auf das Kalb erfolgt. Ergebnisse werden 1997 vorliegen. Nach Wissen der Bundesregierung ist es in dieser Form weltweit die einzige Studie. Sie konnte nur im Vereinigten Königreich durchgeführt werden, da nur dort eine genügende Anzahl von tragenden BSE-infizierten Kühen zur Verfügung stand. Die Studie berücksichtigt allerdings weder Milch noch Plazenta als mögliche Übertragungswege.

149. An welchen Instituten wurde/wird eine mögliche Infektiosität von Rindersperma und Rinderembryonen erforscht, und welche Erkenntnisse liegen vor?

Mit den derzeit bekannten Nachweisverfahren wurde BSE-Infektiosität nicht gefunden in Hoden, Prostata, Samen, Ovarien, Uterus-Karunkeln, Plazenta, Fruchtwässern und Embryos.

Die Studien wurden durchgeführt von H. Fraser und J. D. Foster, Edinburgh (UK).

150. Welche (auch internationalen) Forschungsvorhaben sind der Bundesregierung bekannt, die das Ziel haben, eine serienreife sensitive Nachweismethode zur frühzeitigen Identifizierung infizierter lebender Tiere, die jedoch – aufgrund der langen Inkubationszeit – noch nicht manifest erkrankt sind, oder einen postmortalen Schnelltest zu entwickeln?

Entsprechende Forschungsvorhaben werden seit kurzem an der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen durchgeführt.

Bezüglich der in den letzten Tagen in der Presse wiederholt erwähnten Arbeiten an „Schnelltests“ (z. B. in den USA) liegen der Bundesregierung noch keine weiteren Informationen vor.

151. Welche zukünftige Förderung plant die Bundesregierung für die Erforschung von Infektionskrankheiten der Tiere, die die Gesundheit der Menschen gefährden?

Die Bundesregierung fördert im Rahmen ihres Programmes „Gesundheitsforschung 2000“ im Schwerpunkt Infektionsforschung Untersuchungen über eine

ganze Reihe von Infektionskrankheiten einschließlich verschiedener Zoonosen. Sollten aus diesem Bereich neue, den Menschen gesundheitlich gefährdende Krankheiten bekanntwerden, so können jederzeit Anträge auf Projektförderung im Rahmen dieses Schwerpunktes gestellt werden, über deren Förderung jeweils aktuell entschieden werden muß.

Innerhalb der Ressortforschung des Bundesministeriums für Gesundheit wird darüber hinaus eine Reihe von Untersuchungen zu den sog. „Neuen Infektionskrankheiten“ finanziert. Diese Arbeiten behandeln insbesondere die Epidemiologie, Diagnostik und Pathologie von Infektionskrankheiten, denen neue

oder in ihren pathogenetischen Eigenschaften veränderte Erreger zugrunde liegen.

Zur raschen Erkennung neuer Gesundheitsgefahren für den Menschen aufgrund von Tiererkrankungen wird in Zukunft maßgeblich das von der Bundesregierung geplante infektionsepidemiologische Netzwerk beitragen. Hierbei kommt dem Robert Koch-Institut eine koordinierende Rolle zu; zur Mitarbeit sind aufgefordert Forschungseinrichtungen und andere Institutionen, die auf dem Gebiet der Infektionskrankheiten arbeiten, vor allem Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, aber auch ausgewählte Ärzte und Laboratorien.

**Anlagen**

- 1 Inzidenz der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (3);
- 2 Verteilung der BSE-Erkrankungen auf die Jahre 1986 bis 1995 (27);
- 3 Zahl der nach 1988 geborenen und an BSE erkrankten Rinder nach Geburtsjahrgang (28);
- 4 Altersverteilung der an BSE erkrankten Rinder (29);
- 5 Häufigkeit BSE-ähnlicher Enzephalopathien bei anderen Tierarten (32);
- 6 Angaben über Rindergewebe, bei denen keine Infektiosität nachgewiesen werden konnte (89);
- 7 Export von frischem, gekühltem oder tiefgefrorenem Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich in die Länder der Gemeinschaft (101);
- 8 Export von frischem, gekühltem oder tiefgefrorenem Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich in Drittländer (101);
- 9 Maßnahmen des Bundesgesundheitsamtes, nachfolgend des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte, zur BSE-Problematik bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (118);
- 10 Britische Exporte von „feinen und groben Mehlen und Pellets von Fleisch- und Schlachtabfällen, ungeeignet für den menschlichen Verzehr; Fettgrieben“ in Drittländer (132);
- 11 Forschungsaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland (145);
- 12 Übersicht über internationale Forschungsaktivitäten (146).

**Anlage 1**  
 (zu Frage 3)

## Inzidenz der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit

Land	Zeitraum	Fälle/Million Einwohner
Australien	1979–1992	0,75
Weißrußland	10 Jahre	0,21
Chile	1956–1972	0,10
	1973–1977	0,31
	1978–1983	0,69
Tschechoslowakei	1972–1986	0,66
Frankreich	1966–1977	0,34
	1978–1982	0,58
	1992–1994	0,81
Deutschland	1979–1990	0,31
	1993–1994	0,69
Island	1980–1990	0,27
Indien	1971–1980	0,002
Israel	1963–1987	0,91
Italien	1968–1971	0,05
	1972–1985	0,11
	1993–1994	0,51
Japan	1976–1977	0,45
Niederlande	1993–1994	0,92
Neuseeland	1980–1989	0,88
Spanien	1985	0,04
	1986	0,25
	1987	0,70
Schweiz	1988–1990	0,80
Großbritannien	1964–1973	0,09
	1970–1979	0,31
	1980–1984	0,47
	1985–1989	0,46
	1990–1994	0,70
USA	1973–1977	0,26
	1986–1988	0,83

**Anlage 2**

(zu Frage 27)

Verteilung der BSE-Erkrankungen auf die Jahre 1986 bis 1995

(Stand: 29. Februar 1996)

Jahr	Bestätigte Fälle von BSE	Befund steht noch aus
1986	12	
1987	461	
1988	3 143	
1989	7 775	
1990	14 613	
1991	25 858	
1992	37 151	
1993	33 776	
1994	22 870	
1995	13 914	
1996	952	2 171



**Anlage 3**  
(zu Frage 28)

Zahl der nach 1988 geborenen und an BSE erkrankten Rinder nach Geburtsjahrgang  
(Stand: 31. August 1995, aktualisiert per 29. Februar 1996)

	1989	1990	1991	1992*)
Januar	814	297	51	2
Februar	365	155	21	1
März	441	138	27	0
April	294	94	24	0
Mai	222	83	18	0
Juni	484	127	25	0
Juli	830	240	51	0
August	1 603	328	60	0
September	1 638	289	39	0
Oktober	1 031	184	15	0
November	623	99	11	0
Dezember	430	82	4	0
Summe	8 775	2 116	346	3
aktualisierter Stand	10 403	3 140	956	48

\*) Außerdem trat BSE bei einem 1993 geborenen Tier auf.

**Anlage 4**

(zu Frage 29)

Altersverteilung der an BSE erkrankten Rinder  
(Stand: 1. August 1995)

Jahr Alter	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
1			0,02						
2	1,09	0,70	0,54	0,68	0,19	0,11	0,07	0,07	0,04
3	24,25	15,73	12,10	16,96	19,13	5,69	3,82	2,58	2,97
4	47,68	45,26	39,28	38,20	42,96	45,64	22,60	19,05	14,87
5	20,44	28,32	33,32	27,30	9,21	10,67	20,50	31,50	31,96
6	3,54	6,88	11,76	12,44	9,21	10,67	20,50	31,50	25,15
7	2,72	2,02	2,15	3,41	3,33	2,90	4,85	10,99	17,50
8		0,66	0,60	0,61	0,80	1,19	1,52	2,71	4,88
9	0,27	0,19	0,15	0,22	0,32	0,40	0,66	1,07	1,64
10		0,16	0,03	0,11	0,08	0,08	0,24	0,51	0,49
11		0,08	0,05	0,04	0,04	0,04	0,09	0,20	0,32
12					0,01	0,02	0,02	0,02	0,14
13				0,03	0,01		0,01	0,04	0,04
14					0,01				
15									
16								0,01	

Anmerkung: Die Geburtsdaten innerhalb einer Altersgruppe umfassen eine Periode von zwei ganzen Kalenderjahren, d. h. daß z. B. die Tiere der zweijährigen Altersgruppe, bei denen die Krankheit 1987 zum Ausbruch kam, zwischen Anfang 1984 und Ende 1985 geboren wurden.

**Anlage 5**  
(zu Frage 32)

Häufigkeit BSE-ähnlicher Enzephalopathien bei anderen Tierarten  
(Stand: 31. August 1995)

Tierart	Zahl der erkrankten Tiere
Nyala	1
Südafrikanischer Springbock	1
Arabischer Spießbock	1
Säbelantilope	1
Kudu	6
Elenantilope	5
Puma	3
Gepard	2*)
Ozelot	1
Hauskatze	68

\*) Zwei weitere Geparden wurden in britischen zoologischen Gärten geboren; sie wurden aber in andere Länder exportiert und verendeten dort.

**Anlage 6**

(zu Frage 89)

Angaben über Rindergewebe, bei denen keine Infektiosität nachgewiesen werden konnte

1. Middleton und Barlow (1993): Vet.Rec. 132, 545–547  
Taylor et al. (1995): Vet.Rec. 136, 592  
Milch; Euter und Euterlymphknoten (Lnn. supramammarici); Milz; Plazenta; Körper- und Darmlymphknoten
2. Fraser (1994): Proceedings of a consultation on BSE with the Scientific Veterinary Committee of the Commission of the European Communities (CEE) held in Brussels, 14–15 September 1993. Published 1994 by the CEE Directorate General for Agriculture.  
(Angaben durch bislang unveröffentlichte spätere Daten ergänzt)
  - Cerebralflüssigkeit, Cauda equina (Rückenmarksende im Lendenbereich), peripheres Nervengewebe (N. tibialis, N. splanchnicus, N. sciaticus (proximal))
  - geronnenes Blut, Leukozytenkonzentrat („buffy coat“), fötales Kälberblut, Serum
  - Milz, Tonsillen, (präfemorale, mesenteriale und retropharyngeale) Lymphknoten, Leber, Niere, Herz, Bauchspeicheldrüse, Lunge, Luft- und Speiseröhre sowie Proben aus verschiedenen Bereichen des Pansens, der Vormägen und des Dün- und Dickdarms
  - Hoden und Nebenhoden, Samenblase, Prostata, Sperma, Ovarien und Eifollikel trächtiger Kühe
  - Plazenta, Fruchtwasser (Amnion- und Allantois-Flüssigkeit), Euter, Milch
  - Fettgewebe, Muskelgewebe (M. semitendinosus, M. diaphragma, M. longissimus, M. masseter), Knochenmark, Haut

**Anlage 7**  
(zu Frage 101)

Export von frischem, gekühltem oder tiefgefrorenem Rindfleisch  
aus dem Vereinigten Königreich in die Länder der Gemeinschaft (t)

Land	1990	1991	1992	1993	1994
Belgien/Luxemburg		1 853	1 935	2 307	3 898
Dänemark		861	978	2 173	3 758
Frankreich	66 429	61 095	57 224	90 311	101 870
Deutschland	2 514	943	2 359	2 598	2 717
Griechenland	217	364	215	83	964
Irische Republik	9 185	11 015	17 981	8 310	22 870
Italien	3 830	8 349	9 224	17 678	21 051
Niederlande	8 820	10 465	13 513	17 038	24 793
Portugal	191	606	647	270	1 155
Spanien	1 358	1 931	1 671	4 604	8 384
Summe	96 170	97 482	105 747	145 372	191 460

**Anlage 8**

(zu Frage 101)

Export von frischem, gekühltem oder tiefgefrorenem Rindfleisch  
aus dem Vereinigten Königreich in Drittländer (t)

Land	1990	1991	1992	1993	1994
Abu Dhabi	443	23	25	86	56
Ägypten	1 412	0	15	79	0
Angola	20	694	1 162	443	466
Bahrain	67	59	362	794	806
Barbados	27	12	0	318	375
Benin	104	28	287	649	822
Brasilien	547	21	7	2 913	23
Bulgarien	149	0	0	59	2 205
Elfenbeinküste	719	881	386	789	109
Faröer Inseln	0	0	66	191	621
Franz. Polynesien	728	589	393	352	829
Gabun	181	1 400	1 291	1 127	2 221
Ghana	37	945	761	3 717	1 993
Gibraltar	252	205	449	358	464
Hongkong	119	679	397	619	1 801
Irak	3 408	0	58	2 228	2 385
Jordanien	29	6	1 109	1 103	300
Kanarische Inseln	243	220	265	2 090	1 831
Katar	31	5	221	593	481
Komoren	0	340	0	83	446
Kongo	195	442	89	115	137
Kuwait	134	122	94	458	337
Libanon	10	15	158	829	763
Liberia	0	0	525	818	398
Malta	261	186	172	995	541
Marokko	0	838	47	96	117
Mauritius	154	1 036	2 496	2 565	3 810
Mexiko	2 159	9 991	2 023	0	0
Philippinen	0	46	0	336	1 991
Saudi-Arabien	721	2	6	288	449
Schweden	20	22	2	272	1 176
Sowjetunion	1	0	2 229	0	0
St. Lucia	0	74	140	248	330
Südafrika	1 612	1 722	776	3 170	10 324
Trinidad und Tobago	185	334	302	890	1 358
Ungarn	1	0	0	265	6 945
Zaire	232	1 906	2 101	1 781	371
Zypern	400	401	336	714	388
Andere	2 195	1 067	1 351	2 256	3 836
<b>Summe</b>	<b>16 796</b>	<b>24 311</b>	<b>20 101</b>	<b>34 667</b>	<b>51 509</b>

**Anlage 9**  
(zu Frage 118)

Maßnahmen des Bundesgesundheitsamtes, nachfolgend des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte, zur BSE- Problematik bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

1. Stufenplanverfahren Cronassial, 1989  
Injizierbares Präparat aus Rinderhirn; im Rahmen des Stufenplanverfahrens wurde das Problem der BSE-Infektiosität mit erfaßt; 1989 wurde das Ruhen der Zulassung von Cronassial angeordnet. Zwischenzeitlich ist die Zulassung für dieses Arzneimittel erloschen.
2. Bericht an das BMJFFG als Grundlage für eine Aufforderung an die Bundesländer, 1990  
Guidelines des britischen CSM und VPC, die bestimmte Anforderungen an die Herden und die Tierhaltung stellen, wurden dem o. g. Ministerium übergeben mit der Stellungnahme, daß entsprechende Maßnahmen für die Bundesrepublik Deutschland als geeignet eingeschätzt werden. Weiterleitung des Berichtes des Bundesgesundheitsamtes vom o. g. Ministerium an die obersten Landesgesundheitsbehörden mit der Aufforderung, die britische Richtlinie vorläufig als Konkretisierung der allgemeinen Bestimmungen der §§ 5, 6 und 9 der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer anzusehen.
3. Umfassende Risikoermittlung im Rahmen des Stufenplanverfahrens, Stufe I vom 17. August 1990  
Analyse der Markt- und Sicherheitssituation bezüglich der Arzneimittel, die aus oder mit Hilfe von Körperbestandteilen von Rind, Schaf oder Ziege gewonnen werden und parenteral, auf offene Wunden oder am Auge appliziert werden.
4. Fortführung des unter Nummer 3 genannten Stufenplanverfahrens in Stufe II, vom 12. August 1991  
Anhörung zu beabsichtigten Maßnahmen des Bundesgesundheitsamtes mit dem Ergebnis, daß neben Gesichtspunkten der Arzneimittelherstellung auch solche der Arzneimittelanwendung zu berücksichtigen waren und daß Risikominimierungsmaßnahmen additiv und alternativ eingesetzt werden konnten.
5. Bekanntmachung der Sicherheitsanforderungen an Arzneimittel aus Körperbestandteilen von Rind, Schaf oder Ziege zur Vermeidung des Risikos einer Übertragung von BSE bzw. Scrapie vom 16. Februar 1994  
Handlungsanweisung zur Risikosenkung und Aufforderung an die pharmazeutischen Unternehmer, ihre betroffenen Arzneimittel unter Berücksichtigung der risikobestimmenden Gesichtspunkte
  - Herkunft und Haltung der Tiere,
  - Art des verwendeten Ausgangsmaterials (Organe, Gewebe, Körperflüssigkeiten),
  - eingesetzte Verfahren zur Abreicherung und zur Inaktivierung von Erregern Spongiformer Enzephalopathien,
  - Menge des zur Herstellung einer Tagesdosis hergestellten Ausgangsmaterials,
  - Anzahl der Behandlungstage pro Jahr und
  - Applikationsartumgehend eigenverantwortlich zu beurteilen und ggf. Änderungen vorzunehmen, diese anzuzeigen und zu belegen.
6. Bekanntmachung der Sicherheitsanforderungen an Arzneimittel aus bestimmten Körperbestandteilen oder -produkten von Rind, Schaf oder Ziege zur Vermeidung des Risikos einer Übertragung von BSE bzw. Scrapie vom 6. Juni 1994  
Aufforderung an pharmazeutische Unternehmer, die gemäß der Bekanntmachung vom 16. Februar 1994 zusammenzustellenden Unterlagen dem Bundesgesundheitsamtes einzureichen, sofern ihre Arzneimittel
  - die Hochrisiko-Bestandteile von Gehirn, Rückenmark oder Auge in allen Darreichungsformen enthalten oder
  - zur parenteralen oder vergleichbaren Anwendung vorgesehen sind und Bestandteile von Milz, Tonsillen, Lymphknoten, Ileum, proximalem Kolon, Peritoneum, Dura mater, Cerebrospinalflüssigkeit, Hypophyse, Epiphyse, peripheren Nerven, Nebennieren oder Plazenta enthalten oder
  - Gelatine oder Laktose als Hilfsstoffe enthalten.
7. Erstellung bzw. Mitarbeit an folgenden Empfehlungen, Mitteilungen und Berichten
  - 7.1 Bekanntmachung der Empfehlungen zur Minderung des Infektionsrisikos durch Zoonosenerreger und sonstige Erreger von Tierinfektionen bei der Herstellung von Arzneimitteln (Zoonosen-Empfehlungen) vom 15. August 1991
  - 7.2 Note for Guidance for Minimizing the Risk of Transmitting Agents Causing Spongiform Encephalopathy via Medicinal Products (III/3298/91) vom 1. Mai 1992  
Ergänzungen zu dieser Leitlinie, November 1994 (Bericht an den CPMP über ein Biotechnologie/Pharmazie-Arbeitstreffen am 28./29. November 1994)

Ausschlaggebend für diese Ergänzungen war eine Diskussion der unter Nummer 5 genannten Bekanntmachung Deutschlands. Außerdem wurde festgelegt, die Leitlinien einer umfassenden Überarbeitung zu unterziehen.

- 7.3. Bulletin of the WHO, 1992  
Public Health Issues Related to Animal and Human Spongiform Encephalopathies: Memorandum from a WHO meeting
- 7.4 Die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) des Rindes und ähnliche Erkrankungen bei Mensch und Tier  
Bericht der Arbeitsgruppe „BSE“ des Bundesgesundheitsamtes, Stand: Mitte Mai 1994
8. Aktivitäten im Rahmen der Europäischen Arzneibuchkommission  
Im November 1993 wurde auf der 87. Sitzung der Europäischen Arzneibuchkommission auf Vorschlag der deutschen Delegation entschieden, eine Arzneibuch-Monographie für „Produkte aus Organen von Warmblütern“ zu erstellen. Mit der Erarbeitung der Monographie wurde eine Arbeitsgruppe betraut, die im Juni 1995 ihre Arbeit aufgenommen hat und der auch ein deutscher Vertreter angehört. In der Monographie sollen entsprechend dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand Kriterien fixiert werden, die eine Minimierung des Risikos der Übertragung infektiöser Agentien vom Tier auf den Menschen zulassen.
9. Internationales Symposium zum Thema „Übertragbare Spongiforme Enzephalopathien“  
im Dezember 1993 vom Bundesgesundheitsamt mit international angesehenen Experten durchgeführt.



**Anlage 10**  
(zu Frage 132)

Britische Exporte von „feinen und groben Mehlen und Pellets von Fleisch- und Schlachtabfällen, ungeeignet für den menschlichen Verzehr; Fettgrieben“ in Drittländer  
(in tausend Tonnen)

	1990	1991	1992	1993	1994
Indien	0	0	0	0	4
Indonesien	0	2	14	20	11
Israel	4	10	7	4	1
Südkorea	0	0	1	0	0
Sri Lanka	0	1	1	1	0
Taiwan	0	2	0	0	0
Thailand	2	6	4	2	2
Andere	2	2	1	2	2
Summe	8	23	28	29	20

Forschungsaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland  
(Stand: September 1995)

Name/Adresse	Telefon/Fax	Projekttitel
Bodemer, W. Deutsches Primatenzentrum Kellnerweg 4 37077 Göttingen	Tel.: (05 51) 38 51-1 53 Fax: (05 51) 38 51-2 28	Herstellung monospezifischer Antisera und monoklonaler Antikörper gegen Prionproteine von Mensch und Tier durch direkte Applikation von Prionproteingenen in PrP-freie Mäuse
Bürkle, A. DKFZ Abteilung 0610 Im Neuenheimer Feld 242 69120 Heidelberg	Tel.: (0 62 21) 42-49 82 Fax: (0 62 21) 42-49 62	Herstellung von dominant-negativen Prion-Protein-Mutanten, welche die Konversion von PrP <sup>C</sup> blockieren. Etablierung eines Zellkultur-Titrationsverfahrens für den murinen Scrapie-Erreger
Diringer, H. Robert Koch-Institut Nordufer 20 13353 Berlin	Tel.: (0 30) 45 47-22 30 Fax: (0 30) 45 47-26 09	Studie zur oralen Infektion mit Erregern transmissibler Spongiformer Enzephalopathien und therapeutischer Ansätze zur Verhinderung
Famulok, M. Weiss, S Winnacker, E. L. Institut Molekulare Biologie Genzentrum Würmtalstr. 221, 81375 München	Tel.: (0 89) 74 01-74 10 Fax: (0 89) 74 01-74 48	Strukturelle Kartierung der Prionproteine PrP <sup>C</sup> und PrP <sup>Sc</sup> durch RNA-Aptamere für Prion-Peptid-Fragmente
Groschup, M. Bundesforschungsanstalt für Virus- krankheiten der Tiere Paul-Ehrlich-Str. 28 72072 Tübingen	Tel.: (0 70 71) 96 72 57 Fax: (0 70 71) 96 73 03	Charakterisierung der für die Bildung der Scrapieassoziierten Fibrillen verantwortlichen Domänen des Prion-Proteins
Groschup, M. siehe oben	siehe oben	Verbesserung der Sensitivität des diagnostischen Nachweises der BSE
Groschup, M. Pfaff, E. siehe oben	siehe oben	Etablierung eines transgenen Mausmodells zum Nachweis des Erregers der BSE
Hunsmann, G. Kretzschmar, H. Deutsches Primatenzentrum Kellnerweg 4 37077 Göttingen	Tel.: (05 51) 3 85 1-1 50 Fax: (05 51) 3 85 1-1 84	Herstellung von PrP <sup>0/0</sup> -Mäusen sowie Mäusestämmen mit mutierten pathogenen sowie normalen Prionproteinen auf der Basis eines CreloxP Rekombinationssystems

Name/Adresse	Telefon/Fax	Projekttitle
Kretzschmar, H. Institut für Neuropathologie Universität Göttingen Robert-Koch-Str. 40 37075 Göttingen	Tel.: (05 51) 39-27 00 Fax: (05 51) 39-84 72	Untersuchungen zur Pathogenese der spongiformen Enzephalopathien mit Hippocampuszellkulturen von PrP <sup>0/0</sup> -Mäusen
Kretzschmar, H. Weber, S. Poser, S. Felgenhauer, K. Institut für Neuropathologie und Neurologische Klinik und Poliklinik Universität Göttingen Robert-Koch-Str. 40 37075 Göttingen	Tel.: (05 51) 39-27 00 Fax: (05 51) 39-84 72	Untersuchungen zur Epidemiologie, Frühdiagnose und molekularen Pathologie humaner Spongiformer Enzephalopathien
Lüke, W. Deutsches Primatenzentrum Kellnerweg 4 37077 Göttingen	Tel.: (05 51) 3 85 1-1 52 Fax: (05 51) 3 85 1-2 28	Nachweis eines möglichen zellulären Rezeptors für das Scrapie-Agens in einer Neuroblastom-Zelllinie von Mäusen
Müller, W. E. G. Institut für Physiologische Chemie Universität Mainz Duesbergweg 6, 55128 Mainz	Tel.: (0 61 31) 39-59 10 Fax: (0 61 31) 39-52 43	Chemoprophylaxe und Chemotherapie bei Prion-Infektion
Riesner, D. Institut für Physikalische Biologie Heinrich-Heine-Universität Universitätsstr. 1 40225 Düsseldorf	Tel.: (02 11) 3 11-48 40 Fax: (02 11) 3 11-51 67	Struktur und Strukturumwandlung des infektiösen Prion-Proteins (PrP <sup>Sc</sup> )
Schomburg, D. GBF, Molekulare und instrumentelle Strukturforschung Mascheroderweg 1 38124 Braunschweig	Tel.: (05 31) 6 18 1-3 50 Fax: (05 31) 6 18 1-3 55	Strukturuntersuchungen an Prion-Proteinen

## Übersicht über internationale Forschungsaktivitäten

Name/Adresse	Telefon/Fax	Projekttitel
Alperovitch, A. INSERM U.360 16 Av. Paul-Vaillant Couturier 94807 Villejuif Cedex Frankreich	Tel.: 00 33-1-45-59 51 86 Fax: 00 33-1-45-59 51 70	Epidemiologie, Neuropathologie und Molekularbiologie der CJD
Budka, H. Klin. Institut für Neurologie, Klin. Abteilung für Neuropathologie und Neurochemie Neues Allgemeines Krankenhaus Währinger Gürtel 18-20 A-1097 Wien, Österreich	Tel.: 00 43-1-4 04 00-55 73 Fax: 00 43-1-4 04 00-55 73	Koordination der neuropathologischen Daten im Projekt „The Human Prion Diseases. From Neuropathology to Pathobiology and Molecular Genetics“
Collinge, J. Department of Biochemistry & Molecular Genetics St. Mary's Hospital Medical School Norfolk Place London W2 1 PG/England	Tel.: 00 44-71-7 23 12 52 Fax: 00 44-71-7 06 32 72	Molekularbiologie und Entwicklung neuer diagnostischer Verfahren
Delasnerie-Laupretre, N. Brandel, J. P. INSERM U. 360 16 Av. Paul-Vaillant Couturier 94807 Villejuif Cedex Frankreich	Tel.: 00 33-1-45-59 51 86 Fax: 00 33-1-45-59 51 70	Epidemiologie, Neuropathologie und Molekularbiologie der CJD
Ironside, J. W. Neuropath. Laboratory Western General Hospital Edinburgh EH4 2XU Schottland		Neuropathologie der CJD
Pocchiari, M. Laboratorio di Virologia Istituto Superiore di Sanita Viale Regina Elena 299 00161 Rom/Italien	Tel.: 00 39-64 4-6 23 31 Fax: 00 39-64 4-5 75 82	Molekularbiologie der CJD und der Prion-Erkrankungen

Name/Adresse	Telefon/Fax	Projekttitlel
Will, R. G. Dept. of Clinical eurosciences Western General Hospital Edinburgh EH4 2XU Schottland	Tel.: 00 44 – 13 1-3 32 21 17 Fax: 00 44 – 13 1-3 43 14 04	Epidemiologie der CJD und der Spongiformen Enzephalopathien
Will, R.G. Hofman, A. s. o. Dept. of Epidemiol. & Biostatistics Erasmus University Medical School 3000 DR Rotterdam Niederlande	s. o. Tel.: 00 31 – 1 04 08 73 91 Fax: 00 31 – 1 04 08 74 94	Epidemiologie der CJD „Surveillance of Creutz- feldt-Jakob-Disease in the European Union “





